

Forum Pazifismus



Zeitschrift für Theorie und Praxis der Gewaltfreiheit

3 Roland Vogt

Nach 17 Jahren gewaltfreiem Widerstand:

FREIEHEIDE kippt Bombodrom!

Erfahrungen aus dem Kampf gegen die Nutzung der Kyritz-

Ruppiner Heide als »Luft-Boden-Schießplatz« der Bundeswehr

12 Bundesverfassungsgericht

»Die Vorlage ist unzulässig.«

Ablehnung des gut begründeten Kölner Vorlagebeschlusses

15 Werner Glenewinkel und Peter Tobiassen

Angst vor der eigenen Kompetenz?

Anmerkungen zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

25 Helmut Kramer

Die Rehabilitierung der »Kriegsverräter«

Ein Lehrstück

28 Für eine »strategische Neugestaltung«

Interview mit dem israelischen Friedensaktivisten Jeff Halper

33 Manfred Pappenberger

Die Kehrseite der Medaille

Aspekte des neuen Bundeswehr-Ordens

38 Sepp Rottmayr

Grundrecht versus Herrschaftsmacht

Verfassungsbeschwerde gegen die Militärsteuer

39 Rezension: Markus Gunkel: Der Kampf gegen die Remilitarisierung.

Friedensbewegung in Hamburg 1950 bis 1955 (*Hubert Kolling*)



Liebe Leserin, lieber Leser,

in der Wahlnacht, am Montagmorgen um 2 Uhr 15 gibt der Bundeswahlleiter auf seiner Internet-Homepage nach Auszählung aller 299 Wahlkreise das „Zwischenergebnis“ der Bundestagswahl bekannt. Nach dessen Angaben haben 43.997.633 Wahlberechtigte ihre Stimme abgegeben. Die prozentuale Verteilung der Zweitstimmen auf die Parteien lautet nach dieser Darstellung so: CDU/CSU 33,8 %, SPD 23,0 %, FDP 14,6 %, Linke 11,8 %, Grüne 10,7 %. Die Wahlbeteiligung lag bei 70,8 Prozent, über 18 Millionen Wahlberechtigte haben an der Wahl gar nicht teilgenommen (und von den Teilnehmenden haben über 640.000 ungültige Zweitstimmen abgegeben). Setzt man die abgegebenen Stimmen ins Verhältnis zur Gesamtzahl der Wahlberechtigten, erhält man ein ganz anderes Ergebnis:

CDU/CSU	SPD	FDP	Linke	Grüne
23,5 %	16,0 %	10,1 %	8,2 %	7,4 %

Nicht einmal 40 Prozent aller Wahlberechtigten haben also der „Tigerenten-Koalition“, die die nächsten vier Jahre die Bundesregierung stellen will, ihre Stimme gegeben. ... so ganz weit her ist es mit deren Legitimation also nicht.

Eine zweite Bemerkung zum Ergebnis der Wahl kann man machen, wobei dieses allerdings bereits vorher feststand: Im Bundestag wird es weiterhin eine große Koalition geben. Oder um es neutraler zu formulieren: Alle Fraktionen bis auf die Linke haben in der Vergangenheit den Anträgen der jeweiligen Regierungen zur Entsendung der Bundeswehr in so genannte Auslandseinsätze zugestimmt und weder von ihrer Programmatik, noch von der Aussagen ihrer Spitzenleute her für die Zukunft einen Kurswechsel angekündigt. Insofern repräsentiert auch der neu gewählte Bundestag in dieser Frage nicht den Mehrheitswillen der Bevölkerung, der bezüglich des Afghanistan-Krieges – durch Meinungsumfragen gut belegt – schon lange diesem ablehnend gegenübersteht.

Die verschiedenen Kommentare am Wahlabend zur Frage der Entwicklung der SPD und einer möglichen Zusammenarbeit mit der Linken in der Zukunft haben gezeigt, dass ein Bekenntnis zur Bundeswehr und die Bereitschaft, sie auch einzusetzen, für ein entscheidendes Kriterium für Regierungsfähigkeit gehalten wird. ... Die Linke wird regierungsfähig werden wollen ... Insofern stehen uns neben der Aussicht auf eine schwarzgelbe Regierung insgesamt keine sehr angenehmen Jahre bevor.

Umso wichtiger vielleicht der ausführliche Beitrag von Roland Vogt, der den 17 Jahre langen und nun schließlich erfolgreichen Kampf gegen die Nutzung der Kyritz-Ruppiner Heide als Bombodrom beschreibt. Er zeigt beispielhaft: Gewaltfreies antimilitaristisches Engagement kann erfolgreich sein!

Stefan K. Philipp

IMPRESSUM

Forum Pazifismus – Zeitschrift für Theorie und Praxis der Gewaltfreiheit

wird gemeinsam herausgegeben vom Internationalen Versöhnungsbund - deutscher Zweig, der DFG-VK (Deutsche Friedensgesellschaft - Vereinigte KriegsdienstgegnerInnen) mit der Bertha-von-Suttner-Stiftung der DFG-VK, dem Bund für Soziale Verteidigung (BSV) und der Werkstatt für Pazifismus, Friedenspädagogik und Völkerverständigung PAX AN.

Verleger: Versöhnungsbund e.V., Schwarzer Weg 8, 32423 Minden

Redaktion: Kai-Uwe Dosch, Ute Finckh, Bernhard Nolz, Michael Schmid, Stefan K. Philipp (Leitung; v.i.S.d.P.)

Bestellschrift und Aboverwaltung:
Forum Pazifismus,

Postfach 90 08 43, 21048 Hamburg

Anzeigenverwaltung: SPS-Graphics, Postfach 90 08 43, 21048 Hamburg, Telefon: 040/1805 82 85; zurzeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 1 vom 1.5.2004 gültig

Druck: GUS-Druck, Mozartstraße 51, 70180 Stuttgart

Versand: Neckartalwerkstätten, Hafenbahnstr. 35, 70329 Stuttgart

Namentlich gezeichnete Artikel entsprechen nicht unbedingt der Meinung der Redaktion oder der Herausgeber. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck von Beiträgen ist ausdrücklich erwünscht, muss aber mit der Redaktion vereinbart werden.

Erscheinungsweise: in der Regel vierteljährlich in der zweiten Quartalshälfte

Bezugsbedingungen: Forum Pazifismus kann nur im Abonnement bezogen werden. Die Bezugsgebühr für ein volles Kalenderjahr (4 Hefte) beträgt 20.- Euro zzgl. 2.- Euro für Porto und Verpackung; bei Bestellung innerhalb des laufenden Kalenderjahres entsprechend weniger. Die Bezugsgebühren jeweils bis zum Ende des Kalenderjahres sind zu Beginn des Bezuges fällig, danach zu Beginn des Kalenderjahres. Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht jeweils bis zum 30. November schriftlich eine Kündigung zum Jahresende erfolgt ist.

Für Mitglieder des Internationalen Versöhnungsbundes - deutscher Zweig ist der Bezug von Forum Pazifismus im Mitgliedsbeitrag bereits enthalten.

Mitglieder der DFG-VK und des BSV können Forum Pazifismus zum ermäßigten Jahrespreis von 18.- Euro (zzgl. 2.- Euro für Verpackung und Versand) abonnieren.

Der Preis für das Förderabo I beträgt 30.- Euro, für das Förderabo II 40.- Euro; das Förderabo III zum Preis von 50.- Euro beinhaltet zusätzlich den automatischen Erhalt einer CD-ROM mit dem Jahresinhalt im PDF-Format zum Jahresende (jeweils zzgl. 2.- Euro für Porto und Verpackung).

ISSN 1613-9070

Redaktionsschluss war der 28. September.

Die nächste Ausgabe erscheint im Dezember, Redaktionsschluss ist der 20. November.

Forum Pazifismus

Postfach 900843, 21048 Hamburg

Fon 040-58966914, Fax 03212-1028255

eMail: Redaktion@Forum-Pazifismus.de

Internet: www.forum-pazifismus.de

Roland Vogt

Nach 17 Jahren gewaltfreiem Widerstand: FREIEHEIDE kippt Bombodrom!

Erfahrungen aus dem Kampf gegen die Nutzung der
Kyritz-Ruppiner Heide als »Luft-Boden-Schießplatz« der Bundeswehr

Schweinrich, Kyritz-Ruppiner Heide, Kreis Ostprignitz-Ruppin/Land Brandenburg, am 23. August: »Ist das nicht ein Wunder?« ruft Pfarrer Reinhard Lampe immer wieder in die Menge. Er zählt alle Elemente des erfolgreichen Widerstands gegen das Bombodrom auf und antwortet jedes Mal: »Ja, das ist ein Wunder!« Ein kleiner Gospelchor auf der Bühne der Festwiese am Dranser See gibt mit einem langgezogenen »Ay-meen!« das Echo. Nach einigem Zögern stimmen mehr und mehr der über tausend Bombodrom-Gegner swingend und singend ein: »Amen«, wahrlich so sei es.

Offensichtlich steht die Bürgerrechtsbewegung Martin Luther Kings hier Pate. Und das passt. Eine durchdachte gewaltfreie Strategie hat den Menschen dieser Region, einfachen Bürgerinnen und Bürgern »mit Erde an den Füßen«, einen wohlverdienten, hart erarbeiteten Erfolg geschenkt. David hat Goliath ein weiteres Mal in die Knie gezwungen. Aber es hat gedauert...

Und Schweinrich, das Dorf am Rande der Kyritz-Ruppiner Heide und am Dranser See gelegen, ist der richtige Ort, diesen Etappensieg auf dem Weg zur freien Heide zu feiern. Genau hier hatten Bombodrom-Gegner am 15. August 1992 erstmals gegen die Pläne der Bundeswehr für einen Luft-Boden-Schießplatz protestiert. Im »Dorfkrug« dieser Gemeinde war vor genau 17 Jahren die Bürgerinitiative FREIEHEIDE gegründet worden. Und in Schweinrich war der langjährige Vorsitzende der Bürgerinitiative FREIEHEIDE, mein Freund Helmut Schönberg, Bürgermeister. Er wurde am 11. Juni 2004 im Alter von 62 Jahren jäh aus dem Leben gerissen. Möglicherweise war es eine verschleppte Grippe, die sein Herz so sehr geschwächt hatte, dass er ganz plötzlich einen Schwächeanfall erlitt und kurz danach gestorben ist. Für mich war sein Tod auch ein Symptom für den permanenten Ausnahmezustand, in dem derart aktiv Widerstand leistende Menschen leben. Dazu gehört Selbstausschöpfung bis zum Gehnichts mehr, Vernachlässigung des Privatlebens – und auch der eigenen Gesundheit.

In Schweinrich begann auch meine Beziehungsgeschichte zu dieser Region und ihren Menschen, langjährigen Weggefährten im aufrechten Gang.

Im Juni 1992 beauftragte mich der Bevollmächtigte des Brandenburger Ministerpräsidenten für den Abzug der sowjetischen Streitkräfte und Konversion, Helmut Domke, mit den Bürgermeistern der Anliegergemeinden des ehemaligen Bombodroms zwischen Wittstock, Neuruppin und Wittstock die neue

Lage zu erläutern, die sich aus dem Sinneswandel des Bundesministers der Verteidigung ergab. Ich war damals als Referatsleiter für Konversion in der Staatskanzlei dem Arbeitsstab Dr. Domkes zugeordnet. Im Februar hatte das Bundeswehrkommando Ost dem für das Gebiet zuständigen Landrat Christian Gilde auf dessen gezielte Anfrage zu Vorhaben auf der Kyritz-Ruppiner Heide noch erklärt, die Bundeswehr strebe grundsätzlich keine Übernahme von sowjetischen Liegenschaften an. Im Frühjahr 1992 sickerte durch, dass der Bundesminister der Verteidigung vielleicht doch auf dem Gelände des ehemaligen sowjetischen Bombodroms einen Luft-Boden-Schießplatz errichten wollte. Am 30. Juni war es amtlich: Der »Truppenübungsplatz Wittstock«, gemeint war besagter Luft-Boden-Schießplatz, war Teil des Truppenübungsplatzkonzepts des Verteidigungsministers Volker Rühle (CDU).

Das Treffen im Schweinricher Dorfkrug mit fast allen Bürgermeistern der Anrainergemeinden rund um das ausgedehnte Militärareal beeindruckte mich durch die Entschlossenheit der Bürgermeister, sich gemeinsam gegen das Bundeswehr-Projekt aufzulehnen. Allerdings blieb offen, was die geeignete Strategie war, um ein derart folgenreiches Vorhaben der Bundesregierung abzuwenden.

Auf der Rückfahrt von dieser denkwürdigen Dienstreise reifte in mir der Entschluss, dienstlich und in meiner Freizeit alles mir Mögliche zu tun, um das deutsche Nachfolgeprojekt des sowjetischen Bombodroms zu Fall zu bringen.

Schweinrich, 5. August 1992: Im brechend vollen Großen Saal des Dorfkrugs winden sich Offiziere der Bundeswehr, um einer aufgebrachten, widerpenstigen Menschenmenge die Segnungen und die Harmlosigkeit des geplanten Luft-Boden-Schießplatzes nahezubringen: Investitionen in Millionenhöhe, um das von den sowjetischen Streitkräften hinterlassene Bombodrom von Munition zu befreien. Soldaten, vielleicht eine Garnison in Wittstock, die Kaufkraft in die Region bringen, Offiziere, die für ihre Familien Häuser bauen oder mieten. Schießübungen am Boden und aus der Luft – ja, aber soft und selten, keineswegs so laut und rücksichtslos, wie das die Rote Armee gemacht habe

Die Menschen im Saal lassen sich nicht beeindrucken. Sie sind vor allem aufgebracht, dass die Bundeswehrführung erst erklärt hat, an ehemaligen sowjetischen Übungsplätzen kein Interesse zu haben, und nun doch auf das Bombodrom-Gelände will.

Martina Rassmann meldet sich energisch zu Wort: »Wir haben darauf vertraut, dass die Bomberei mit dem Abzug der russischen Streitkräfte endgültig vorbei ist. Nur deshalb haben wir, mein Mann und ich, gewagt, ein ehemaliges Betriebsferiengelände zu übernehmen, um damit für unsere Familie eine neue Existenz aufzubauen. Der Platz ist in Kagar, auf der anderen Seite des Bombodroms, ganz nah beim Großen und Kleinen Zermitten-See und auch nicht weit vom Dolgow-See. Wir wollen dort einen modernen attraktiven Campingplatz einrichten. Aber seit bekannt ist, dass die Bundeswehr doch wieder bomben will, ist keine Bank in der Region bereit, uns einen Kredit zu geben. Ein Feriengast vermittelte mir schließlich einen Kredit einer Frankfurter Bank von zunächst einer Million Deutsche Mark. Familienmitglieder und Freunde leisten dafür Bürgschaft. Wenn Sie nun mit Ihren Tieffliegern kommen, Raketen auf das Bombodrom abschießen und Bomben werfen, bleiben unsere Gäste weg. Und andere kommen erst gar nicht. Dann sind wir erledigt. Wir können den Kredit nicht zurückzahlen. Wie soll ich unseren Bürgen dann noch in die Augen sehen? Und meine Familie geht pleite. Ich hab keine ruhige Nacht mehr.«

Betroffenheit und langanhaltender Applaus. Den Bundeswehrvertretern fällt nichts mehr ein.

Die Argumentation von Martina Rassmann lässt mich aufhorchen. Wenn es mehreren Unternehmerinnen und Unternehmern in der Region genauso ergeht wie ihr und ihrer Familie, ist ernsthafter und dauerhafter Widerstand gegen das Bundeswehrprojekt möglich. Allerdings nur, wenn die Betroffenen etwas wagen, zum Beispiel ihre Zwangslage öffentlich zu machen.

Genau so war es doch auch im Larzac, im südfranzösischen Okzitanien, wo ich im Sommer 1974 miterlebte, wie phantasievoll die Einheimischen sich gegen die massive Ausweitung eines Truppenübungsplatzes wehrten, weil das ihre Existenz zerstört hätte. Und so war es auch in Wyhl am Kaiserstuhl ab 1974/75, wo sich die Menschen in ihrer angestammten Lebensweise und ihrer wirtschaftlichen Existenz durch ein geplantes Atomkraftwerk bedroht fühlten. In beiden Fällen führten Strategien gewaltfreien Widerstands und die Bereitschaft zum zivilen Ungehorsam zum Erfolg. (siehe *Infokästen »Larzac«* und *»Widerstand gegen das AKW Wyhl«*)

Am Ende der Versammlung spreche ich Frau Rassmann an: Ob ich die kommenden Nächte auf ihrem Feriengelände verbringen könnte? Und ob sie mich dann vielleicht gleich dorthin lotsen würde? »Kein Problem«, sagt sie. Doch habe ich einen Hintergedanken – und frage sogleich, ob sie einen Menschen kenne, dem die Leute hier vertrauen. Ich suche jemanden aus der Region, der bereit ist, die Initiative zur Gründung einer Bürgerinitiative gegen die Pläne der Bundeswehr zu ergreifen. Sie überlegt nicht lange und sagt: »Fragen Sie mal den Pfarrer Lampe in Dorf Zechlin«. In stockfinsterner Nacht fahren wir im Konvoi zum Bombodrom-Gelände. Mir wird mulmig, denn meine Gönnerin steuert auf einen Kontrollposten der sowjetischen Streitkräfte zu. Plaudert ein wenig mit den Soldaten, die dort Wa-

che schieben, gibt ihnen eine Schachtel Zigaretten – und die lassen uns einfach passieren! Wir fahren quer durchs Bombodrom und kommen auf der anderen Seite unbehelligt von weiteren Kontrollen raus – und gleich sind wir in Kagar auf dem Campingplatz Reiherholz. Meine Gastgeberin quartiert mich zum Freundschaftspreis in einer Ferienwohnung ein.

Am nächsten Morgen mache ich mich auf zum Pfarrhaus im nahegelegenen Dorf Zechlin, denn da soll Pfarrer Lampe wohnen. Es ist der 6. August, Hiroshimagedenktag. Da faste ich jedes Jahr bis zum 9. August, dem Tag, als 1945 über Nagasaki die zweite Atombombe abgeworfen worden ist. 1983 habe ich an den Gedenkfeiern in beiden Städten teilgenommen und die Spätfolgenopfer der Atombombenab-

Larzac

Im Larzac, einer Hochebene hundert Kilometer nördlich von Montpellier, wollte die französische Regierung in den 1970er Jahren einen Truppenübungsplatz erheblich erweitern. Die Region lag einigen Leserinnen und Lesern vielleicht schon einmal auf der Zunge: in Gestalt des würzigen Roquefort-Käses. Er wird aus Schafsmilch gewonnen und in Höhlen des Berges Combalon nahe dem Ort Roquefort zum Reifen gebracht.

Durch die Pläne der Zentralregierung, die auf Enteignung der Felder und des Weidegeländes hinausliefen, fühlten sich die Farmer in ihrer Existenz bedroht. Einige schon zum zweiten Mal in ihrem Leben. Hatten sie doch nach der Unabhängigkeit Algeriens dort ihre Farm verloren und sich im Larzac eine neue Existenz aufgebaut.

Inspiziert durch Lanza del Vasto, der eine Zeit lang Mitstreiter Gandhis in Indien war und nach dem Zweiten Weltkrieg in Südfrankreich die Gemeinschaft der Arche gestiftet hatte, entwickelte die Gemeinschaft von 103 Farmern eine mit bäuerlicher List gepaarte gewaltfreie Widerstandsstrategie. Ganz Frankreich lachte über die Schafe aus dem Larzac, die, bei Nacht und Nebel nach Paris verfrachtet, auf dem Marsfeld unter dem Eiffelturm grasten. Die Hauptstadt-Polizisten hatten ihre liebe Not mit den dort nicht vorgesehenen Viechern, derweil die Larzac-Bauern in den umliegenden Bistros saßen und sich ins Fäustchen lachten. Die Medien hatten eine gute Story und verhalfen dem Kampf des Larzac zu landesweiter und internationaler Aufmerksamkeit und Sympathie.

Das Hochplateau des Larzac wurde schließlich im Sommer 1974 zu einer Pilgerstätte für Hunderttausende von Franzosen und anderen Westeuropäern, viele auf der Suche nach alternativen Lebens- und Gesellschaftsentwürfen. Die Aktionen der Larzac-Bauern und ihren Verbündeten waren phantasievoll, witzig und tiefgründig. Sie pflügten Felder um, die bereits durch die Zentralregierung enteignet worden waren, säten und ernteten darauf Getreide. Das waren zwar Akte des zivilen Ungehorsams, aber die Polizei wagte nicht, dagegen vorzugehen, nachdem der Widerstand des Larzac bereits zur nationalen Legende geworden war.

An ihr kam niemand vorbei, der im links-alternativen Lager etwas werden wollte – auch eine Art von Machtentfaltung. So hielt es der Präsidentschaftskandidat der Sozialisten Francois Mitterrand für ratsam, auf dem Hochplateau des Larzac zu erscheinen und zu versprechen, als Präsident die Militärpläne zu stoppen.

Und er hat Wort gehalten. Für ihn war das – anders als später bei Scharping in der Kyritz-Ruppiner Heide – eine Frage der Ehre. Am 10. Mai 1981 wurde Mitterrand zum Präsidenten gewählt, am 3. Juni 1981 bestätigte die neue Regierung Mauroy offiziell den Verzicht der République Française auf das Erweiterungsprojekt.

würfe, die Hibakushas, besucht. Sie haben meist keine Angehörigen mehr und siechen in Krankenhäusern dahin. Diesmal widme ich das Fasten der Kyritz-Ruppiner Heide und dem Wunsch, sie möge vom Bombenabwurftrainig verschont bleiben. Der gestrige Abend hat mir noch einmal klargemacht was zu tun ist.

Pfarrer Lampe öffnet auf mein Klingeln. Ich trage ihm mein Begehren vor und er sagt, ich solle am Nachmittag wiederkommen. Die Pause nutze ich, um die Seenlandschaft bei Kagar zu erkunden. Der nächstgelegene Große Zermittensee hat einen weiten Sandstrand sowie Turn- und Spielgeräte. Als ich gegen halb elf ankomme, bin ich der einzige Badegast. Um 11 Uhr lässt sich ein älteres Paar am Strand nieder. Etwas später kommt eine junge Familie mit

Widerstand gegen das Atomkraftwerk Wyhl am Kaiserstuhl

Das Badenwerk, ein machtvolles Energieversorgungsunternehmen, wollte in der Rheintalgemeinde Wyhl am Kaiserstuhl ein Atomkraftwerk errichten. Anfang 1975 war ein Teil des Auewaldes schon gerodet, die Baumaschinen standen bereit. Das Komitee der badisch-elsässischen Bürgerinitiativen rief zum gewaltfreien Widerstand auf. Eine neun Monate andauernde Bauplatzbesetzung führte schließlich zum Nachgeben der Betreiber und der Landesregierung von Baden-Württemberg.

Ministerpräsident Filbinger hatte noch im Februar 1975 prophezeit: »Wenn Wyhl nicht gebaut wird, gehen in Baden-Württemberg die Lichter aus«. Nun aber sah sich seine Landesregierung genötigt, alle Aktionen des zivilen Ungehorsams straffrei zu stellen. Außerdem wirkte die Landesregierung auf das Badenwerk und seine Subunternehmer ein, auf eventuelle Schadensersatzansprüche gegen die Akteure des Widerstandes zu verzichten.

Der Nährboden des lang anhaltenden Widerstands war auch im Fall Wyhl die Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz. Durch die Kühlturmnebel des Atomkraftwerks hätte sich das Kleinklima im umliegenden Weinbaugebiet erheblich verschlechtert. Der Wein, Wirtschaftsgrundlage der Kaiserstühler, wäre nicht mehr als »von der Sonne verwöhnt« – so der Werbeslogan der Winzerschaft – vermarktbar gewesen. Als starke Antriebskraft kam die Sorge um Gesundheit und Leben hinzu. Im Nahbereich atomarer Anlagen nimmt die Krebshäufigkeit, insbesondere Leukämie bei Kindern, zu, was auf die regelmäßige Niedrigstrahlung und ihre Anreicherung über die Nahrungskette im Körper zurückgeführt wird. Beide Motive erklären die Hartnäckigkeit und Unbeugsamkeit des Widerstands einer ganzen Region.

Die Alemannen im »Dreyecksland« Elsass, Baden und Schweiz trotzten im frostklirrenden Februar 1975 Wasserwerfern, ließen sich von Strafverfolgung und Disziplinarmaßnahmen nicht beeindruckten. Sie schufen eine Widerstandskultur ohne gleichen, knüpften an regionale Traditionen an. Widerstandslieder wurden in der Muttersprache »Muodersproch« der Alemannen gesungen. Die Grenzbevölkerung begann, ihr Dreyecksland als eigenständige europäische Region zu begreifen, die einen gemeinsamen Abwehrkampf gegen gefährliche industrielle Großprojekte und für ihre bisherige Lebensweise führte. Der Widerstand brachte neuartige Institutionen hervor wie die Volkshochschule Wyhler Wald und Radio Dreyecksland. Es dauerte nicht lange, bis heimische Erfinder nach ersten tastenden Versuchen Anlagen erneuerbarer Energien den Weg ebneten.

Kindern. Vom ersten ausgedehnten Schwimmen zurück am Strand und meiner nassen Badehose überdrüssig entdeckte ich einen Wegweiser zum Nacktbadestrand. Der liegt am Kleinen Zermittensee. Ja, bin ich denn im Paradies? Vor mir liegt ein wunderschöner kleiner See mit rundum intaktem Schilfgürtel. Außer mir keine Menschenseele. Auch die Enten nehmen keinen Anstoß an einem nackten Mann mit Bart. So statte ich den Seerosen einen Höflichkeitsbeschwimm ab. Entdecke ein halbhavariertes anscheinend herrenloses Boot, mit dem ich den See umrunden kann. Nachdem ich das Boot mit dankbaren Gefühlen für den Überlasser wieder vertäut habe, sammle ich meine Habseligkeiten und die inzwischen getrocknete Badehose am Großen Zermittensee ein und begeben mich erneut mit noch größerer Entschlossenheit nach Dorf Zechlin. Diese paradiesische Erholungslandschaft darf keinem Übungsterror ausgesetzt werden. Nun geht es darum, beim Pfarrer Lampe den ersten Versuch zu machen, Menschen der Region für eine gewaltfreie Widerstandsstrategie zu gewinnen. Schließlich haben mir die Bauern des Larzac und die Winzer vom Kaiserstuhl gezeigt, wie es geht. Das Gedenken an die Opfer der ersten Atombombenabwürfe spornt mich zusätzlich an.

Doch wie weit darf ich gehen bei Pfarrer Lampe? Auf jeden Fall nehme ich Wolfgang Hertles Fallstudie zum Larzac mit. Darin wird mit großer Einfühlungsgabe und Sachkunde die gewaltfreie Strategie geschildert, die dort zum Erfolg geführt hat. Wenn ich das Buch überreiche, brauche ich nicht so viel zu erzählen und kann mich auf das Wesentliche konzentrieren.

Wie meine Botschaft ankam, schildert Friederike Lampe, Ehefrau von Reinhard Lampe im Buch der Bürgerinitiative FREIEHEIDE (im Jahr 2000 veröffentlicht und inzwischen vergriffen): »Wir saßen zu dritt in der Küche – Roland Vogt, Reinhard Lampe und ich. Nach der ersten Versammlung in Schweinrich forderte Herr Vogt Reinhard eindringlich auf, eine Bürgerinitiative zu gründen. Er sei der richtige Mann dafür und eine Bürgerinitiative die einzige Chance, das Unheil abzuwenden. Wir ahnten, was das für uns bedeuten würde. Wir waren noch ausgelugt von Gründungsaktivitäten einer anderen Initiative. Und der ganz normale Alltag forderte uns auch ausreichend. Reinhard ließ sich dennoch überzeugen.« (Die andere Initiative, auf die Friederike Lampe Bezug nimmt: Ehepaar Lampe wollte das märkische Pflaster in Dorf Zechlin erhalten wissen, aber schließlich setzte sich die Autofahrerfraktion durch. Woraufhin der Pflasterstrand aus dem märkischen Dorf verschwand.)

Noch in der Versammlung am 5. August in Schweinrich war zu einer Protestversammlung am 15. August am Dranser See aufgerufen worden. Ich schlug Reinhard Lampe vor, als Redner Theodor Ebert, den Nestor der gewaltfreien Aktionsbewegung in Deutschland, einzuladen. Der Friedensforscher Ebert könne am ehesten vermitteln, was alles zu einer erfolgreichen, gewaltfreien Strategie gehöre. Außerdem sei er Professor an der Freien Universi-

tät Berlin, werde wahrscheinlich kein Honorar verlangen und habe keinen allzu weiten Weg in die Kyritz-Ruppiner Heide. Ebert habe auch Erfahrungen mit Bürgerinitiativen. Doch es sei unabdingbar, dass er, Reinhard Lampe, persönlich bei der Versammlung am 15. August die Initiative ergreife, zur Gründung einer Bürgerinitiative aufrufe und sich dann die Namen derjenigen aufschreibe, die mitmachen wollten.

Mein Freund Theo Ebert kam und machte den Menschen Mut zum Widerstand, ließ aber keinen Zweifel daran, dass eine gewaltfreie Strategie einen langen Atem erfordere. Es könne durchaus sein, dass man sich auf 10 Jahre anstrengenden Widerstands einstellen müsse. Am Beispiel des Larzac zeigte er, dass Erfolg möglich ist, wenn alle Aktionen strikt gewaltfrei bleiben und es gelinge, die Sympathien von Bevölkerung und Entscheidungsträgern zu gewinnen.

Reinhard Lampes Aufruf, eine Bürgerinitiative zu gründen, fiel auf fruchtbaren Boden. Etwa 30 der am Dranser See Protestierenden erklärten sich bereit, aktiv mitzumachen.

Unter den an der Gründung der Bürgerinitiative am 23. August im Dorfkrug zu Schweinrich Beteiligten waren mehrere für die Aufgabe geeignete Führungspersönlichkeiten. Um nur einige prägende Gestalten zu nennen: der eingangs schon vorgestellte ehrenamtliche Bürgermeister von Schweinrich, Helmut Schönberg, Pfarrer Benedikt Schirge, bis heute Sprecher und in der öffentlichen Wahrnehmung »das Gesicht der FREIenHEIDE« und die – inzwischen verstorbene – Annemarie Friedrich, eine ehemalige Oberschullehrerin aus der Region. Sie ging als die »Großmutter der FREIenHEIDE« in die Annalen des Widerstands ein.

Die Bürgerinitiative oder etwas Ähnliches wäre wahrscheinlich auch ohne mein Einwirken zustande gekommen. Sehr viele Menschen in der Region suchten nach Methoden, ihre Ablehnung der Neuauflage des – nun deutschen – Bombodroms wirksam werden zu lassen. Sie vertrauten den Ortsbürgermeistern, die in ihrer Mehrheit bereits öffentlich ihre Entschlossenheit erklärt hatten, gegen die Bundeswehrpläne vorzugehen. Auch der Wittstocker Landrat Gilde, zugleich Landtagsabgeordneter der SPD, bezog entschieden Position gegen das Bundeswehrprojekt. Doch als Landrat hätte er leicht in Schwierigkeiten geraten können, wenn er protestierenden Mitbürgern zugleich als Sympathisant des Widerstands und als Sachwalter der öffentlichen Ordnung begegnet wäre. Mir war von Anfang an klar, dass beim zweistufigen Aufbau der Landesverwaltung in Brandenburg, wo es keine Regierungspräsidien als Vollstrecker der Landeshoheit gibt, Landräte und Bürgermeister in konkreten Widerstandssituationen Loyalitätskonflikte auszustehen haben würden, die auch bei höchster Integrität der handelnden Persönlichkeiten zum Hemmnis für den Bürgerwiderstand hätten werden können. Christian Gilde sah das genau so und war froh und erleichtert darüber, dass mit der Bürgerinitiative ein neuer Akteur die Bühne betrat.

Die Bürgerinitiative FREIeHEIDE

Ein Drehbuch für die Protestwanderungen

Nachdem Reinhard Lampe für die Idee der Gründung einer Bürgerinitiative gewonnen war, ging er gemeinsam mit seiner Ehefrau Friederike, von Beruf Psychotherapeutin, ans Werk. Mich hatte das Paar schon bei der ersten Begegnung stark beeindruckt. Die beiden sind Eltern von zwei reizenden Mädchen, die bei meinem überfallartigen Besuch im Garten spielten und hin und wieder in der besagten Küche aufkreuzten. Positiv berührte mich, dass Reinhard nicht gleich zusagte, die ihm angetragene Rolle zu übernehmen, sondern dass er sich erst einer gemeinsamen Entscheidung mit Friederike vergewissern wollte. Das Ehepaar Lampe war, wie sich herausstellen sollte, ein Glücksfall in der Gründungsphase der Bürgerinitiative.

Aber lassen wir Friederike Lampe selbst zu Wort kommen: »Nun ging die gedankliche Vorbereitung los. Tagelang haben wir über den Namen nachgegrübelt. Freunde einbezogen, bis Reinhard den Geistesblitz FREIeHEIDE hatte. Und mich hatte es auch gepackt. Das könnte ja eine tolle Sache werden, wenn wir – die potentiell Gleichgesinnten – Spaß miteinander hatten und wenn wir eine Struktur fänden, die dann eine Eigendynamik entwickelte. Was ich nicht wollte, war ein bedeutungsschweres, humorloses, fanatisches, kämpferisches »Nun zeigen wir es denen mal. Und dazu gehört für mich auch die Sprachkultur jenseits von »Demo« und Marschieren... Ich stellte mir immer wieder die Frage, wofür anstelle wogegen wir aktiv werden. Und da fiel uns – übrigens während eines Spazierganges! – eine ganze Menge ein: Wir haben diesen Schatz einer wunderschönen Landschaft, also warum nicht beim miteinander Gehen und Wandern uns dessen erfreuen? Und wir haben Dörfer mit ihrem jeweils eigenen Charakter, mit ihren von den Vorfahren teilweise selbst erbauten Kirchen (*meist Feldsteinkirchen; Anm. d. Verf.*). Und dort ist ein guter Ort für den Beginn. Ein Ort zum Musizieren, für gute Gedanken, für Informationen und – für alle, die es wollen – ein Ort für den Segen. Also, wie wäre es, wenn wir uns am immer gleichen Sonntag im Monat in der jeweiligen Kirche versammelten und von dort aus zur Schießplatzgrenze wanderten? Ringsherum? Und, wenn nötig, nach einem Jahr wieder beim Ausgangsdorf anfangen? Damit war das Motto klar: **Auf dem Weg zur FREIenHEIDE.** (*Hervorhebung durch d. Verf.*) Und die Schießplatzgrenze konnte doch ein Ort werden, wo wir unsere Lebensfreude spüren, tanzen zum Beispiel. Und wir sollten ein sichtbares dauerhaftes Zeichen setzen... Wir haben Holz, Bäume. Also warum nicht jedes Mal eine Mahnsäule errichten?«

Das von den Lampes entwickelte Konzept überzeugte die Mitglieder der Bürgerinitiative in Gründung und wurde fortan zum verbindlichen Muster der Protestwanderungen.

Bei der Gründungsversammlung am 23. August 1992 konnten schon Arbeitsgruppen zur Vorberei-

tung der ersten Protestwanderung gebildet werden. Sie fand am Sonntag, dem 13. September, in Dorf Zechlin statt, und Reinhard Lampe hielt die erste Andacht für die FREIeHEIDE in seiner Kirche. Mit seiner mitreißenden Andacht am 23. August 2009 am Dranser See schloss sich für viele von uns der Kreis nach 113 Protestwanderungen.

Grundlagen eines lang andauernden zivilen Widerstands

Wie konnte es gelingen, dass einfache Bürgerinnen und Bürger in einer dünn besiedelten Region 17 Jahre lang ihre Heimat gewaltfrei und schließlich erfolgreich gegen ein Großprojekt des Staates zu verteidigen wussten? Dass sie Macht entfalteten? Denn wenn Macht die Fähigkeit ist, einen Anderen auch gegen seinen Willen zu einem Tun, Dulden oder Unterlassen zu bewegen, dann haben die Bürgerinitiative FREIeHEIDE und ihre Bündnispartner Macht ausgeübt.

Allein, dass die Luftwaffe so lange gehindert wurde, das Vernichten von Bodenzielen zu üben, ist schon ein Achtungserfolg. Gekrönt aber wird der Erfolg, als der Bundesminister der Verteidigung, Franz Josef Jung, am 9. Juli 2009 auf einer Pressekonferenz verkündet, »dass die Bundeswehr auf die Nutzung von Wittstock als Luft-Boden-Schießplatz verzichten wird«.

Originalton Jung am 9. Juli 2009,
flankiert vom Generalinspekteur der Bundeswehr,
Schneiderhahn, vor der Presse:

»Wir haben hier sehr sorgfältig die Erfolgsaussichten überprüft, aber natürlich auch die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft unserer Luftwaffe. Und in diesem gesamten Abwägungsprozess kommen wir zu dem Ergebnis, dass die Bundeswehr auf die Nutzung von Wittstock als Luft-Boden-Schießplatz verzichten wird, das heißt keine Revision gegen dieses Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin/Brandenburg einlegen wird. Wir sind auch der Auffassung, dass nach 15 Jahren auch der gerichtlichen Auseinandersetzung, damit verbunden auch der Nichtnutzung des Luft-Boden-Schießplatzes Wittstock durch die Bundeswehr und auch unter Berücksichtigung der Petitionsentscheidung des deutschen Bundestages eine Realisierung des Luft-Boden-Schießplatzes Wittstock nicht mehr möglich ist.«

(Anm. d. Verf.: Mit »Wittstock« oder »Luft-Boden-Schießplatz Wittstock« ist das 142 Quadratkilometer große Areal in der Kyritz-Ruppiner Heide zwischen den Städten Wittstock, Neuruppin und Rheinsberg gemeint. Die Bundeswehr nannte ihr Vorhaben Luft-Boden-Schießplatz, die Gegner dieses Unterfangens sprachen in Anlehnung an den früheren sowjetischen Bombenabwurfplatz meist vom Bombodrom.)

Für das lange Durchhaltevermögen der FREIeHEIDE-Bewegung und den schließlich erreichten Verzicht des Bundesministers der Verteidigung auf einen Luft-Boden-Schießplatz in dieser Region waren mehrere Komponenten maßgebend:

- ein klares Ziel;
- der unerschütterliche Glaube der Akteure des Widerstands, dass dieses Ziel erreichbar ist;
- eine gekonnte gewaltfreie Strategie;

- die Ausstrahlung von Lebensfreude in allen Aktivitäten;
- Inspiration, Führung und Integration durch Persönlichkeiten natürlicher Autorität;
- eine verlässliche Kerngruppe, die für das Gelingen der Protestwanderungen und anderer Aktionen verantwortlich zeichnete;
- spektakuläre Bilder, mit denen die FREIeHEIDE immer wieder in die Medien kam, etwa wenn Tausende Teilnehmer gemeinsam das Peace-Zeichen bildeten;
- die Fähigkeit, das Protestwandern an Ostern zum größten Ostermarsch in Deutschland anwachsen zu lassen;
- das Wecken großer Spendenbereitschaft von Sympathisantinnen und Sympathisanten überall in Deutschland;
- das Gewinnen von Bündnispartnern in allen Schichten der Bevölkerung und länderübergreifend, wovon Initiativen wie die Unternehmerinitiative »pro Heide« und die Mecklenburger Initiative »Freier Himmel« Zeugnis ablegen;
- und letztlich ist nicht auszuschließen, dass die Ankündigung massenhaften zivilen Ungehorsams durch die Kampagne »Bomben nein – wir gehen rein« Eindruck auf Entscheidungsträger gemacht hat. Im Rahmen dieser Kampagne hatten sich 2.000 Menschen durch ihre Unterschrift bereit erklärt, bei Übungsbeginn ins Bombodrom-Gelände einzudringen. Dadurch, so die Einschätzung der Initiatorinnen und Initiatoren, wurde dokumentiert, dass selbst im Fall einer juristischen Niederlage die Bewegung nicht resigniert. Vielmehr hätte der Widerstand mit gewaltfreiem zivilem Ungehorsam eine neue Qualität bekommen.

Das Geheimnis des Erfolgs wird wohl im Zusammenwirken all dieser Faktoren liegen oder, anders gesagt: in der Fähigkeit der Widerstandsbewegung, alle verfügbaren Register gewaltfreien Handelns zu ziehen.

Garanten des Erfolgs: Erstklassige Verwaltungsrechts-Anwälte und richterliche Rechtsfortbildung

Ganz entscheidend jedoch sowohl für das lange Durchhalten als auch für den Erfolg nach 17 Jahren Widerstand war der Einsatz exzellenter Anwälte für die Sache des Widerstands. Auf meine Empfehlung hatte Christian Gilde den Berliner Fachanwalt für Verwaltungsrecht Reiner Geulen dafür gewinnen können, das Mandat für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin zu übernehmen. Geulen war mir in den 1970er Jahren aufgefallen, als er der Bürgerinitiative für die Erhaltung des Spandauer Forsts geholfen hat, ein Kohlekraftwerk zu verhindern. Am 27. Januar 1994 erhebt Rechtsanwalt Reiner Geulen im Namen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, der Gemeinden Gadow und Schweinrich, der Kirchengemeinde Dorf Zechlin und dreier betroffener Grundstückseigentümer vor dem Verwaltungsgericht Potsdam Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland mit

dem Ziel, die Weiternutzung des ehemaligen russischen Bombenabwurfplatzes durch die Bundeswehr zu untersagen. Geulen gewinnt schließlich im Fall der Kyritz-Ruppiner Heide, gemeinsam mit seinem mittlerweile hinzugewonnenen Sozius Remo Klinger, sage und schreibe 27 Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland. Inzwischen haben sich die beiden Anwälte den Ruf erworben, mit geradezu magischer Fähigkeit Prozesse gegen umweltschädliche und unsinnige Projekte zu gewinnen. Eines der Geheimnisse ihres Erfolges ist, dass sie mit untrüglichem Spürsinn die Fehler und Schwächen in den Planungen der Gegenseite aufdecken. Im Fall der Kyritz-Ruppiner Heide hat ihnen nicht zuletzt die Arroganz von Bundeswehrjuristen in die Hände gespielt, die partout nicht einsehen wollten, dass auch die militärische Seite sich nicht über die Beteiligungsrechte betroffener Bürger und Gemeinden hinwegsetzen darf. Während der gesamten Dauer der gerichtlichen Auseinandersetzungen hatte ich die Sorge, dass alle vier Minister der Verteidigung sich auf der sicheren Seite wähnten, weil es nach Entspannung, Wende und Vereinigung politisch versäumt worden war, die das Militär privilegierende Rechtsordnung aus der Zeit des Kalten Krieges an die neue Weltlage anzupassen. Geulen und Klinger ist hoch anzurechnen, dass sie solche Zweifel nie an sich herangelassen haben, unerschütterlich an den Erfolg glaubten und mit dieser Zuversicht sowohl die Menschen im Widerstand angesteckt als auch die Richterinnen und Richter überzeugt haben.

Die Lehre für alle, die vergleichbare Probleme zu lösen haben, ist: Nehmt nicht irgendwelche Anwälte, sondern die besten und sorgt dafür, dass Ihr sie auch bezahlen könnt!

Und die Botschaft mag – frei nach dem Ausspruch des Müllers von Sanssouci – lauten: Es gibt noch Richter in Berlin und Brandenburg!

Lernen im Widerstand

Wie und wo lernen Menschen? Gewiss: in der Familie, auf der Straße, in Schule, Universität, und Berufsausbildung und schließlich in der Arbeitswelt, wenn dafür die Chance geboten wird. Sicher auch lebenslang, von der Kindheit bis ins Greisenalter. Rasant beschleunigt wird aber, so finde ich, das Lernen bisweilen durch die Agentur der Liebe und die Agentur des Widerstands. Gemeinsam ist beidem, dass es sich um Ausnahmestände handelt. Vom Lernen in der Liebe soll hier nicht berichtet werden. Aber vom Lernen im Widerstand. Im Larzac und in Wyhl, erst recht aber in der Kyritz-Ruppiner Heide, hat sich gezeigt: Die aktive Teilnahme an dieser Art von Widerstand beschleunigt das Lernen enorm. Das, was in kurzer Zeit über Demokratie und Rechtsstaat erfahren wurde, hätte in dieser Intensität auf keiner juristischen oder politologischen Fakultät gelernt werden können, auch nicht auf der Ochsentour in einer Partei. Auf dem Gebiet der ehemaligen DDR hatte das – so kurz nach der Vereinigung! – eine besondere Bewandnis, weil die Gewährleistungen und die Institutionen westlicher Demokratien für viele Neu-

land waren, für manche mit hohen Erwartungen, für andere mit großer Skepsis verbunden.

Doch als es um Selbstbehauptung angesichts der Bedrohung von außen ging, waren die Sinne aller am Widerstand Beteiligten geschärft genug, um die Möglichkeiten und Grenzen der bundesdeutschen Rechtsordnung und der repräsentativen Demokratie rasant schnell zu erkennen.

Das Besondere an der FREIenHEIDE im Vergleich zu den Fallstudien aus dem Westen ist, dass einige Mitstreiterinnen und Mitstreiter Erfahrungen mit dem durch Macht von unten erzwungenen Systemwandel einbringen konnten.

Reinhard Lampe zum Beispiel hat vor der Wende »Demokratie Jetzt« mit initiiert und tat sich bereits 1986 als junger Vikar durch systemkritische Aktivitäten hervor.

Aber sie lernten auch schmerzlich, dass auf die große Politik kein Verlass ist. Dafür stehen die Namen Rudolf Scharping und Peter Struck. Der eine versprach als Kanzlerkandidat, der andere als Vorsitzender der SPD-Fraktion im Bundestag, dass, sobald ihre Partei im Bund regiere, das Projekt Luft-Boden-Schießplatz gestoppt und die Kyritz-Ruppiner Heide für die zivile Nutzung freigegeben werde.

Durch einen wahrhaft teuflischen Schachzug des Schicksals wurden beide Politiker nacheinander Verteidigungsminister und setzten sich fortan mit aller Härte für das Projekt ihres Amtsvorgängers Rühle (CDU) ein.

Auch das Vertrauen der Landeskinder Brandenburgs in das Wort des jeweiligen Landesvaters und einiger Minister wurde arg strapaziert. Die SPD führt seit Neugründung des Landes Brandenburg ununterbrochen die Regierung an. Eindeutig gegen den Luft-Boden-Schießplatz verhielt sie sich nur in der Ampelkoalition während der ersten Legislaturperiode. Als sie dann allein regieren konnte, verschante sie sich hinter dem Argument, durch Stellungnahmen als Regierung nicht in laufende Gerichtsverfahren eingreifen zu wollen. In der dann folgenden großen Koalition nahm sie hinter der CDU des ehemaligen Generals und Staatssekretärs beim Bundesminister der Verteidigung, Jörg Schönbohm, Deckung.

■ Kleines Wunder durch Zivilcourage im Amte

Erst im Landtagswahljahr 2004 kam auf erstaunliche Weise Bewegung ins Spiel. Wahltag war der 19. September. Im April brachte die Unternehmerinitiative »Pro Heide« eine Sensation zustande: Sie überzeugte Ulrich Junghanns, den CDU-Wirtschaftsminister der Brandenburger großen Koalition, davon, dass ein Luft-Boden-Schießplatz inmitten der seen- und waldreichen Erholungsregion die aufstrebende Tourismusbranche beschädigt und allein schon die Aussicht auf das Bundeswehrprojekt ein Investitionshemmnis ist. Junghanns vollzog daraufhin einen Kurswechsel im Wirtschaftsministerium, das zuvor bei einer Anhörung – im Rahmen eines der Bundeswehr vom Verwaltungsgericht auferlegten Beteili-

gungsverfahrens – den Luft-Boden-Schießplatz »mit Nachdruck« begrüßt hatte, weil es ihn für einen bedeutsamen Wirtschaftsfaktor in einer strukturschwachen Gegend hielt.

Mit meinen Gegenargumenten als Konversionsbeauftragter konnte ich damals bei der »Hausspitze« des Wirtschaftsministeriums (noch!) nicht durchdringen.

Mit seinem Kurswechsel als Fachminister gab Junghanns auch der Landes-CDU das Signal zum Umdenken. Zugleich befreite er Brandenburgs SPD zu sich selbst. Unter dem Druck des nahen Wahltermins ließ sie sogar die Rücksicht auf die Position ihres Genossen Struck fahren und schlug sich voll auf die Seite der Bombodrom-Gegner.

Seitdem gab es einen edlen Wettstreit der wahlkämpfenden Landesparteien um die Gunst der regionalen Bevölkerung, die ihrer Ablehnung des Luft-Boden-Schießplatzes im April 2004 durch 10.000 Demonstranten in der Fontane-Stadt Neuruppin Nachdruck verlieh.

Vor der Landtagswahl beschloss der brandenburgische Landtag auf Antrag von SPD und CDU, auf Bundesebene gegen die Einrichtung des Luft-Boden-Schießplatzes vorgehen zu wollen. Nach der Wahl bezog die erneuerte Regierung aus SPD und CDU in ihrer Koalitionsvereinbarung Stellung gegen den »ehemaligen« (!) Truppenübungsplatz in der Kyritz-Ruppiner Heide.

Der von Junghanns herbeigeführte Kurswechsel und die von ihm ausgelöste Dynamik galten damals schon als kleines Wunder, weil niemand damit gerechnet hatte. Bemerkenswert daran ist, dass Junghanns damit auch seine politische Karriere riskierte und so ein Beispiel der in Deutschland so seltenen Zivilcourage im Amte gab.

»Zivilcourage«

Der Begriff Zivilcourage wird Otto von Bismarck als Wortschöpfung zugeschrieben. 1864 soll er, wie von Keudell 1901 schreibt, aus Enttäuschung über einen Verwandten, der ihn im Reichstag nicht unterstützt hat, gesagt haben: »Mut auf dem Schlachtfelde ist bei uns Gemeingut, aber Sie werden nicht selten finden, dass es ganz achtbaren Leuten an Zivilcourage fehlt«.

Nachgewiesen wird der Begriff erstmals in Frankreich als »courage civil«, Mut des Einzelnen zum eigenen Urteil, und »courage civique«, staatsbürgerlicher Mut. Der deutsche Begriff Zivilcourage umfasst beides.

In vielen anderen Sprachen kommt der Begriff nicht vor. So hat John F. Kennedy seine Studie über Persönlichkeiten der US-amerikanischen Geschichte, die sich durch Zivilcourage ausgezeichnet hatten, »On the Courage« genannt. Das Wort Zivilcourage stand ihm im Englischen nicht zur Verfügung.

■ Durchbruch auf Bundesebene

So sehr die Brandenburger Wende den Bombodrom-Gegnern neuen Auftrieb gab, auf der großpolitischen Ebene bedeutete sie noch nicht viel. Der jeweilige Bundesminister der Verteidigung wartete auf den Ausgang der Gerichtsentscheidungen und meinte, dabei die besseren Karten zu haben. Dabei konnte er auf eine Entscheidung des Bundesverwal-

tungsgerichts vertrauen, das im Dezember 2000 der Bundeswehr zwar bis auf Weiteres den Übungsbetrieb untersagt hatte, die Übernahme des sowjetischen Übungsplatzes durch die Bundeswehr aber gleichwohl für rechtmäßig erklärte.

Wie ist zu erklären, dass der Bundesminister der Verteidigung nun so plötzlich auf das Bombodrom verzichtet, nachdem ihn zuvor 27 verlorene Gerichtsprozesse, die zwei meistbetroffenen Landesregierungen von Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern, der Bundesrechnungshof und eine wachsende Bürgerbewegung nicht zur Einsicht hatten bewegen können? Hatte die brisante Mischung aus Protesten, politischer Lobbyarbeit, Gerichtsverfahren, direkten gewaltfreien Aktionen, Bereitschaft zum zivilen Ungehorsam etwa eine neue Qualität erreicht?

Es war wohl, und darauf bezieht sich Jung in seiner zitierten verschwurbelten Erklärung vor der Presse, vor allem die Gleichzeitigkeit des zu erwartenden endgültigen Scheiterns vor dem Bundesverwaltungsgericht und des sich abzeichnenden Verlusts der Mehrheit für das Bundeswehrprojekt im Bundestag, die den Minister und die Bundeswehr zum Befreiungsschlag veranlassten. Zugleich mag es auch der Versuch der Schadensbegrenzung für seine Partei und seine eigene Karriere gewesen sein, die Jung in die Flucht nach vorn trieb. Die Onlinekampagne von Campact, einer basisdemokratische Bewegungen äußert effizient unterstützenden Agentur, wollte ursprünglich in der Woche nach dem 9. Juni 2009 Anzeigen zum Bombodrom in Zeitungen von Jungs Wahlkreis schalten. Darin hätte er nicht sehr vorteilhaft ausgesehen.

Auf der juristischen Ebene wurde der für die FREIHEIDianer entscheidende Erfolg am 27. März 2009 errungen: Das Oberverwaltungsgericht Berlin/Brandenburg bestätigte eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Potsdam. Sie lautete, dass die Bundeswehr in der Kyritz-Ruppiner Heide nicht üben darf, weil sie die Beeinträchtigungen für die Anlieger bei ihren Planungen nicht hinreichend berücksichtigt hatte.

Am 2. Juli 2009 hat der Bundestag mit großer Mehrheit entschieden, die Petitionen gegen die militärischen Nutzungspläne der Kyritz-Ruppiner Heide der Bundesregierung »zur Erwägung« zu überweisen.

Der Umstand, dass die Bundesregierung bisher auch auf parlamentarische Anfragen nicht bereit ist, noch vor der Bundestagswahl den vollen Verzicht auf den Truppenübungsplatz Wittstock zu erklären, gibt allerdings zu denken.

Die FREIHEIDe-Bewegung nimmt das zu Kenntnis. Wahre Wunder dauern anscheinend länger als 17 Jahre.

■ Wie weiter in der Kyritz-Ruppiner Heide?

Die Botschaft der Heide ist die Heide

August 1993: Gemeinsam mit Anhängern der FREIHEIDe durchwandere ich einen Teil des Bombo-

drom-Geländes. Inmitten eines Meeres blühender Heide drängt sich mir das Konversionsziel Nummer eins für diese Landschaft geradezu auf: Die Botschaft der Heide ist die Heide.

»Wer aus der Naturausstattung der Kyritz-Ruppiner Heide ein auch wirtschaftlich erfolgreiches Konzept ableiten will«, so schreibe ich in das 2000 erscheinende Buch der Bürgerinitiative FREIEHEIDE, »muss die Heide vermarkten. Das heißt, sie muss zugänglich, erlebbar gemacht werden und mit einer Legende, also mit einer Geschichte verbunden werden, die Phantasie entzündet und die Sehnsucht der Menschen weckt, von denen wir wollen, das sie zu zahlenden Gästen werden. Nur in dieser Hinsicht folge ich dem Hinweis der militärischen Seite auf die Lüneburger Heide (die Bundeswehr hatte diese als Beispiel für die Koexistenz von Tourismus und militärischem Üben dargestellt). Die Lüneburger Heide ist populär geworden durch das Hermann-Löns-Lied und in den fünfziger Jahren durch verschiedene Heimatfilme.

Die Legende der Kyritz-Ruppiner Heide wird zurzeit von der Bürgerinitiative FREIEHEIDE geschrieben und – vielleicht – ist das Buch der FREIENHEIDE bereits das Schlusskapitel einer Erfolgsstory, die dieser seen- und waldreichen Kulturlandschaft noch ein Highlight hinzufügt: die dann wirklich zugängliche, erlebbare freie Heide.«

14. September 2009, Tourismuskonferenz der Wirtschaftsminister von Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern nach der Entscheidung des Bundesministers der Verteidigung vom 9. Juli 2009:

Eines der Traumziele der Tourismusexperten ist der Dreiklang von Seen, Wald und Heide als Alleinstellungsmerkmal der Erholungsregion. Dieter Hütte, Geschäftsführer der Tourismusmarketing Brandenburg, sagt, die märkische Heide, wie er die dann freie Heide wohl nennen will, könne mit der Lüneburger Heide konkurrieren. Er untertreibt: Sie ist schöner als die Lüneburger Heide. Nur ist noch verdammt viel zu tun, um sie wirklich frei zu bekommen und als Heide zu erhalten. Wenn's denn sein muss, indem erneut alle Register des Widerstands gezogen werden. Landschaftspflegerisch, indem Vorkehrungen zum Erhalt der Heide als Heide getroffen werden.

Die Minister, der Landrat von Ostprignitz-Ruppin, Christian Gilde, der Vorsitzende der Unternehmensinitiative und Bürgermeister von Neuruppin, Jens-Peter Golde, der Vorsitzende der Bürgerinitiative FREIE HEIDE, Benedikt Schirge, die Vorsitzende der Mecklenburger Initiative »Freier Himmel«, Barbara Lange, die Sprecher verschiedener Tourismusverbände, alle Rednerinnen und Redner, stimmen darin überein, dass die Region sich entschieden zur Wehr setzen wird, wenn die Bundeswehr das ehemalige Bombodrom zum militärischen Üben behalten will. Die Regierenden der beiden Bundesländer und die Meinungsführer der Region reagieren damit auf irritierende Äußerungen der militärischen Seite; haben doch Sprecher des Bundesministers der Verteidigung wiederholt nach der Entscheidung vom

9. Juli gesagt, die Bundeswehr prüfe noch, ob sie den Truppenübungsplatz Wittstock behalten will.

*Phase 2 des Widerstands,
wenn die Bundeswehr bleiben will*

Barbara Lange vom »Freien Himmel« sagt, die Bürgerinitiativen FREIEHEIDE, »Freier Himmel« und »pro Heide« seien sich einig, dass die Phase 2 des Widerstands ausgerufen wird, wenn die Bundeswehr bleibt, um mit Bodentruppen zu üben. Sie warnt davor, sich zu früh in Sicherheit zu wiegen.

Der Luft- Boden-Schießplatz, sagt sie, steht alternativlos im Truppenübungsplatzkonzept, da kann man nicht, wenn eine Variante gescheitert ist, einfach mit einer anderen daherkommen. Die Steuergelder, die von der Bundeswehr für die Munitionsräumung veranschlagt worden sind, meint sie, bleiben auch dann unsere Steuergelder, wenn die militärische Nutzung aufgegeben wird. »Einmal sollten sie in unserem Sinne eingesetzt werden.«

Damit spricht sie mir aus der Seele. Man könnte das, was sie da in gesundem Menschenverstand fordert, auch das Klagegedicht aller Konversionsschaffenden in Deutschland nennen. Die Bundeswehr gibt Geld nur aus, um so genannte struktursichere Truppenübungsplätze von Munition freiräumen zu lassen. Als struktursicher gelten ihr nur die Militärareale, bei denen sie sicher ist, dass darauf geübt werden darf.

Darüberhinaus besteht die so genannte Staatspraxis aller bisherigen Bundesregierungen, wonach der Bund lediglich das Beseitigen reichseigener Munition finanziert. Alles andere sei, so die Rechtsauffassung des Bundes, Sache der Länder, der Kommunen und von Privatleuten. Wenn eine alliierte Bombe unter Deinem Haus geortet wird, liebe Leserin, lieber Leser, musst Du sowohl für die Kosten des Abrisses Deines Hauses als auch der Bergung der Bombe aufkommen. Auch den Neubau zahlt Dir niemand, schon gar nicht die Bundesrepublik Deutschland.

Um diesem Missstand abzuhelpen, hat das Land Brandenburg zweimal Gesetzentwürfe für ein Rüstungsaltpostenfinanzierungsgesetz in die Bundesgesetzgebungsmaschine eingefüttert.

Zweimal hatten wir die Mehrheit im Bundesrat. Im Bundestag wurde es beim ersten Mal beraten, und dann sagten dort die Finanzexperten der Regierungsparteien: »Oh, Ihr Brandenburger Schlaumeier, Ihr wollt damit noch einmal Geld, nachdem Euch der Bund die ehemaligen sowjetischen Liegenschaften geschenkt hat«. Damit hatten sie Recht. Denn das Land Brandenburg hatte 1994 in einem Verwaltungsabkommen die Kosten der Altlastensanierung für die unentgeltlich vom Bund übernommenen ehemals sowjetischen Liegenschaften abbedungen, also den Bund davon ausdrücklich freigestellt. »OK«, sagten wir, »Ihr habt uns erwischt«. Dann haben wir den Gesetzentwurf wunschgemäß abgeändert, denn es gibt ja noch jede Menge alliierter Rüstungsaltposten in Brandenburg, z.B. in Oranienburg; und in anderen Bundesländern auch, liest man doch im-

mer wieder von Bombenfunden. Das Regierungsviertel in Berlin beispielsweise ist auf einem Haufen nicht beseitigter Munition errichtet. Der passende »Spiegel«-Titel dazu lautete »Warten auf den großen Knall«.

Unsere Korrektur half nicht, die rot-grüne Mehrheit im Bundestag lehnte das Gesetz ab. Das hatte früher die schwarz-gelbe Mehrheit auch getan, nachdem die niedersächsische Landesregierung mit Schröder und Trittin für fast den gleichen Gesetzentwurf im Bundesrat eine Mehrheit gefunden hatte. Die Staatspraxis ist also gegen Änderungen, gleich aus welcher Richtung, imprägniert.

Das heißt für die Kyritz-Ruppiner Heide, sobald sie »an zivil« freigegeben ist, dass innovative Lösungen zu ihrer Sanierung und Freigabe an die Öffentlichkeit gefunden werden müssen. Darüber wird zurzeit in der Region heftig diskutiert, auch gefachsimpelt.

Mehrere Handlungskonzepte sind für die Kyritz-Ruppiner Region und die FREIEHEIDE-Bewegung zur Zeit in der Diskussion

a) konversions- und tourismuspolitisch

■ Der Bund soll die Heidelandschaft ins Nationale Naturerbe aufnehmen und dann unentgeltlich an das Land Brandenburg oder an Naturschutzstiftungen abgeben, um in der Kyritz-Ruppiner Heide eine Kombination von Naturschutz, sanftem Tourismus und einer schonenden wirtschaftlichen Nutzung zu ermöglichen.

■ Eine Bürgerstiftung oder eine HEID-Genossenschaft soll ins Leben gerufen werden, an der sich möglichst viele einfache Bürgerinnen und Bürger, Unternehmerinnen und Unternehmer mit Einlagen beteiligen. Wird ein ausreichendes Vermögen angesammelt, kann sie als Bieterin auftreten, wenn die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben das Gelände zum Verkauf ausschreibt. Von der Bürgerstiftung wird erwartet, dass sie das Gelände nach dem Erwerb nach den Bedürfnissen der Region entwickelt.

■ Die Kosten der Sanierung des ehemaligen Truppenübungsplatzgeländes sollen sukzessive durch auf dem Gelände zu errichtende Anlagen erneuerbarer Energien erwirtschaftet werden, wie das bereits modellhaft auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Lieberose bei Cottbus erprobt wird.

■ Mit Fördermitteln der EU, des Landes und des Landkreises soll ein Netz von Wander-, Reit- und Fahrradwegen angelegt werden; die Trassen und Seitenstreifen sind zuvor von Munition und anderen Altlasten zu befreien, damit sie gefahrlos genutzt werden können. Beispielgebend hierfür ist die Döberitzer Heide bei Potsdam, wo das Land Brandenburg auf Antrag des Landkreises Havelland mit EU- und Landesmitteln, ko-finanziert durch den Landkreis, ein Wanderwegenetz von 25 Kilometern Länge geschaffen hat, wofür zuvor mit einem Millionenaufwand an Fördergeldern die Trassen und Seitenstreifen von Munition und anderen Schadstoffen freigeräumt worden sind.

■ Auf jeden Fall muss der Bund dafür sorgen, dass Anwohner und Gäste der Region möglichst bald die jetzt schon gefahrlos zu befahrenden und zu begehenden Straßen und Wege nutzen können und dass die so genannte »weiße Zone« des Areals, die als nicht mehr belastet gilt, so aufbereitet wird, dass sie gefahrlos betreten werden kann.

b) friedenspolitisch

Die friedenspolitischen Impulse, die vom gewaltfreien Widerstand ausgegangen sind und die ihn begleitet haben, sollten für alle Welt nachvollziehbar gemacht werden: durch Ausstellungen zum »Weg der FREIEHEIDE«, durch Begegnungsstätten, durch Werkstätten zum Erlernen gewaltfreier Selbstbehauptung, die es im Ansatz bereits in Gestalt der »Sichelschmiede« um das Ehepaar Ulrike und Hans-Peter Laubenthal gibt, durch die Erhaltung der Friedenspfarre, die Benedikt Schirge zurzeit ausübt. Auch eine Friedensakademie in Rheinsberg, Neuruppin oder Wittstock wird erwogen. Es soll sich dabei aber nicht um eine akademische Institution im heute gebräuchlichen Wortsinn handeln, sondern um einen Ort des sehr konkreten praktischen Lernens. Für eine solche Institution sind auch andere Namen im Gespräch wie: Friedenszentrum, Friedensbildungszentrum, Volkshochschule Kyritz-Ruppiner Heide – in Anlehnung an die einstige »Volkshochschule Wyhler Wald«, die eine Zeit lang im »Freundschaftshaus« auf dem besetzten Platz im Wyhler Wald bestanden hat. Nach dessen Räumung wurde sie abwechselnd in verschiedenen Gemeinden der Widerstandsregion aufrechterhalten.

Die Heide soll Heide bleiben und der Bund muss sich bewegen

Große Einigkeit besteht darin, dass sehr bald alles getan werden muss, damit die Heide Heide bleibt. Denn bereits jetzt werden große Anteile von ihr durch Büsche und Bäume verdrängt. Das Weiden von Schafherden, regelmäßiges Beseitigen von Büschen und Bäumen, gelegentlich auch kontrollierte Brandrodung sind erprobte Mittel zur Erhaltung von Heidelandschaften.

Auf alle Fälle muss sich der Bund bewegen und für innovative Lösungen öffnen. Nach 17 Jahren staatlich organisierten Stillstands zu Lasten der Region wollen die Menschen dort endlich eine gefahrlos zugängliche und erlebbare freie Heide für sich und ihre Gäste.

Vom Bund werden also keine Wunder erwartet. Er soll vielmehr, verdammt noch mal, endlich seine Verantwortung gegenüber Menschen in ehemaligen Militärregionen wahrnehmen!

Roland Vogt ist Mitinitiator der Bürgerinitiative FREIEHEIDE und war bis 2006, als er mit 65 Jahren aus dem Öffentlichen Dienst ausscheiden musste, Konversionsbeauftragter im Wirtschaftsministerium des Landes Brandenburg.



Bundesverfassungsgericht

»Die Vorlage ist unzulässig.«

Ablehnung des gut begründeten Kölner Vorlagebeschlusses

Tenor: Der Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Verwaltungsgerichts Köln vom 03.12.2008 (8 K 5791/08) zur Frage, ob die allgemeine Wehrpflicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist, wird als unzulässig verworfen.

BVerfG, Beschluss vom 22.07.2009; Az – 2 BvL 3/09 –

Zum Sachverhalt:

Das Normenkontrollverfahren (...) betrifft die Vereinbarkeit der allgemeinen Wehrpflicht mit dem Grundsatz der Wehrgerechtigkeit.

(Der Wortlaut des Vorlagebeschlusses des Verwaltungsgerichts Köln vom 3. Dezember 2008 ist veröffentlicht in Forum Pazifismus 21 – I/2009, S. 4 ff.)

Aus den Entscheidungsgründen:

Die Vorlage ist unzulässig. Sie entspricht nicht den Anforderungen an die Darlegung der Überzeugung des vorlegenden Gerichts von der Verfassungswidrigkeit der zur Prüfung gestellten Normen.

1. Ein Vorlagebeschluss nach Art. 100 Abs. 1 GG muss mit hinreichender Deutlichkeit erkennen lassen, aus welchen Gründen das vorlegende Gericht von der Unvereinbarkeit der Norm überzeugt ist und dass es bei Gültigkeit der Regelung zu einem anderen Ergebnis kommen würde als im Fall ihrer Ungültigkeit und wie es dieses Ergebnis begründen würde (vgl. BVerfGE 77, 259, 261; 97, 49, 60; 98, 169 199; 105, 61, 67; stRspr). Das Gericht muss sich mit der Rechtslage auseinandersetzen, die in Rechtsprechung und Literatur vertretenen Auffassungen berücksichtigen und auf unterschiedliche Auslegungsmöglichkeiten der Norm eingehen, soweit diese für deren Verfassungsmäßigkeit von Bedeutung sein können (vgl. BVerfGE 79, 245, 249; 86, 71, 77; 97, 49, 60). Die Darlegungen zur Verfassungswidrigkeit der zur Prüfung gestellten Norm müssen den verfassungsrechtlichen Prüfungsmaßstab nennen und die für die Überzeugung des Gerichts maßgebenden Erwägungen darstellen, wobei sich das Gericht jedenfalls mit nahe liegenden tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkten auseinandersetzen hat (vgl. BVerfGE 86, 52, 57; 86, 71, 78; 94, 315, 325). Diesen Anforderungen genügt der Vorlagebeschluss nicht.

2. Der Vorlagebeschluss erörtert die grundlegende Frage, welche Bezugsgrößen für die Beurteilung, ob das Gebot der Wehrgerechtigkeit als Ausprägung des Gleichheitssatzes aus Art. 3 Abs. 1 GG verletzt ist, heranzuziehen sind, nicht in der gebotenen Weise. In Betracht kommt einerseits, die Zahl derjenigen, die tatsächlich Wehrdienst leisten, der Zahl derer gegenüber zu stellen, die nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für den Wehrdienst zur Verfügung stehen (sog. Innenwirkung des Gebots der Wehrgerechtigkeit), und andererseits, die Zahl der

tatsächlich zum Wehrdienst Einberufenen ins Verhältnis zur Zahl aller Männer eines Geburtsjahrgangs zu setzen (sog. Außenwirkung des Gebots der Wehrgerechtigkeit).

a) Das Verwaltungsgericht hält erkennbar die Außenwirkung des Gebots der Wehrgerechtigkeit für maßgeblich (zur Kritik an den vorhergehenden Vorlagebeschlüssen des Verwaltungsgerichts vom 15. April 2005 Unterreitmeier, ZRP 2007, S. 163, 164). Der Vorlagebeschluss geht offensichtlich davon aus, dass die Wehrgerechtigkeit verletzt ist, wenn gegenwärtig nur noch jeder fünfte Mann eines Jahrgangs zum Wehrdienst einberufen werde. Dass diese Zahl sich in einer realistischen Größenordnung bewegt, ergibt der Blick etwa auf das Planungsjahr 2008, für das, ausgehend von 452.076 erfassten Angehörigen des Geburtsjahrgangs 1990 und 58.800 Einberufungen zum Wehrdienst, eine Ausschöpfungsquote von ungefähr 13 % zu ermitteln ist (vgl. Antwort der Bundesregierung vom 26. März 2009 auf die Kleine Anfrage von Abgeordneten und der Fraktion DIE LINKE, BT-Drucks 16/12522, S. 4 und 21).

Stellt man hingegen auf die geschätzte Zahl der tatsächlich verfügbaren (einberufbaren) Wehrpflichtigen von ca. 122.900 ab (vgl. dazu für die Planungsjahre 2005 - 2010 Fleischhauer, Wehrpflichtarmee und Wehrgerechtigkeit, 2007, S. 185, Tabelle 16; vgl. auch Tobiasen, Wehrgerechtigkeit 2005, S. 26, Tabelle 20), erhöht sich die Ausschöpfungsquote auf ungefähr 48 %. Bezieht man schließlich in die Betrachtung ein, dass von den geschätzten 292.300 wehrdienstfähigen Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1990 nach den Erfahrungswerten bis zu 48 % als Kriegsdienstverweigerer anerkannt werden könnten (140.300), erhöht sich die Ausschöpfungsquote entsprechend um den – derzeit ebenfalls noch nicht feststehenden – Anteil der tatsächlich zum Ersatzdienst herangezogenen Wehrpflichtigen (vgl. Fleischhauer, a.a.O., S. 185, Tabelle 16; Tobiasen, a.a.O., S. 25, Tabelle 19; zur Zahl der Anerkennungen von Kriegsdienstverweigerern und der Zahl der Zivildienstleistenden der Jahrgänge 1981 bis 1992 siehe Antworten der Bundesregierung vom 8. Juni 2007 und vom 26. März 2009 auf die Kleinen Anfragen von Abgeordneten und der Fraktion DIE LINKE, BT-Drucks 16/5578, S. 11 f. sowie BT-Drucks 16/12522, S. 13 f.).

b) Vor diesem tatsächlichen Hintergrund hätte das Verwaltungsgericht eingehend darlegen müssen, aus welchen Gründen es von Verfassungs wegen auf die Außenwirkung des Gebots der Wehrgerechtigkeit ankommt. Dem ist das Verwaltungsgericht nicht nachgekommen. Insoweit fehlt es auch an einer hinreichenden Auseinandersetzung mit der gegenteiligen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts.

aa) Das Bundesverwaltungsgericht sieht in seiner Entscheidung vom 19. Januar 2005 die Wehrgerechtigkeit dann als gewährleistet an, wenn die Zahl derjenigen, die tatsächlich Wehrdienst leisten, der Zahl derer, die nach Maßgabe der Bestimmungen des Wehrpflichtgesetzes für den Wehrdienst zur Verfügung stehen, zumindest nahe kommt. Die verfügbaren Wehrpflichtigen müssten daher, von einem administrativ unvermeidbaren Ausschöpfungsrest abgesehen, bis zum Erreichen der Altersgrenze ihren Grundwehrdienst abgeleistet haben (BVerwGE 122, 331, 339). Indem das Bundesverwaltungsgericht die Zahl derjenigen Wehrpflichtigen eines Jahrgangs, die tatsächlich zum Wehrdienst herangezogen werden, zu der Zahl der für den Wehrdienst zur Verfügung stehenden Angehörigen des Jahrgangs ins Verhältnis setzt, also nur diejenigen Wehrpflichtigen betrachtet, die tatsächlich verfügbar und damit einberufbar sind, stellt es auf die Innenwirkung des Gebots der Wehrgerechtigkeit ab. Aus der Betrachtung ausgeschlossen sind damit nicht gemusterte und wehrdienstunfähige Angehörige eines Jahrgangs sowie diejenigen an sich wehrdienstfähigen Wehrpflichtigen, denen eine Wehrdienstausnahme zur Seite steht, die anerkannte Kriegsdienstverweigerer sind, die einen unter den so genannten externen Bedarf fallenden Dienst - etwa im Zivil- und Katastrophenschutz (§ 13a WPflG) oder im Vollzugsdienst der Polizei oder Bundespolizei (§ 42, § 42a WPflG) - leisten oder die schließlich als Soldaten auf Zeit oder Offiziersanwärter nicht mehr für die Einberufung zum Grundwehrdienst zur Verfügung stehen.

Das Bundesverwaltungsgericht weist darauf hin, dass der Gesetzgeber bei der Festlegung der Wehrdienstausnahmen und Einberufungshindernisse eine zwar weitgehende, wenngleich nicht unbeschränkte Gestaltungsfreiheit genießt, und betont die Pflicht zur Abwägung zwischen der Notwendigkeit einer wirksamen Landesverteidigung und der Erfüllung der Bündnisverpflichtungen einerseits und den Anforderungen an die Wehrgerechtigkeit andererseits (BVerwGE 122, 331, 338 unter Bezugnahme auf BVerfGE 38, 154, 167 f.; 48, 127, 162).

bb) Das Verwaltungsgericht begründet seine Ansicht, dieser Ansatz werde dem Gebot der Wehrgerechtigkeit nicht gerecht, lediglich pauschal und unzureichend.

(1) So fehlt bereits eine Erörterung der Bestimmung des § 3 Abs. 1 Satz 1 WPflG und der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Die bloße Wiedergabe von Auszügen aus Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vermag die geforderte Auseinandersetzung nicht zu ersetzen. Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 WPflG wird die Wehrpflicht auch durch diejenigen wehrdienstfähigen Wehrpflichtigen erfüllt, die den Zivildienst ableisten. Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen sind gemäß Art. 12a Abs. 2 GG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 GG von Verfassungen wegen vom Wehrdienst befreit. Der Ersatzdienst tritt dabei nur an die Stelle des im Einzelfall rechtmäßig verweigerten Wehrdienstes und ersetzt diesen. Eine Um-

deutung der Ersatzdienstpflicht in eine selbständige, neben der Verpflichtung zur Ableistung des Wehrdienstes stehende Alternativpflicht ist nicht möglich (vgl. BVerfGE 48, 127, 165). Das Verwaltungsgericht hat sich folglich auch nicht zu der Frage verhalten, ob der aus dem Gebot der Wehrgerechtigkeit sich ergebende Grundsatz der Pflichten Gleichheit nur jeweils innerhalb der Wehrdienstverpflichtung und des Ersatzdienstes oder aber auch im Verhältnis zwischen beiden Anwendung findet (zum Meinungsstand vgl. Fleischhauer, a.a.O., S. 108 ff.). Es liegt auf der Hand, dass die Beachtung des verfassungsrechtlichen Gleichheitsgebots nicht ohne Einbeziehung dieser Aspekte beurteilt werden kann.

(2) Soweit das Verwaltungsgericht ausführt, es könne nicht unbegrenzt in der Macht des Gesetzgebers stehen, eine Lücke zwischen der Zahl der für die Bundeswehr verfügbaren und der Zahl der tatsächlich einberufenen Wehrpflichtigen durch sachgerechte Neuregelungen der Verfügbarkeitskriterien und Erweiterung der Wehrdienstausnahmen zu schließen, genügen die pauschalen Ausführungen ebenfalls nicht den Anforderungen an die Begründung einer Vorlage an das Bundesverfassungsgericht. Das Verwaltungsgericht stellt insoweit keine hinreichenden Erwägungen zur Rechtfertigung und zur Bedeutung der Verfügbarkeitskriterien für die Wehrgerechtigkeit an. Die Frage, ob sich eine Verfassungswidrigkeit der gegenwärtigen Rechtslage aus dem Summierungseffekt mehrerer, jeweils für sich gerechtfertigter, aber eventuell sich zu einer nicht mehr hinnehmbaren Ungleichbehandlung addierender Einzelregelungen ergeben könnte, wird in der Vorlage nicht vertieft. Hierzu hätte es nicht nur einer eingehenden Würdigung der einzelnen Wehrdienstausnahmen, Befreiungstatbestände und Zurückstellungsgründe sowie der Verfügbarkeitskriterien und - im Wege einer Gesamtschau - der Prüfung der Auswirkungen des Zusammenwirkens sämtlicher Einzelregelungen auf das Gebot der Wehrgerechtigkeit bedurft. Das Verwaltungsgericht hätte auch verfassungsimmanente Grenzen des Gebots der Wehrgerechtigkeit - etwa im Hinblick auf veränderte Anforderungen an die Verteidigungsbereitschaft (vgl. BVerfGE 38, 154, 167 f.) vor dem Hintergrund der Integration der Bundesrepublik Deutschland in transnationale Sicherheitssysteme - zu würdigen gehabt.

3. Die Vorlage ist ferner deshalb unzulässig, weil das Verwaltungsgericht die von ihm für verfassungswidrig erachtete Rechtslage nicht ausreichend gewürdigt hat. Das Verwaltungsgericht verkennt den mit dem Gebot umfassender Begründung von Vorlagen nach Art. 100 Abs. 1 GG verfolgten Zweck. Es geht offensichtlich davon aus, mit der Feststellung, nach der früheren Rechtslage hätten durchschnittlich 40 % der Männer eines Geburtsjahrgangs für den Wehrdienst tatsächlich zur Verfügung gestanden und es gebe keine Hinweise darauf, dass sich daran bei Beibehaltung der bisherigen Rechtslage etwas geändert hätte, den Darlegungserfordernissen Genüge getan zu haben. Da der Begründungszwang

des § 80 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG das Bundesverfassungsgericht entlasten soll, muss der Vorlagebeschluss aber aus sich heraus verständlich sein und die rechtlichen Erwägungen erschöpfend darlegen (vgl. BVerfGE 68, 311, 316; 77, 340, 342 f.; 83, 111, 116). Dies verlangt neben einer schlüssigen Darlegung der Überzeugung von der Verfassungswidrigkeit der vorgelegten Norm, dass der Beschluss eine nachvollziehbare und erschöpfende Aufbereitung der Rechtssache enthält, die dem Bundesverfassungsgericht eine verfassungsrechtliche Beurteilung ermöglicht. Dazu gehört hier eine detaillierte Erörterung der Auswirkungen der mit den zur Prüfung gestellten Normen in Zusammenhang stehenden Gesetzesänderungen, auf die das Verwaltungsgericht seine Überzeugung stützt, das Gebot der Wehrgerechtigkeit sei verletzt (vgl. BVerfGE 78, 306, 316; 80, 96, 101; 83, 111, 116 f.). Der Vorlagebeschluss genügt diesen Anforderungen nicht.

a) Soweit sich das Verwaltungsgericht darauf beruft, die Gesetzeslage habe sich seit 2004 in einer die Verfassungswidrigkeit herbeiführenden Weise verändert, fehlt es an einem Vergleich der aktuellen mit den bis zum 30. September 2004 geltenden, vom Verwaltungsgericht offensichtlich für verfassungsgemäß gehaltenen Bestimmungen.

Hinsichtlich der durch das Zweite Zivildienständerungsgesetz eingeführten Befreiungsmöglichkeit für verheiratete Wehrpflichtige (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 WPflG) erschöpft sich der Vorlagebeschluss in dem Hinweis darauf, dass hierfür in der rechtswissenschaftlichen Literatur kein sachlicher Grund gesehen werde. Zu der auf soziale Gesichtspunkte gestützten Begründung des Gesetzgebers (vgl. BT-Drucks 15/3279, S. 9 und 11) und dem Umstand, dass spätere Änderungen des Familienstandes die Befreiung nicht aufheben (vgl. Steinlechner/Walz, WPflG, 7. Aufl. 2009, § 11 Rn. 58), verhält sich die Vorlage nicht. Das Verwaltungsgericht lässt zudem offen, welche Überzeugung es selbst hierzu gebildet hat.

Zum Beleg dafür, dass der Gesetzgeber für die mit dem Zweiten Zivildienständerungsgesetz erfolgte Streichung des in § 8a Abs. 2 Satz 1 WPflG vorgesehenen Verwendungsgrads »verwendungsfähig mit Einschränkung in der Grundausbildung und für bestimmte Tätigkeiten« (Tauglichkeitsgrad T 3) keine nachvollziehbare Begründung gegeben habe, zählt das Verwaltungsgericht lediglich einzelne Dienstposten auf, die seit Einführung der Wehrpflicht mit Wehrpflichtigen des Tauglichkeitsgrads T 3 besetzt worden seien. Damit blendet das Verwaltungsgericht nicht nur das Interesse der Bundeswehr an einer möglichst breiten Verwendungsfähigkeit der Wehrpflichtigen, sondern auch das durch Auslandseinsätze veränderte Anforderungsprofil aus seinen Überlegungen aus. Ob die von dem Gesetzgeber angeführte bestmögliche Eignung (vgl. BT-Drucks 15/3279, S. 10 und 13) als sachlicher Differenzierungsgrund für einen Verzicht auf die Einberufung von mit dem Tauglichkeitsgrad T 3 gemusterten Wehrpflichtigen ausreicht, erörtert das Verwaltungsgericht somit nicht in dem gebotenen Umfang.

Auf die mit dem Zweiten Zivildienständerungs-

gesetz erfolgte Absenkung des Einberufungshöchalters (§ 5 Abs. 1 Satz 1 WPflG) sowie die Aufnahme weiterer Befreiungstatbestände in § 11 WPflG geht die Vorlage nicht ein.

b) In der Vorlage wird nicht dargestellt, welche Auswirkungen die mit dem Zweiten Zivildienständerungsgesetz geänderten Verfügbarkeitskriterien und Wehrdienstaussagen haben. Erörterungsbedürftig wäre unter anderem gewesen, wie sich das mit dem Zweiten Zivildienständerungsgesetz auf 23 Jahre herabgesetzte Einberufungshöchalter auf die Zahl der verheirateten und die Zahl der wegen Unentbehrlichkeit zurückgestellten Wehrpflichtigen auswirkt. Das Verwaltungsgericht hat ferner nicht erläutert, wie es die Gruppe der sich als Soldaten auf Zeit oder Offiziersanwärter verpflichtenden Angehörigen eines Geburtsjahrgangs bewertet, zumal auch der Soldat auf Zeit mit seinem freiwillig in der Bundeswehr geleisteten Dienst - sofern dieser dem Grundwehrdienst inhaltlich gleichwertig ist - seine gesetzliche Verpflichtung zum Leisten des Grundwehrdienstes erfüllt (vgl. § 7 Abs. 1 WPflG; vgl. auch Steinlechner/Walz, a.a.O., § 7 Rn. 4; zum internen Bedarf der Bundeswehr siehe Prognose für die Jahre 2005 - 2010 in Fleischhauer, a.a.O., S. 184). Auch auf die nicht unbeachtliche Zahl derjenigen, die aufgrund ihrer Verwendung im externen Bedarf nicht für den Wehrdienst zur Verfügung stehen, wird in der Vorlage nicht hinreichend eingegangen (vgl. im Einzelnen BT-Drucks 16/5578, S. 13 ff. sowie BT-Drucks 16/12522, S. 15 ff.).

c) Soweit das Verwaltungsgericht darüber hinaus die Verfassungswidrigkeit der gegenwärtigen Rechtslage auch auf die durch das WehrrÄndG 2008 geänderten Regelungen zurückführt, ist dies ohne weitere Darlegungen nicht nachvollziehbar. Die Änderungen des WPflG lassen Auswirkungen auf die Wehrgerechtigkeit zwar grundsätzlich für möglich erscheinen, die Dimension bedürfte aber näherer Untersuchung. So wurde durch Einfügung eines Befreiungsgrundes in § 11 Abs. 1 Nr. 5 WPflG sowie eines inhaltsgleichen Zurückstellungsgrundes in § 12 Abs. 1a WPflG dem Umstand Rechnung getragen, dass sich Befreiungen oder Zurückstellungen für in einer internationalen Behörde tätige Wehrpflichtige in mehreren völkerrechtlichen Verträgen finden; die zahlenmäßige Bedeutung der Vorschrift dürfte aber gering sein (vgl. Steinlechner/Walz, a.a.O., § 11 Rn. 40 und § 12 Rn. 17). Soweit mit der Erweiterung der Zurückstellungsgründe in § 12 Abs. 7 WPflG wegen Unentbehrlichkeit des Wehrpflichtigen für einen Betrieb oder eine Dienstbehörde das bisherige Verfahren über die Unabkömmlichkeit nach § 13 Abs. 1 WPflG auf den Spannungs- und Verteidigungsfall beschränkt wurde (vgl. BT-Drucks 16/7955, S. 24 f. und 28), ist gänzlich unklar, inwieweit diese Verlagerung im vorliegenden Zusammenhang relevant ist. Entsprechendes gilt hinsichtlich der in § 12 Abs. 4 S. 2 Nr. 3 Buchst. c WPflG eingefügten Privilegierung dualer Ausbildungsgänge gegenüber dem Hochschulstudium gemäß § 12 Abs. 4 S. 2 Nr. 3 Buchst. b WPflG (vgl. Steinlechner/Walz, a.a.O., § 12 Rn. 129).

Angst vor der eigenen Kompetenz?

Anmerkungen zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht hat eine inhaltliche Überprüfung der Wehrpflicht erneut abgelehnt¹⁾. Das Karlsruher Gericht wies einen Vorstoß des Verwaltungsgerichts Köln²⁾ als unzulässig ab, das die Wehrpflicht wegen der stark gesunkenen Zahl von Einberufungen für verfassungswidrig hält.

Diese Entscheidung erstaunt umso mehr, da das Verwaltungsgericht Köln einen inhaltlich gleichen Beschluss³⁾ schon im Jahre 2005 vorgelegt hatte. Diese Vorlage wurde vom Verfassungsgericht drei Jahre und damit so lange nicht behandelt, bis der Fall sich durch Zeitablauf erledigt hatte; der Betroffene hatte das Einberufungshöchstalter überschritten und es bestand deshalb kein Rechtsschutzbedürfnis mehr.

Diesmal hat das Bundesverfassungsgericht immerhin schon nach sieben Monaten die »Unzulässigkeit« der Kölner Entscheidung festgestellt⁴⁾. Dies reizt zum Widerspruch unter vier Gesichtspunkten:

- I. Unzulässigkeit der Vorlage: Geht das mit rechten Dingen zu?
- II. Überprüfung der Kernfrage: Hängt die Wehrerechtigkeit von den zugrunde gelegten Bezugsgrößen ab?
- III. Rechtspolitische Debatte: Welche Problembereiche der heutigen Wehrpflicht müssen öffentlich diskutiert und auf ihre Verfassungsmäßigkeit überprüft werden?
- IV. Neuer Bundestag: Wie geht es weiter mit der Wehrpflicht?

I. Unzulässigkeit der Vorlage

Das Grundgesetz regelt in Artikel 100 die Voraussetzungen für einen Vorlagebeschluss sehr grundsätzlich und allgemein: »Hält ein Gericht ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig, so ist das Verfahren auszusetzen [...]«. Das Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) konkretisiert dies in § 80 Absätze 1 und 2: »Sind die Voraussetzungen des Artikels 100 Abs. 1 des Grundgesetzes gegeben, so holen die Gerichte unmittelbar die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein. Die Begründung muss angeben, inwiefern von der Gültigkeit der Rechtsvorschrift die Entscheidung des Gerichts abhängig ist

und mit welcher übergeordneten Rechtsnorm sie unvereinbar ist. Die Akten sind beizufügen.«

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat darüber hinaus in zahlreichen Entscheidungen⁵⁾ Konkretisierungen festgelegt. In der aktuellen Entscheidung fasst das Gericht die Voraussetzungen für einen Vorlagebeschluss in vier Punkten noch einmal zusammen. Erstens: Das Gericht muss mit hinreichender Deutlichkeit erkennen lassen, warum es von der Verfassungswidrigkeit der Norm überzeugt ist und dass das Ergebnis von dieser Norm abhängt. Zweitens: Es muss sich mit der Rechtslage auseinandersetzen, Rechtsprechung und Literatur berücksichtigen und unterschiedliche Auslegungsmöglichkeiten erwägen. Drittens: Der verfassungsrechtliche Prüfungsmaßstab muss genannt werden und schließlich – viertens – sollen die tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte, die für die Überzeugung des Gerichts maßgeblich sind, dargestellt werden.⁶⁾ Das entspricht im Kern dem, was in der Kommentarliteratur⁷⁾ unter Entscheidungserheblichkeit (= bei der Gültigkeit oder Ungültigkeit der zur Prüfung stehenden Norm kommt man zu jeweils unterschiedlichen Ergebnissen) und Überzeugungsbildung (= bloße Zweifel an der Gültigkeit der Norm reichen nicht aus, das Gericht muss von der Ungültigkeit überzeugt sein) zusammengefasst wird.

Bei wohlwollender Betrachtung wird man alle Voraussetzungen in dem Vorlagebeschluss des Verwaltungsgerichts (VG) Köln wiederfinden: Das Gericht hält sich für vorlagebefugt, weil es um ein nachkonstitutionelles Gesetz geht. Es begründet die erneute Vorlage in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung ausführlich mit tatsächlichen und rechtlichen Veränderungen. Es bejaht die Entscheidungserheblichkeit, weil keine verfassungskonforme Auslegung der Norm möglich sei, und zeigt sich von seiner Entscheidung überzeugt. Schließlich setzt es sich ausführlich mit dem Prüfungsmaßstab nach Art. 3 GG auseinander und erörtert nicht nur die dazu vorliegende Verfassungsgerichtsrechtsprechung, sondern auch die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts.⁸⁾

Das BVerfG scheint die Entscheidungserheblichkeit nicht in Frage zu stellen. Es geht also »nur« um die Darlegung der Überzeugung des VG Köln. Gleichwohl ist die Mängelliste des Verfassungsgerichts erheblich. Die Vorlage entspreche »nicht den Anforderungen an die Darlegung der Überzeugung

- 1) BVerfG, 2 BvL 3/09 vom 22.07.2009; in: www.bverfg.de/entscheidungen/lk20090722_2bv1000309.html; vgl. Fußnote 33
- 2) VG Köln, Beschluss vom 03.12.2008 (8 K 5791/08); in: www.zentralstelle-kdv.de/vg-koeln.pdf
- 3) VG Köln, Beschluss vom 15.04.2005 (8 K 8564/04). Dieser Beschluss wurde nach Auskunft des Verwaltungsgerichts im Mai 2008 aufgehoben, weil der Wehrpflichtige im Laufe des Jahres 2007 die Einberufungsaltergrenze überschritten hatte.
- 4) Das gilt für einen der beiden Beschlüsse, mit denen das VG Köln die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Wehrpflicht dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt hat. Die Vorlage 8 K 5913/08 vom 03.12.2008 wurde nach Auskunft der Pressestelle vom Bundesverfassungsgericht bisher noch nicht entschieden.

- 5) u.a. BVerfGE 77,259; 86, 52; 94,315; 97, 49; 98, 169; 105,61.
- 6) BVerfG, 2 BvL 3/09 vom 22.07.2009, Absatz 11.
- 7) So u.a. Hans Lechner, Rüdiger Zuck: Bundesverfassungsgerichtsgesetz Kommentar, 5. Aufl. München 2006, § 80 Rz 36, 40
- 8) Vgl. den Wortlaut des Vorlagebeschlusses in Forum Pazifismus 21 I/2009, S. 3-6.; die Entscheidung des BVerfG mit Anmerkungen in Forum Pazifismus 06 II/2005 S. 33 ff.

des vorliegenden Gerichts⁹⁾. Es fehle an einer »hinreichenden Auseinandersetzung« gegenteiliger Rechtsprechung¹⁰⁾, eigene Ansichten würden »lediglich pauschal und unzureichend« begründet¹¹⁾, und immer wieder vermisst das Verfassungsgericht »weitere Darlegungen«¹²⁾ und empirische Befunde wie »eine detaillierte Erörterung der Auswirkungen« der Gesetzesänderungen¹³⁾ oder einen »Vergleich der aktuellen mit den bis zum 30.9.2004 geltenden (...) Bestimmungen«¹⁴⁾. Ob solch harsche Kritik an dem Vorlagebeschluss eines Fachgerichts angemessen ist, sei dahingestellt. Kollegialer richterlicher Wertschätzung entsprechen solche oberlehrerhaften Formulierungen sicherlich nicht.

Bedeutsamer ist, dass das Bundesverfassungsgericht mit diesem Beschluss die notwendigen Anforderungen an einen Vorlagenschluss deutlich überdehnt, so dass »§ 80 Absatz 2 Satz 1 BVerfGG als Ordnungsvorschrift überanstrengt wird.«¹⁵⁾ Nach Auffassung des BVerfG verkenne das VG den Zweck des Begründungszwangs nach § 80 Abs. 2 BVerfGG. Damit das BVerfG entlastet werde, müsse »der Vorlagebeschluss aber aus sich heraus verständlich sein und die rechtlichen Erwägungen **erschöpfend** (*Hervorhebung durch die Verfasser*) darlegen«¹⁶⁾. Ob dieses Zweckverständnis noch mit Art. 100 GG vereinbar ist, erscheint sehr zweifelhaft. Der ehemalige Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Prof. Dr. Ernst Benda, meint dazu: »Die vom BVerfG häufig betonte Notwendigkeit seiner Entlastung, so sehr in sich begründet, darf nicht gesetzlich nicht vorgesehene Hürden errichten.«¹⁷⁾ Denn die Entlastung des Verfassungsgerichts in diesem Ausmaß hat notwendigerweise eine Belastung des jeweiligen Fachgerichts zur Folge. Unterstellt man einmal, dass die Verwaltungsgerichte personell so ausgestattet sind, dass sie den wachsenden Verhandlungs- und Entscheidungsbedarf einigermaßen bewältigen können, dann bedeutet der vom BVerfG erwartete Begründungsaufwand eine kaum zu bewältigende zusätzliche Aufgabe. Dabei ist die konkrete Normenkontrolle neben der Verfassungsbeschwerde die zweitwichtigste Verfahrensart vor dem BVerfG¹⁸⁾. Wie sich zeigt – und die Vorgeschichte dieser Entscheidung leider bestätigt – leidet das Verfahren »mitunter an einer sich über Jahre hinweg ziehenden Verfahrensdauer, was eine schnelle und effektive Rechtsschutzgewährung behindert.«¹⁹⁾ Die numerisch geringe Erfolgsquote der konkreten Normenkontrollverfahren könnte mit der Verschärfung der Begründungspflichten »bis an die Grenze der Unerfüllbarkeit«²⁰⁾ zusammenhängen. Wegen der langen

Wartezeiten bei der Verfassungsbeschwerde ist die konkrete Normenkontrollklage aber »ein unverzichtbares Instrument«²¹⁾ für den Rechtsunterworfenen.

Seit 1993 gibt es für das BVerfG die Möglichkeit, im Wege der Kammerentscheidung eine Vorlage als unzulässig zu qualifizieren. »Das mag die hohen Zulässigkeitsanforderungen erklären, überzeugend zu rechtfertigen vermag es sie nicht.«²²⁾ Denn das Bemühen des Verfassungsgerichts, die eigene Arbeitsbelastung über die Begründungsanforderungen eines Vorlagebeschlusses zu steuern, kann man als fragwürdige Instrumentalisierung der Zulässigkeitsvoraussetzungen beschreiben, mit der das Gericht auch Gefahr läuft, »die Grenze zur genuinen Kompetenz der Fachgerichte zu überschreiten«²³⁾.

Die kritischen Töne in der Kommentarliteratur gewinnen noch mehr an Gewicht, wenn man folgenden bedenkt:

Zum einen gibt es – abgesehen von den formellen Beitritts- und Äußerungsrechten nach § 82 BVerfGG²⁴⁾ – »Möglichkeiten des Dialogs mit dem vorlegenden Gericht«²⁵⁾, mit deren Hilfe eventuell notwendige Nachbesserungen der Vorlage auf eine kollegiale Weise erreicht werden können.

Zum anderen wird mit jedem Vorlagebeschluss eines Gerichts die begehrte Streitentscheidung hinausgezögert²⁶⁾. Wenn das Verfassungsgericht aber mit seinen hohen Anforderungen in die Ausgangsverfahren »hineinregiert«, werden auf diese Weise die Instanzrichter »ratlos« gemacht. Denn einerseits wird eine für erforderlich gehaltene Überprüfung der vorgelegten Rechtsnorm versagt, und andererseits wird das Gericht auf die Anwendung der für verfassungswidrig erachteten Norm verwiesen. Im Zweifel wird ein Gericht dazu gedrängt, »eine für verfassungswidrig gehaltene Norm anzuwenden«²⁷⁾ – und das zum Nachteil des Klägers im Ausgangsverfahren.

Ob dies dem Zweck der konkreten Normenkontrolle dient, nämlich »die Autorität des parlamentarischen Bundes- und Landesgesetzgebers im Verhältnis zur Rechtsprechung zu wahren«²⁸⁾, d.h. den Vorrang der Verfassung zu sichern, erscheint mehr als fraglich.

Es besteht also Anlass zur Sorge, dass das BVerfG auf diesem Wege seiner alleinigen Verwerfungskompetenz nicht ausreichend gerecht wird. In diesem Fall schiebt es die selbst zur »grundlegenden Frage«²⁹⁾ erklärte Beurteilung der Bezugsgrößen zur Wehrgerechtigkeit von sich weg, anstatt sie – was leicht möglich (und nötig) gewesen wäre, selbst zu entscheiden.³⁰⁾ Außerdem überlässt es die mit der Wehrpflicht verbundenen Probleme für die Betrof-

9) BVerfG, 2 BvL 3/09 vom 22.07.2009, Absatz 10

10) ebd., Absatz 15

11) ebd., Absatz 18

12) ebd., Absatz 27

13) ebd., Absatz 21

14) ebd., Absatz 22

15) Ernst Benda, Eckart Klein: Lehrbuch des Verfassungsprozessrechts, Heidelberg 1991, § 22, Rz. 794

16) BVerfG, 2 BvL 3/09 vom 22.07.2009, Absatz 21

17) Benda/Klein siehe Fußnote (FN) 15, Rz. 794

18) 151.424 Verfassungsbeschwerden und 3.276 Normenkontrollverfahren bis 2005, nach Hans Hofmann, Axel Hopfauf: Kommentar zum Grundgesetz, 11. Aufl. 2008, Art. 100, Rz. 2; andere Zahlen bei Lechner/ Zuck, siehe FN 7, Rz. 10: 1.004 Verfahren bis 2004

19) Hofmann/Hopfauf, siehe FN 18, Rz. 2 mit Hinweis auf die Rüge des EGMR in NJW 1997, 2809

20) Lechner/Zuck siehe FN 7, Rz. 31

21) Lechner/Zuck, Rz. 10

22) Joachim Wieland in Horst Dreier (Hrsg.): Grundgesetz Kommentar, Art. 100, Rz. 19

23) Wieland siehe FN 22, Art. 100, Rz. 21

24) vgl. dazu Benda/Klein, siehe FN 15, Rz. 800 ff.

25) Benda/Klein, siehe FN 15, Rz. 794

26) Nach der Argumentation von Benda/Klein, Rz. 796!

27) Wieland, siehe FN 22, Rz. 22

28) Hofmann/Hopfauf, siehe FN 18, Rz. 2

29) BVerfG, 2 BvL 3/09 vom 22.07.2009, Abs. 12

30) Siehe dazu im Folgenden unter II.

fenen der Vielfalt der Verwaltungs- und Gerichtsentscheidungen, anstatt sie selbst zu behandeln.³¹⁾

Und schließlich ist die Vermutung nicht von der Hand zu weisen ist, dass das Bundesverfassungsgericht eine politisch sensible und kontroverse Frage aus taktischem Kalkül vor der Bundestagswahl formal erledigen, aber nicht inhaltlich entscheiden wollte.³²⁾

Andererseits wird das Bundesverfassungsgericht sich etwas dabei gedacht haben, nur über einen der beiden Vorlageschlüsse zu entscheiden³³⁾; und es wird wissen, dass die Unzulässigkeitsentscheidung keine Entscheidung in der Sache bedeutet. Somit kann ein Verwaltungsgericht jederzeit einen neuen Vorlagebeschluss fassen – wir möchten dazu ausdrücklich ermuntern, allen Arbeitsbelastungsargumenten zum Trotz.

II. Überprüfung der Kernfrage

Das Bundesverfassungsgericht hält dem Verwaltungsgericht Köln vor, es erörtere »die grundlegende Frage, welche Bezugsgrößen für die Beurteilung, ob das Gebot der Wehrgerechtigkeit als Ausprägung des Gleichheitssatzes aus Art. 3 Abs. 1 GG verletzt ist, heranzuziehen sind, nicht in der gebotenen Weise. In Betracht kommt einerseits, die Zahl derjenigen, die tatsächlich Wehrdienst leisten, der Zahl derer gegenüber zu stellen, die nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für den Wehrdienst zur Verfügung stehen (sog. Innenwirkung des Gebots der Wehrgerechtigkeit), und andererseits, die Zahl der tatsächlich zum Wehrdienst Einberufenen ins Verhältnis zur Zahl aller Männer eines Geburtsjahrgangs zu setzen (sog. Außenwirkung des Gebots der Wehrgerechtigkeit)«. ³⁴⁾ Vor diesem tatsächlichen Hintergrund hätte das VG eingehend darzulegen, »aus welchen Gründen es von Verfassungs wegen auf die Außenwirkung des Gebots der Wehrgerechtigkeit ankommt.«³⁵⁾

Die so genannte Außen- und Innenwirkung des Wehrgerechtigkeitsgebotes lassen sich an Hand der von der Bundesregierung vorgelegten Zahlen³⁶⁾ leicht darstellen. Ende 2008 war der Geburtsjahrgang 1985³⁷⁾ bereits 23 Jahre alt geworden und hatte damit die Regelaltersgrenze für Einberufungen überschritten.³⁸⁾ Dieser Jahrgang eignet sich deshalb gut für die Ermittlung der Ausschöpfungsquoten.

a. Die so genannte »Außenwirkung des Gebots der Wehrgerechtigkeit« stellt sich so dar:

31) Siehe dazu im Folgenden unter III.

32) Siehe dazu im Folgenden unter IV.

33) Die Vorlage 8 K 5913/08 vom 03.12.2008 des VG Köln wurde nach Auskunft der dortigen Pressestelle vom BVerfG noch nicht entschieden.

34) BVerfG, 2 BvL 3/09 vom 22.7.2009, Absatz 12

35) ebd., Absatz 15

36) Deutscher Bundestag, Drucksache 16/12522 vom 26.03.2009. Alle in diesem Abschnitt II verwendeten Zahlen sind dieser Drucksache entnommen.

37) Dieser Jahrgang ist nicht der stärkste Geburtsjahrgang – 1987 ist mit 456.185 Männern noch einmal rund 20.000 größer – und wurde zu einer Zeit einberufen, als die Planzahl für Einberufungen noch etwa 10.000 über der Zielvorgabe aus dem Personalstrukturmodell 2010 lag.

38) § 5 Wehrpflichtgesetz bzw. § 24 Zivildienstgesetz. Zwar ist in Aus-

Dem Geburtsjahrgang gehören 436.412 Männer an. Grundwehrdienst und freiwillig verlängerten Wehrdienst haben 67.227 Männer geleistet. Das sind 15,4 % des Gesamtjahrgangs.

Die Folgen der »Außenwirkung« bestätigt das BVerfG ausdrücklich selbst, indem es feststellt: »Der Vorlagebeschluss geht offensichtlich davon aus, dass die Wehrgerechtigkeit verletzt ist, wenn gegenwärtig nur noch jeder fünfte Mann eines Jahrgangs zum Wehrdienst einberufen werde. Dass diese Zahl sich in einer realistischen Größenordnung bewegt, ergibt der Blick etwa auf das Planungsjahr 2008, für das, ausgehend von 452.076 erfassten Angehörigen des Geburtsjahrgangs 1990 und 58.800 Einberufungen zum Wehrdienst, eine Ausschöpfungsquote von ungefähr 13 % zu ermitteln ist.«³⁹⁾

b. Die so genannte »Innenwirkung des Gebots der Wehrgerechtigkeit« ist nicht ganz so einfach zu ermitteln, aber auch hier liegen alle Angaben zum Geburtsjahrgang 1985 vor.

Von den 436.412 Männern des Geburtsjahrgangs 1985 waren bis zum 31.12.2008 53.850 (rund 12 %) nicht gemustert worden. 151.878 (rund 35 %) waren zu diesem Stichtag als »nicht wehrdienstfähig« eingestuft. 8.437 von ihnen hatten bei der Musterung noch den Tauglichkeitsgrad T3 bekommen und sind erst durch das Zweite Zivildienstgesetzänderungsgesetz von Gesetzes wegen am 01.10.2004 für untauglich erklärt worden.⁴⁰⁾

2.401 Männer wurden vom Wehrdienst befreit, 666 konnten eine unzumutbare Härte geltend machen, 12 wurden ausgeschlossen und 418 waren betrieblich unabkömmlich. 11.500 wurden bei der Bundeswehr als Zeitsoldaten eingestellt, ohne vorher Grundwehrdienst zu leisten. 7.521 Männer wurden für die Mitwirkung im Zivil- und Katastrophenschutz freigestellt und 1.156 für die Berufstätigkeit als Polizist. 1.018 waren nicht einberufbar, weil sie sich ohne Genehmigung im Ausland aufhielten. 104.548 Männer wurden als Kriegsdienstverweigerer anerkannt, ohne vorher Grundwehrdienst angetreten oder geleistet zu haben.

Für den Grundwehrdienst verfügbar blieben 101.444 Männer. Davon haben 67.227 Wehrdienst geleistet und 34.217 weder Wehrdienst noch einen Ersatzdienst geleistet.

Zum Vergleich: Der aktuelle Geburtsjahrgang 1990⁴¹⁾ hat 452.076 Männer, die zurzeit noch gemus-

nahmefällen auch später noch eine Einberufung möglich. Diese Einberufungen verändern aber die Jahrgangsausschöpfung nicht mehr wesentlich.

39) BVerfG, 2 BvL 3/09 vom 22.07.2009, Absatz 13

40) Bundesgesetzblatt I 2004, Seite 2358; Änderung von § 8a Wehrpflichtgesetz. In der mündlichen Verhandlung am 19.01.2005 vor dem Bundesverwaltungsgericht (6 C 9.04) überreichte der Vertreter der Bundesregierung Statistiken, nach denen mit dieser Gesetzesänderung 110.000 aktuell verfügbare Wehrpflichtige aus der Wehrpflicht entlassen wurden, ohne Wehrdienst geleistet zu haben. Die Zahl der Untauglichen in den Geburtsjahrgängen 1974 bis 1986 stieg danach am 01.10.2004 um 280.000. Pro Jahr waren bis 2004 rund 60.000 Männer nach der Tauglichkeitsstufe T3 eingruppiert worden.

41) Auf diesen Geburtsjahrgang nimmt das Bundesverfassungsgericht Bezug, siehe BVerfG, 2 BvL 3/09 vom 22.07.2009, Absatz 13. Bei der Zahl der für den Wehrdienst Verfügbaren (122.900) bezieht sich das Gericht auf Tobissens Schätzung aus dem Jahre 2005. Damals konnte die Entwicklung der hohen Zahl der Ausmusterungen noch nicht vorausgesehen werden.

tert werden. Von ihnen werden voraussichtlich 115.000 für eine Einberufung zum Wehrdienst zur Verfügung stehen, aber nur 58.800 (51 %) tatsächlich einberufen werden können.

Geburtsjahrgang	1985	in %	1990	in %
Jahrgangsgröße	436.412	100,0	452.076	100,0
Nicht gemustert	53.850	12,3	⁴²⁾ 0	0,0
Nicht wehrdienstfähig (§§ 8a, 9 WPfBG)	151.878	34,8	⁴³⁾ 198.900	44,0
Ausschluss (§ 10 WPfBG)	12		10	
Befreiung (§ 11 WPfBG)	2.401		2.400	
Unzumutbare Härte (§ 12 WPfBG)	666	0,8	700	0,6
UK-Stellung (§ 13 WPfBG)	418		⁴⁰⁾ 0	
Freistellung als Zeitsoldat (§ 7 WPfBG)	⁴⁵⁾ 11.500		11.500	
Freistellung für Zivildienst (§ 13a WPfBG)	7.521		7.500	
Freistellung Entwicklungsdienst (§ 13b WPfBG)	0	4,6	0	4,4
Freistellung Polizeivollzugsdienst (§ 42 WPfBG)	1.156		1.200	
Ohne Genehmigung im Ausland	1.018	0,2	1.000	0,2
KDV-Anerkennung ohne vorherige Wehrdienstleistung (§ 1 KDVG)	⁴⁶⁾ 104.548	24,0	113.850	25,2
Für den Wehrdienst nicht verfügbare	334.968	77,0	337.060	74,6
Für den Wehrdienst verfügbar	101.444	23,0	115.016	25,4
Wehrdienst haben geleistet/werden leisten	67.227	15,4	58.800	13,0

Für den Vergleich der Ausschöpfung der Wehrdienst- und Zivildienstpflichtigen ergibt sich folgende Übersicht:

	Geburtsjahrgang	Verfügbare	Dienst geleistet	
Wehrdienst	1985	101.444	67.227	66 %
	1990	115.000	58.800	51 %
Zivildienst	1985	88.489	77.886	88 %
	1990 ⁴⁷⁾	96.750	85.140	88 %

42) Erweiterung der Musterungskapazitäten, deshalb können inzwischen alle gemustert werden.
 43) Im Jahr 2008 lag die Quote der Einstufung als »vorübergehend nicht wehrdienstfähig« und »nicht wehrdienstfähig« bei 44 %. Da der Tauglichkeitsgrad »vorübergehend nicht wehrdienstfähig« auch im Rahmen von Tauglichkeitsüberprüfungen bei ehemals tauglich Gemusterten vergeben wird, dürften sich die Zu- und Abgänge bei dieser Tauglichkeitsstufe die Waage halten. Es ist also davon auszugehen, dass am Ende der Jahrgangsausschöpfung etwa 44 % der Männer der Jahrgangs 1990 deshalb nicht einberufen werden können, weil sie als nicht Wehrdienstfähige eingestuft waren.
 44) Unabkömmlichstellungen sind seit Inkrafttreten des Wehrrechtsänderungsgesetzes 2008 auf den Spannungs- und Verteidigungsfall beschränkt. In Friedenszeiten sind aus betrieblichen Gründen nur noch Zurückstellungen nach § 12 Abs. 7 WPfBG vorgesehen, die nur so ausgesprochen werden dürfen, dass eine Einberufung vor Erreichen der Altersgrenze noch möglich ist.

45) Die Zahl der eingestellten Zeitsoldaten ist nicht jahrgangsbezogen angegeben. Da aber im Schnitt der letzten Jahren immer rund 11.500 Zeitsoldaten eingestellt wurden, ist davon auszugehen, dass sich die Einstellungen auch gleichmäßig über die Geburtsjahrgänge verteilen.
 46) Ersatzdienste an Stelle des Zivildienstes haben 6.013 Kriegsdienstverweigerer geleistet, 324 wurden von der Zivildienstpflicht ausgeschlossen oder befreit und 9.722 bei Tauglichkeitsüberprüfungen als nicht zivildienstfähig eingestuft. Es blieben also 88.489 Kriegsdienstverweigerer für den Zivildienst verfügbar. Davon haben 77.886 vollen Zivildienst geleistet, das entspricht einer Ausschöpfungsquote von 88 %. (Deutscher Bundestag, Drucksache 16/12522 vom 26.03.2009, Antwort auf Frage 28 und 29).
 47) Schätzzahlen unter der Annahme, dass sich Dienstaussnahmen im gleichen Umfang wie beim Jahrgang 1985 vorliegen und das Bundesamt für den Zivildienst die angestrebte Ausschöpfungsquote von 90 % nicht ganz erreicht.

Für die »Innenwirkung des Gebots der Wehrgerechtigkeit« ergeben sich folgende dringliche Fragen:

Erstens stellt sich die Frage, ob eine Ausschöpfung der für den Wehrdienst Verfügbaren diesem Gebot entspricht, wenn nur jeder Zweite dieser Männer zum Wehrdienst einberufen werden kann. Der Bundesminister der Verteidigung scheint der Ansicht zu sein, dass eine Ausschöpfungsquote von 80 % erreicht sein müsse, um dem Gebot zu entsprechen⁴⁸⁾. Dann müssten vom Jahrgang 1990 nicht 58.800, sondern 92.000 Männer einberufen werden, um diese Quote zu erreichen. Bei dem bereits abgeschlossenen Geburtsjahrgang 1985 konnten immerhin noch 66 % der Verfügbaren einberufen werden. Die vom Verteidigungsministerium angestrebte Quote wurde aber auch in diesem Jahrgang nicht erreicht.

Zweitens ist mit Blick auf die »Innenwirkung des Gebots der Wehrgerechtigkeit« zu fragen, ob vorab – um die Zahl der Verfügbaren zu senken – tatsächlich 34,8 % des Jahrgangs 1985 bzw. 44 % des Jahrgangs 1990 als »nicht wehrdienstfähig« eingestuft werden dürfen. Begründet wird diese hohe Ausmusterungsquote mit den erhöhten Anforderungen, die sich aus den Auslandseinsätzen der Bundeswehr ergeben. Wehrpflichtige werden zur Landesverteidigung einberufen und nehmen an den Auslandseinsätzen der Bundeswehr nur als Freiwillige teil (und auch dann nur in der Zeit, die nach dem Grundwehrdienst freiwillig länger gedient wird).

Drittens stellt sich für die »Innenwirkung des Gebots der Wehrgerechtigkeit« die Frage, ob bestimmte Befreiungstatbestände wirklich sicherheitspolitisch begründet sind. Warum werden Verheiratete, eingetragene Lebenspartner oder Väter mit Sorgerecht⁴⁹⁾ von der Wehrdienstleistung befreit, wo doch die familiäre Situation durch das Unterhaltssicherungsgesetz abgedeckt wird und eine heimatnahe Verwendung geplant werden kann, so dass die Abwesenheitszeiten während der Grundwehrdienstes der einer normalen Berufstätigkeit nahe kommen? Warum werden Wehrpflichtige, die zwei Geschwister mit Dienstleistung⁵⁰⁾ haben, von der Wehrdienstleistung befreit? Weder sind diese Männer – sofern sie tauglich gemustert sind – ungeeignet, Wehrdienst zu leisten, noch belastet sie die Wehrdienstleistung mehr als andere Wehrpflichtige, die Einzelkinder sind oder nur einen Bruder oder eine Schwester mit Dienstleistung haben. Dass der Gesetzgeber eine jahrelange – gesetzwidrige – Praxis der Wehrverwaltung im Nachhinein durch die Aufnahme ins Wehrpflichtgesetz für rechtmäßig erklärt hat, kann kein sicherheitspolitischer Grund für die Befreiung von der Wehrdienstleistung sein.⁵¹⁾

48) Bundesminister Dr. Franz Josef Jung auf der Veranstaltung »Forum Wehrpflicht« des Deutschen Bundeswehrverbandes am 23.09.2008 in Berlin: »Wir brauchen Ausschöpfungsquoten, die jenseits dieser kritischen Rechtsprüfung standhalten. Daher habe ich durch eine Erhöhung der Veranschlagungsstärke der Grundwehrdienstleistenden die Ausschöpfungsquote so vergrößert, dass wir wieder mit Quoten jenseits der 80 Prozent rechnen können. Damit erfüllen wir sicher das wichtige Prinzip der Wehrgerechtigkeit.«

49) § 11 Abs. 2 Nr. 3 WPflG

50) § 11 Abs. 2 Nr. 2 WPflG

51) Zunächst mit der »Novelle WPflG 1994« vom 21.06.1994 (BGBl. I,

Viertens ist für die »Innenwirkung des Gebots der Wehrgerechtigkeit« zu fragen, ob Ausschöpfungsquoten bei Wehr- und Zivildienstpflichtigen unterschiedlich ausfallen dürfen. Während vom Geburtsjahrgang 1985 von den verfügbaren Wehrdienstpflichtigen 66 % tatsächlich zum Wehrdienst herangezogen wurden, waren es bei den Zivildienstpflichtigen 88 %. Vom Geburtsjahrgang 1990 können nur noch 51 % zum Wehrdienst einberufen werden. Beim Zivildienst soll die Ausschöpfungsquote aber weiterhin bei 90 % liegen.

Dem BVerfG lag das Zahlenmaterial zur »Innenwirkung des Gebots der Wehrgerechtigkeit« vor. Es hätte die sich daraus ergebenden Fragen zum Gleichbehandlungsgebot aus Art. 3 GG durchaus selber beantworten können⁵²⁾, um dann vergleichend zu bewerten, ob 66 % Einberufene dem Verfassungsgebot genügen bzw. eine noch zulässige »Lücke« im Sinn des BVerwG⁵³⁾ sein können.

III. Rechtspolitische Debatte

Solange das Bundesverfassungsgericht weiterhin Vorlagen der Verwaltungsgerichte für unzulässig erklärt, müssen die Problembereiche, die sich aus der ungerechten Ausgestaltung der Wehrpflicht ergeben, öffentlich diskutiert werden. Dabei sollte nicht nur die Frage nach der politischen und gesellschaftlichen Bewertung, sondern jeweils auch die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Einzelvorschriften des Wehrpflicht- und des Zivildienstgesetzes in den Blick genommen werden. Sechs Problembereiche werden im Folgenden kritisch vorgestellt:

1. Jeder dritte Mann wird für untauglich erklärt, obwohl er in Lage wäre, bei der Landesverteidigung mitzuwirken.

Vor gut zehn Jahren, 1998, wurden 11,4 % der Männer bei der Musterung als »nicht wehrdienstfähig« eingestuft⁵⁴⁾; 2008 waren es 45,2 %⁵⁵⁾, im ersten

1286) und dann um die Anrechenbarkeit weiterer Dienstformern erweitert mit dem »Zweiten Zivildienstgesetzänderungsgesetz« vom 27.09.2004 (BGBl. I, 2358). Die Kommentatoren äußern Zweifel an der Zulässigkeit einer solchen Regelung (Böhm-Tettelbach in: Wehrpflichtgesetz – Kommentar zu § 11 Rn. 16 ff.; Steinlechner/Walz in: Wehrpflichtgesetz – Kommentar zu § 11 Rn. 48 ff.)

52) Möglicherweise hat sich das Gericht aber auch durch die Rechenkünste des Bundesverteidigungsministers verunsichern lassen. Dieser hat am 05.09.2009 im Norddeutschen Rundfunk in der Sendung »Streitkräfte und Strategien« zur Wehrgerechtigkeit ausgeführt: »Wenn Sie rund 400.000 Jugendliche haben, dann waren bei den einberufenen Jahrgängen rund 20 Prozent untauglich. Also dann sind Sie schon einmal bei 320.000. Dann waren in etwa die Hälfte [von] dieser Zahl Zivildienstleistende, also Wehrdienstverweigerer. Dann sind Sie bei rund 170.000. Dann hatten [wir] eine Zahl von 20.000, 25.000, die jetzt erstens beim THW die Zeit machen, oder bei der Feuerwehr oder dritte Söhne sind oder verheiratet sind - die berufen wir auch nicht ein. Dann waren Sie noch bei 150.000. Und davon haben wir 125.000 - ich sage jetzt nur die Rundzahl - einberufen, das heißt also rund 80 Prozent. Das ist im Grunde genommen die Aufgliederung. Und wenn immer wieder steht, von 400.000 werden nur 60.000 einberufen, dann ist das einfach falsch.« Der NDR kommentiert diese Stellungnahme so: »Mit diesem für Kritiker etwas eigenwilligen Verständnis von Wehrgerechtigkeit ist der Verteidigungsminister im Juli beim Bundesverfassungsgericht durchgekommen. Die Karlsruher Richter wiesen nämlich erneut eine Vorlage des Verwaltungsgerichts Köln zurück, in der die gegenwärtige Einberufungspraxis als verfassungswidrig beurteilt wurde.«

53) BVerwG 6 C 9.04 vom 19.01.2005, vergl. FN 65

54) Peter Tobiasen, Wehrgerechtigkeit 2005, Tabelle 4

55) Deutscher Bundestag, Drucksache 16/12522 vom 26.03.2009, Antwort auf Frage 6

Halbjahr 2009 gar 45,9 %⁵⁶⁾. Ursache für diese Veränderungen sind zwei Gesetzesnovellen in den Jahren 2001⁵⁷⁾ und 2004⁵⁸⁾. Nach einer öffentlichen Diskussion Anfang der 1990er Jahre über »hohe« Ausmusterungsquoten, in den Jahren bis 1994 immerhin um die 18 %, kam der Gesetzgeber zu dem Schluss, dass es nicht angehen könne, dass Männer, die durchaus Funktionen im Rahmen der Landesverteidigung wahrnehmen könnten, durch eine Ausmusterung von der Wehrpflicht befreit wurden. Der Tauglichkeitsgrad T7 wurde eingeführt, Wehrpflichtige konnten damit als »verwendungsfähig für bestimmte Tätigkeiten des Grundwehrdienstes unter Freistellung von der Grundausbildung« eingestuft werden. Mit dieser Entscheidung hat der Gesetzgeber auf Vorschlag der damaligen Regierungsfractionen CDU/CSU und FDP festgelegt⁵⁹⁾, welcher Anteil der Männer eines Jahrgangs auch nach dem Ende des Kalten Krieges potenziell für die Landesverteidigung eingesetzt werden kann. Das sind nämlich diejenigen, die auf Grund ihrer körperlichen und geistigen Fähigkeiten in der Lage sind, Aufgaben im Rahmen der militärischen Landesverteidigung zu übernehmen.

Da statt rund 80 % nun gut 88 % des Jahrgangs als tauglich eingestuft wurden, standen mehr Männer als zuvor für den Wehrdienst zur Verfügung. Dem lief zuwider, dass der Wehrpflichtigenanteil von 112.000 Männern des 1994 eingeführten Personalstrukturmodells »PSM 340«⁶⁰⁾ auf 53.000 Wehrpflichtige des »PSM 2000«⁶¹⁾ sank. Die Schere zwischen verfügbaren und einberufbaren Wehrpflichtigen vergrößerte sich in einem Maße, dass die Politik eine erneute Diskussion um die Wehrgerechtigkeit fürchtete – zu Recht. Diejenigen, die zuvor durchaus bei der Landesverteidigung mitwirken konnten, sollten nun wieder als »nicht wehrdienstfähig« eingestuft werden. Mit einem »Bundeswehrneuausrichtungsgesetz«⁶²⁾ wurde der Tauglichkeitsgrad T7 wieder aus dem Wehrpflichtgesetz entfernt.⁶³⁾

Mit der Umsetzung des Personalstrukturmodells 2010 wurde der Anteil der Wehrpflichtigen weiter reduziert. Nur noch 30.000 der 250.000 Dienstpos-

ten sind für Grundwehrdienstleistende vorgesehen. Der Bedarf der Streitkräfte sinkt auf 13 % der Männer eines Jahrgangs.⁶⁴⁾

Das BVerwG hatte 2005 entschieden⁶⁵⁾, dass Wehrgerechtigkeit⁶⁶⁾ dann hergestellt sei, wenn die Zahl der verfügbaren Wehrpflichtigen die Zahl der tatsächlich einberufenen Wehrpflichtigen nicht wesentlich übersteigt. Mit dieser Entscheidung hielt das Bundesverwaltungsgericht die Gesetzesänderung⁶⁷⁾ aus dem Jahr zuvor ausdrücklich für zulässig und sachgerecht. Der Bundestag hatte die Tauglichkeitsgruppe T3 (»verwendungsfähig mit Einschränkung in der Grundausbildung und für bestimmte Tätigkeiten«) aus § 8a WpflG gestrichen. Die so eingestuft, bisher tauglichen Wehrpflichtigen, wurden durch diese Änderung »nicht wehrdienstfähig«. Zum Zeitpunkt der Gesetzesänderung gab es über 100.000 noch einberufbare Wehrpflichtige, die diesen Tauglichkeitsgrad hatten. Sie wurden – ohne sachlichen Grund – von der Wehrpflicht befreit.

Das Verwaltungsgericht Köln hat sich in dem Vorlagebeschluss mit genau dieser Frage befasst. Es ist überzeugt, dass der Gesetzgeber die Tauglichkeitskriterien nicht beliebig verändern darf, dass sich der Anteil der Nicht-Wehrdienstfähigen fast vervierfacht, also von 12 % auf 46 % steigt. Verfassungsrechtlich stellt sich genau diese Frage: Dürfen Männer, die in der Lage sind, Aufgaben im Rahmen der Landesverteidigung zu übernehmen, im Rahmen einer »allgemeinen Wehrpflicht« ohne besonderen Grund von der Wehrpflicht befreit werden?

Oder anders gefragt: Dürfen wehrdienstfähige Männer, die mit großer Wahrscheinlichkeit nicht einberufen würden, weil es geeignetere Wehrpflichtige gibt, aus scheinbar gesundheitlichen Gründen ganz von der Wehrpflicht befreit werden?

64) Davon geht auch das BVerfG in der aktuellen Entscheidung aus (BVerfG, 2 BvL 3/09 vom 22.07.2009, Absatz 13): »Der Vorlagebeschluss geht offensichtlich davon aus, dass die Wehrgerechtigkeit verletzt ist, wenn gegenwärtig nur noch jeder fünfte Mann eines Jahrgangs zum Wehrdienst einberufen werde. Dass diese Zahl sich in einer realistischen Größenordnung bewegt, ergibt der Blick etwa auf das Planungsjahr 2008, für das, ausgehend von 452.076 erfassten Angehörigen des Geburtsjahrgangs 1990 und 58.800 Einberufungen zum Wehrdienst, eine Ausschöpfungsquote von ungefähr 13 % zu ermitteln ist.«

65) BVerwG, 6 C 9.04 vom 19.01.2005. Leitsatz: »Vermindert sich der Bedarf der Bundeswehr an Wehrpflichtigen, kann dies dazu führen, dass sich zwischen der Zahl der für die Bundeswehr verfügbaren und der Zahl der tatsächlich einberufenen Wehrpflichtigen eine Lücke auftut, die mit dem Grundsatz der Wehrgerechtigkeit nicht mehr vereinbar ist. Unter solchen Voraussetzungen muss der Gesetzgeber reagieren, um durch eine Neuregelung der Verfügbarkeitskriterien oder auf andere Weise für verfassungsgemäße Zustände zu sorgen.« In der Urteilsbegründung heißt es dann weiter: »Wehrgerechtigkeit ist also nur gewährleistet, wenn die Zahl derjenigen, die tatsächlich Wehrdienst leisten, der Zahl derjenigen, die nach Maßgabe der Bestimmungen des Wehrpflichtgesetzes für den Wehrdienst zur Verfügung stehen, zumindest nahe kommt. Die verfügbaren Wehrpflichtigen eines Altersjahrgangs müssen daher, von einem administrativ unvermeidbaren »Ausschöpfungsrest« abgesehen, bis zum Erreichen der Altersgrenze (§ 5 Abs. 1 WpflG) ihren Grundwehrdienst absolviert haben.« Nach dieser Entscheidung wäre es also auch zulässig, bei einem Bedarf der Streitkräfte an 5.000 Wehrpflichtigen die Tauglichkeitskriterien so zu ändern, dass nur noch gut 5.000 taugliche Wehrpflichtige vom Jahrgang übrigbleiben.

66) »Die allgemeine Wehrpflicht ist Ausdruck des allgemeinen Gleichheitsgedankens. Ihre Durchführung steht unter der Herrschaft des Artikels 3 Absatz 1 Grundgesetz.« Bundesverfassungsgericht, 2 BvF 1/77 u.a., Urteil vom 13.04.1978, Leitsatz 2. Konkret geht es dabei um das »Verfassungsgebot der staatsbürgerlichen Pflichtengleichheit in Gestalt der Wehrgerechtigkeit«, dem »nicht schon dadurch genügt [wird], dass die Wehrpflichtigen entweder zum Wehrdienst oder zum Ersatzdienst herangezogen werden.« Leitsatz 6.

67) Zweites Zivildienstgesetzänderungsgesetz vom 27.09.2004, BGBl. I, 2358

56) Pressestelle des Bundesministeriums der Verteidigung per E-Mail im Juli 2009

57) Mit Wirkung vom 01.01.2001 wurden Wehrpflichtige mit dem Tauglichkeitsgrad T7 nicht mehr einberufen, der Tauglichkeitsgrad mit dem Bundeswehrneuausrichtungsgesetz wieder aus dem Wehrpflichtgesetz gestrichen (Gesetz zur Neuausrichtung der Bundeswehr vom 20.12.2001, BGBl. I 4013).

58) Zweites Zivildienstgesetzänderungsgesetz vom 27.09.2004, BGBl. I, 2358

59) Zweites Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes vom 21.06.1994 (BGBl. I 1286)

60) »340« stehen für den Umfang von 340.000 Soldatinnen und Soldaten.

61) »2000« steht in diesem Fall für die Jahreszahl, an dem die neue Struktur eingenommen sein soll.

62) vom 20.12.2001 (BGBl. I 4013)

63) »Der bisherige Verwendungsgrad »verwendungsfähig für bestimmte Tätigkeiten des Grundwehrdienstes unter Freistellung von der Grundausbildung« (T7) entspricht nicht mehr den Anforderungen der Streitkräfte. Im Zuge der Umstrukturierung der Bundeswehr ist insbesondere durch Bündelung von Tätigkeiten eine Erhöhung der Anforderungen an den Wehrpflichtigen zu erwarten. Die Zahl der verfügbaren Dienstposten mit dem heutigen Mindestprofil für Wehrpflichtige mit dem Verwendungsgrad T7 wird sich so weit verringern, dass unter dem Gesichtspunkt der Einsatzfähigkeit der verkleinerten Streitkräfte die Schwelle der Wehrdienstfähigkeit durch Wegfall des Verwendungsgrades T7 wieder angehoben werden muss.« (Begründung der Bundesregierung zur Änderung des § 8a Wehrpflichtgesetz, Bundestagsdrucksache 14/6881 vom 10.09.2001)

Gesetzgeber und Wehrverwaltung haben nach pragmatischen Gesichtspunkten die Kriterien für die Wehrpflichtigkeit so verändert, dass nur der Anteil übrig bleibt, der für den Grundwehrdienst gebraucht wird. Wird damit dem verfassungsrechtlichen Gebot der Gleichbehandlung und der Gleichbelastung genüge getan?

Die Wehrpflichtigen selbst erleben die heutigen Regelungen als Willkür.

2. Nur 13 % eines Jahrgangs werden für die Landesverteidigung gebraucht.

Nach der heutigen Personalstruktur der Bundeswehr sind von den 250.000 Soldatinnen und Soldaten rund 55.000 Wehrpflichtige, 30.000 Grundwehrdienstleistende mit einer Dienstzeit von 9 Monaten und 25.000 freiwillig länger Wehrdienst Leistende mit einer durchschnittlichen Dienstdauer von 20 Monaten. Pro Jahr können knapp 60.000 Männer zu einer dieser Wehrdienstarten herangezogen werden. Bei einer Geburtsjahrgangsstärke von zurzeit rund 440.000 Männern bedeutet das, dass nur etwa 13 % eines Jahrgangs einberufen werden können.

Ist eine »allgemeine Wehrpflicht«⁶⁸⁾ aufrecht zu erhalten und zulässig, wenn nur jeder achte Mann zu einer Wehrdienstleistung herangezogen werden kann? Beschwerzt sich jeder achte Mann nicht zu Recht, wenn er auf die sieben anderen verweist, für die in der Bundeswehr kein Platz ist, obwohl sechs von denen körperlich und geistig in der Lage wären, Aufgaben in der militärischen Landesverteidigung zu übernehmen?

Dem Verfassungsgericht hätte sich die Frage stellen müssen, ob bei einer Wehrpflicht, die sich »allgemeine Wehrpflicht« nennt, nicht eine Militärorganisation vorgesehen werden muss, die mindestens die Hälfte (und bis zu zwei Dritteln) eines Wehrpflichtigenjahrgangs aufnehmen könnte. Selbst bei den schwächsten zukünftigen Jahrgängen mit 370.000 Männern würde das bedeuten, dass die Bundeswehr 185.000 (bis zu 250.000) von ihnen als Wehrdienstleistende aufnehmen könnte.

3. Keine Wehrübungen für ehemalige Grundwehrdienstleistende

Die allgemeine Wehrpflicht soll der militärischen Sicherheitsvorsorge⁶⁹⁾ dienen. Der männliche Teil der Bevölkerung durchläuft eine militärische Ausbildung, um im Verteidigungsfall »zu den Waffen gerufen« zu werden und zum Schutz des Landes und seiner Bevölkerung beitragen zu können. Diese »Aufwuchsfähigkeit«⁷⁰⁾ der Streitkräfte ist ein we-

sentliches Element der Philosophie der allgemeinen Wehrpflicht. Das Verteidigungsministerium gibt den Ergänzungsumfang für den Verteidigungsfall mit »80.000 bis 100.000 Reservistinnen und Reservisten«⁷¹⁾ an.

Wenn jährlich knapp 60.000 Wehrdienstleistende zum Grundwehrdienst einberufen werden, ist der Bedarf für den Ergänzungsumfang im Verteidigungsfall nach zwei Wehrpflichtjahren bereits mehr als gedeckt. Der Wehrdienst wird üblicherweise mit etwa 20 Jahren geleistet. Die ehemaligen Wehrdienstleistenden unterliegen dann – wie die ungedienten Wehrpflichtigen auch – bis zu ihrem 32. Geburtstag der Wehrüberwachung. So lange halten die Kreiswehrratsämter die Personaldaten auf aktuellem Stand. Ständig stehen also rund 720.000 ehemalige Wehrdienstleistende als Reservisten zur Verfügung, von denen aber nur maximal 100.000 tatsächlich für den Verteidigungsfall eingeplant werden. Mindestens 620.000 Wehrpflichtige aus dieser Gruppe haben den Wehrdienst geleistet, ohne für den Verteidigungsfall eingeplant werden zu können. Hinzu kommen die jährlich mehr als 15.000 Zeitsoldatinnen und Zeitsoldaten, die nach dem Dienstende ebenfalls als Reservistinnen und Reservisten zur Verfügung stehen. Schon die in den letzten sechs Jahren entlassenen Zeitsoldatinnen und Zeitsoldaten reichen aus, um den Aufwuchs auf den Verteidigungsumfang der Streitkräfte zu gewährleisten. Wegen ihrer deutlich höheren militärischen Qualifikation⁷²⁾ dürften sie zum überwiegenden Teil diejenigen stellen, die für den Verteidigungsumfang der Streitkräfte eingeplant werden. Es ist in der Praxis davon auszugehen, dass ehemalige Grundwehrdienstleistende für die Landesverteidigung nicht eingeplant werden, weil genügend andere ehemalige Soldatinnen und Soldaten weitaus geeigneter sind.

In der Truppe wird davon ausgegangen, dass diejenigen, die innerhalb der letzten drei Jahre nicht aktiv im Rahmen von Wehrübungen mit den Aufgaben, der Technik und der Struktur der Truppe vertraut geblieben sind, praktisch wieder bei »Null« anfangen, wenn sie erneut einberufen werden sollten. Mit der Reservistenkonzeption 2003⁷³⁾ wurde die Einberufung zu Wehrübungen von einer vorherigen freiwilligen Verpflichtungserklärung des ehe-

Aufwuchsfähigkeit und den Personalersatz der Bundeswehr zu gewährleisten. Auch das Territorialheer, dem die Aufgabe des Schutzes rückwärtiger Gebiete und kritischer Infrastruktur zufiel, um die Operationsfreiheit der NATO-Streitkräfte zu sichern, stützte sich fast ausschließlich auf mobilmachungabhängige Heimatschutzverbände ab. Ende der 1980er Jahre waren rund 300 000 Reservisten in den Teilstreitkräften und rund 550 000 im Territorialheer eingeplant. Der Verteidigungsumfang lag bei rund 1,3 Millionen Mann.« Aus: Jan-Philipp Weisswange, »Reservisten der Bundeswehr - Ihre Rolle für Militär und Gesellschaft in der Transformation«, Quelle: http://www.bundeswehr.de/fileserving/PortalFiles/02DB131300000001/W27Q8HTZ431INFODE/v_3_reservisten-der-bundeswehr.pdf

68) So heißt es in § 1 WPfLG unter der Überschrift »Allgemeine Wehrpflicht«: »Wehrpflichtig sind alle Männer vom vollendeten 18. Lebensjahr an, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.«

69) Verteidigungsminister Dr. Franz Josef Jung auf der Veranstaltung »Forum Wehrpflicht« des Deutschen Bundeswehrverbandes am 23.09.2008 in Berlin: »Ich bin der festen Überzeugung, dass die Wehrpflicht gerade vor dem Hintergrund der neuen sicherheitspolitischen Herausforderungen auch zukünftig notwendig und sehr sinnvoll ist. Die allgemeine Wehrpflicht ist Ausdruck der Sicherheitsvorsorge eines Staates für seine Bürgerinnen und Bürger.«

70) »Während des Kalten Krieges dienten Reservisten vor allem dazu, angesichts der massiven militärischen Bedrohungspotentiale die

71) Weißbuch 2006 zur Sicherheitspolitik Deutschlands und zur Zukunft der Bundeswehr, Seite 160

72) Das gilt für alle Dienstgradgruppen gleichermaßen. Wer vier oder mehr Jahre als Mannschaftsdienstgrad in der Bundeswehr war, ist deutlich qualifizierter und erfahrener als ein Wehrdienstleistender mit neun Monaten Dienstzeit.

73) »KONZEPTION für die Reservisten und Reservistinnen der Bundeswehr (KResBw)« vom 10.09.2003, http://www.streitkraftbasis.de/fileserving/PortalFiles/02DB040000000001/W26CJk8L719INFODE/kresbw_2003.pdf?yw_repository=youtatweb

maligen Soldaten abhängig gemacht. Der Streitkräftumfang sieht 2.400 Wehrübungsplätze⁷⁴⁾ vor, die aber weitgehend von den auf freiwilliger Basis an Auslandseinsätzen der Bundeswehr teilnehmenden ehemaligen Zeit- und Berufssoldaten belegt werden. Ehemalige Grundwehrdienstleistende werden nur noch zu einem verschwindend geringen Teil zu Wehrübungen herangezogen – und das auch nur auf ihren ausdrücklichen Wunsch.

Vom Geburtsjahrgang 1981 – inzwischen 28 Jahre alt und im Durchschnitt vor mehr als fünf Jahren aus dem Grundwehrdienst ausgeschieden – hatten Ende 2008 114.866 Männer Grundwehrdienst oder freiwillig verlängerten Wehrdienst geleistet. Von ihnen wurden – auf freiwilliger Basis – 1.021 (oder 0,9 %) zu Wehrübungen herangezogen. Über 99 % der Wehrdienstleistenden des Geburtsjahrgangs 1981 konnten nicht zu einer Wehrübung einberufen werden. Sie würden, weil der letzte Kontakt zum praktischen Truppendienst länger als drei Jahre zurückliegt, auch ohne eine nochmalige Ausbildung nicht mehr in den Truppendienst im Rahmen eines Verteidigungsfalles eingebunden werden können.

Ist es aber zulässig – und diese Frage stellte sich dem BVerfG nach den dem Gericht vorliegenden Materialien –, Männer unter Einschränkung der Grundrechte und mit den bekannten Nachteilen für den Ausbildungs- und Berufsweg zum Grundwehrdienst einzuberufen, wenn die Einberufung zum unbefristeten Wehrdienst im Verteidigungsfall weder durch Wehrübungen vorbereitet worden ist, noch von der Anzahl der Dienstposten organisatorisch durchgeführt werden kann?

4. Verheiratete und Väter sind auch im Verteidigungsfall vom Wehrdienst befreit.

Das Wehrpflichtgesetz zählt eine Reihe von Tatbeständen auf, die von Amts wegen⁷⁵⁾ oder auf Antrag⁷⁶⁾ zur Befreiung vom Wehrdienst führen. »Wehrdienst« umfasst nach § 4 WPflG⁷⁷⁾ nicht nur den Grundwehrdienst, sondern auch die Wehrübungen und den unbefristeten Wehrdienst im Spannungs- und Verteidigungsfall. Die Befreiungstatbestände, die von Amts wegen gelten, können von den Wehrpflichtigen nicht kurzfristig herbeigeführt werden. Anders sieht es bei den Tatbeständen aus, die auf Antrag zur Befreiung führen. Praktisch alle Männer erreichen im Laufe ihrer Pflicht, im Verteidigungsfall Wehrdienst leisten zu müssen⁷⁸⁾, einen Befreiungs-

74) Weißbuch 2006 zur Sicherheitspolitik Deutschlands und zur Zukunft der Bundeswehr, Seite 155

75) § 11 Abs. 1 WPflG (Geistliche, Schwerbehinderte, bei internationalen Behörden Tätige).

76) § 11 Abs. 2 WPflG (Wehrpflichtige, deren Vater, Mutter, Bruder oder Schwester an den Folgen einer Wehr- oder Zivildienstbeschädigung verstorben sind, deren zwei Geschwister Dienst (Wehrdienst, Zivildienst, Freiwilliges Jahr etc.) geleistet haben oder die verheiratet, eingetragene Lebenspartner bzw. Väter mit Sorgerecht sind).

77) Wehrpflichtgesetz: § 4 Arten des Wehrdienstes
(1) Der nach Maßgabe dieses Gesetzes zu leistende Wehrdienst umfasst 1. den Grundwehrdienst (§ 5), 2. die Wehrübungen (§ 6), 3. die besondere Auslandsverwendung (§ 6a), 4. den freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst im Anschluss an den Grundwehrdienst (§ 6b), 5. die Hilfeleistung im Innern (§ 6c), 6. die Hilfeleistung im Ausland (§ 6d) und 7. den unbefristeten Wehrdienst im Spannungs- und Verteidigungsfall.

78) Die Pflicht, Wehrdienst im Verteidigungsfall leisten zu müssen, endet nach § 3 Absatz 5 Wehrpflichtgesetz mit Vollendung des 60. Lebensjahres.

tatbestand. 91 % der heute 60-Jährigen sind oder waren verheiratet. Das gilt für zwei Drittel der 40-Jährigen und für mehr als die Hälfte der 30-Jährigen⁷⁹⁾. Väter mit Sorgerecht und Männer, die in eingetragenen Lebenspartnerschaften⁸⁰⁾ leben, sind in diesen Zahlen noch nicht einmal enthalten.

Wenn es bei der allgemeinen Wehrpflicht um Vorsorge für den Verteidigungsfall geht, dann stellt sich die Frage, ob Wehrdienst verlangt werden darf, wenn mit einer erheblichen Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass vor Eintritt des Verteidigungsfalles ein Befreiungsgrund eintritt.

Der Befreiungstatbestand kann jederzeit geltend gemacht werden, sofern er nach der Musterung eintritt. Das gilt auch für bereits zum Wehrdienst einberufene Wehrpflichtige sowie für diejenigen, die bereits Wehrdienst leisten – in Friedenszeiten beim Grundwehrdienst und im Verteidigungsfall beim unbefristeten Wehrdienst⁸¹⁾. Jeder Wehrpflichtige kann bei einer Einberufung im Verteidigungsfall selbst entscheiden, ob der dem Einberufungsbescheid Folge leistet oder aber gemeinsam mit einer unverheirateten Frau oder einem anderen Einberufenen beim Standesamt eine Ehe bzw. eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingeht⁸²⁾.

Wer sich dem Wehrdienst durch Selbstverstümmelung, also zum Beispiel mit einem Schuss durch den Fuß, entzieht, wird mit Gefängnis von bis zu fünf Jahren bestraft⁸³⁾ – nicht nur im Kriege, sondern auch in Friedenszeiten. Wer hingegen auf Grund einer freien Willensentscheidung eine Ehe oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingeht, wird vom Wehrdienst befreit – in Friedenszeiten wie im Kriege.

Ist es verfassungsrechtlich zulässig, auf der einen Seite in Friedenszeiten Wehrdienst unter Einschränkung von Grundrechten zu verlangen, wenn im Verteidigungsfall die Befreiung von diesem Dienst auf Grund einer freien Willensentscheidung des Wehrpflichtigen herbeigeführt werden kann? Ist es verfassungsrechtlich zulässig, die Landesverteidigung im Rahmen einer allgemeinen Wehrpflicht den kinderlosen Junggesellen zu überlassen?

5. Ersatzdienste sind Ersatz für gar nichts.

Das Bundesverfassungsgericht äußert sich in der hier diskutierten Entscheidung noch einmal eindeutig zu dem Verhältnis von Wehrdienst und Zivildienst: »Der Ersatzdienst tritt dabei nur an die Stelle des im Einzelfall rechtmäßig verweigerten Wehrdienstes und ersetzt diesen. Eine Umdeutung der Ersatzdienstpflicht in eine selbständige, neben der Verpflichtung zur Ableistung des Wehrdienstes stehende Alternativpflicht ist nicht möglich (vgl. BVerfGE 48, 127, 165).«⁸⁴⁾ Hat aber die Bundesregie-

79) Statistisches Bundesamt, GENESIS-Tabelle: Bevölkerung: Deutschland, Stichtag, Altersjahre, Nationalität, Geschlecht, Familienstand, Stichtag 31.12.2008

80) § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz

81) § 29 Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 WPflG

82) Die Tageszeitung TAZ berichtete am 21.10.2004 unter der Überschrift »Standesamt statt Schützengraben« über die am 01.10.2004 in Kraft getretene Wehrrechtsnovelle.

83) § 17 Wehrstrafgesetz

84) BVerfG, 2 BvL 3/09 vom 22.07.2009, Absatz-Nr. 19

rung den Zivildienst nicht schon längst zu einer »selbständigen Alternativpflicht« ausgebaut?

2008 haben 68.270 Wehrpflichtige den Wehrdienst angetreten⁸⁵⁾. Dafür standen den Kreiswehrersatzämtern rund 120.000 tatsächlich einberufbare Wehrpflichtige zur Verfügung⁸⁶⁾. Im selben Jahr wurden 84.604⁸⁷⁾ anerkannte Kriegsdienstverweigerer zum Zivildienst einberufen. Weitere 6.247⁸⁸⁾ Kriegsdienstverweigerer haben 2008 anstelle des Zivildienstes ein vom Bundesamt für den Zivildienst mitfinanziertes Freiwilliges Jahr angetreten.

»Der Ersatzdienst tritt dabei nur an die Stelle des im Einzelfall rechtmäßig verweigerten Wehrdienstes und ersetzt diesen.«⁸⁹⁾ Welche der gut 90.000 Kriegsdienstverweigerer, die einen Ersatzdienst angetreten haben, hätten denn Wehrdienst leisten müssen, wenn zu diesem selbst 30.000 oder 50.000 tatsächlich verfügbare Wehrpflichtige gar nicht einberufen werden konnten? Trat der Ersatzdienst tatsächlich »nur an die Stelle« des Wehrdienstes oder doch eher »an die Stelle« von gar nichts, weil es ohne Kriegsdienstverweigerung nie zu einer Einberufung zum Grundwehrdienst gekommen wäre? Ohne Kriegsdienstverweigerung hätten die zum Zivildienst einberufenen Wehrpflichtigen nämlich nicht die Anzahl der tatsächlich Wehrdienst Leistenden vergrößert, sondern nur die Anzahl der verfügbaren, aber nicht einberufenen Wehrpflichtigen. Die Zahl der Einberufungen zum Grundwehrdienst ist nämlich durch die Zahl der im Bundeshaushalt vorgesehenen Dienstposten für Grundwehrdienstleistende strikt begrenzt.

2008 haben 10.925 einberufene und ausfallsbenachrichtigte⁹⁰⁾ Wehrpflichtige und 3.493 Soldaten den Kriegsdienst verweigert⁹¹⁾. Wenn diese Kriegsdienstverweigerer den Dienst im Zivildienst fortgesetzt haben oder zum Zivildienst einberufen werden, ist deren Ersatzdienst »dabei nur an die Stelle des im Einzelfall rechtmäßig verweigerten Wehrdienstes [getreten] und ersetzt diesen«⁹²⁾. Das gleiche gilt mit Sicherheit auch für eine Anzahl der Kriegsdienstverweigerer, die bereits vor der Einplanung zum Wehrdienst den Kriegsdienst verweigert haben. Aber gilt das tatsächlich für alle 90.000 Kriegsdienstverweigerer?

2008 wurden 243.166 Wehrpflichtige tauglich gemustert⁹³⁾. Im selben Jahr wurden 106.717 Wehrpflichtige als Kriegsdienstverweigerer anerkannt⁹⁴⁾.

85) Deutscher Bundestag, Drucksache 16/12522 vom 26.03.2009, Antwort auf Frage 36; von den 68.270 Wehrdienstleistenden wurden innerhalb des ersten Dienstmonats 5.210 wieder entlassen, so dass nur rund 63.000 tatsächlich vollen Wehrdienst geleistet haben.

86) BVerfG, 2 BvL 3/09 vom 22.07.2009, Absatz-Nr. 14

87) Deutscher Bundestag, Drucksache 16/12522 vom 26.03.2009, Antwort auf Frage 50

88) Bundesamt für den Zivildienst, Dienstantritte im Freiwilligen Sozialen und Ökologischen Jahr nach § 14 c ZDG, siehe unter www.zivildienst.de/Content/de/DasBAZ/Presse/Statistikangebot/Sonstiges_FSJ_FOEJ.templateId=raw.property=publicationFile.pdf/Sonstiges_FSJ_FOEJ

89) BVerfG, 2 BvL 3/09 vom 22.07.2009, Absatz-Nr. 19

90) Wehrpflichtige, die benachrichtigt wurden, dass sie als Ersatz für ausfallende Wehrpflichtige kurzfristig einberufen werden können (§ 21 Absatz 3 WPflG).

91) Deutscher Bundestag, Drucksache 16/12522 vom 26.03.2009, Antwort auf Frage 25

92) BVerfG, 2 BvL 3/09 vom 22.7.2009, Absatz-Nr. 19

93) Deutscher Bundestag, Drucksache 16/12522 vom 26.03.2009, Antwort auf Frage 8

94) Deutscher Bundestag, Drucksache 16/12522 vom 26.03.2009, Ant-

Danach beträgt die Verweigererquote 44 % an den tauglichen Wehrpflichtigen, 56 % standen für den Wehrdienst zur Verfügung. 2008 wurden 68.270 Wehrpflichtige zum Grundwehrdienst einberufen. Sie müssten folglich 56 % aller Einberufenen sein. Die Anteil der Einberufenen zum Zivildienst müsste – wenn das Prinzip »Ersatz für den im Einzelfall rechtmäßig verweigerten Wehrdienst« durchgehalten wird – 44 % betragen, also 53.640 Einberufungen⁹⁵⁾. Tatsächlich wurden aber über 90.000 in den Zivildienst oder in ein Freiwilliges Jahr als unmittelbaren Zivildienstersatz geholt. Weit über 30.000 haben den Zivildienst eben nicht als Ersatz für den Wehrdienst geleistet.

Ist es verfassungsrechtlich zulässig, Einberufungen zum Zivildienst vorzunehmen, die weit über die Ersatzleistungen für den ohne KDV-Anerkennung zu leistenden Wehrdienst hinausgehen? Liegt nicht längst eine Umdeutung der Ersatzdienstpflicht in eine selbständige, neben der Verpflichtung zur Ableistung des Wehrdienstes stehende Alternativpflicht vor, die vorgenommen wird, weil es bei der Umsetzung der Wehrpflicht nicht mehr um die Sicherheitsvorsorge, sondern nur noch um die Indienstrbringung möglichst vieler Männer geht?

6. Einberufungen ohne sicherheitspolitische Begründung

Unmittelbar nach seinem Amtsantritt hat Verteidigungsminister Jung angeordnet, dass die Zahl der Dienstposten für Wehrdienstleistende um 5.000 angehoben wird. Schon im Weißbuch 2006⁹⁶⁾ wurde dafür als Begründung die »bestmögliche Ausschöpfung« der zur Einberufung anstehenden Wehrpflichtigen angegeben. In diesem Jahr hat der Verteidigungsminister noch einmal auf den Grund dieser Anordnung hingewiesen, nämlich »um von denen der Bundeswehr tauglich zur Verfügung stehenden Jugendlichen 80 Prozent einberufen zu können«⁹⁷⁾

Eine sicherheitspolitische Begründung, warum der Streitkräfteumfang um 5.000 Dienstposten erhöht wird oder warum im bestehenden Streitkräfteumfang die Zahl der Zeit- und Berufssoldaten verringert und die Zahl der Wehrdienstleistenden erhöht wird, ist an keiner Stelle gegeben worden.

wort auf Frage 27

95) Praktisch kann man sich das Zustandekommen der Zahl so vorstellen: 60.000 werden zum Wehrdienst einberufen. 44 % davon (= 26.400) verweigern. Von den 26.400 Ersatzeinberufenen verweigern wieder 44 % (= 11.616), die wiederum ersetzt werden müssen. Das Verfahren wird so lange fortgesetzt, bis alle Dienstposten für Wehrdienstleistende in der Bundeswehr besetzt sind.

96) »Allgemeine Wehrpflicht und Einberufungsgerechtigkeit sind zwei Seiten einer Medaille. Auch deshalb wird das Potenzial der zur Einberufung anstehenden Wehrpflichtigen weiterhin bestmöglich ausgeschöpft werden. In diesem Zusammenhang kann darauf verwiesen werden, dass für die Jahre 2006 und 2007 die Stellen für Grundwehrdienst Leistende um 5.000 erhöht worden sind.« Weißbuch 2006 zur Sicherheitspolitik Deutschlands und zur Zukunft der Bundeswehr, Seite 160

97) »Wir müssen dem Thema der Einberufungsgerechtigkeit Rechnung tragen. Deshalb habe ich entschieden, dass wir die Planstärke um 5000 Stellen erhöhen, um von denen der Bundeswehr tauglich zur Verfügung stehenden Jugendlichen 80 Prozent einberufen zu können. Mein Ziel ist es, das noch weiter zu steigern.« Verteidigungsminister Dr. Franz Josef Jung am 26.07.2009 in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung (www.faz.net/s/Rub594835B672714A1DB1A121534F010EE1/Doc~ED8C6BA0B4E4540CEBBA2EA81CDF5D1F8~ATpl~Ecomcommon~Scontent.html)

Ist es verfassungsrechtlich zulässig, Einberufungen zum Wehrdienst um ihrer selbst willen vorzunehmen, nur um Wehrgerechtigkeit herzustellen? Sind Einberufungen zulässig, ohne dass es die äußere Sicherheit des Staates wirklich gebietet?

IV. Neuer Bundestag

Die Entscheidung des BVerfG fällt in eine Zeit, in der ■ das Bundesverteidigungsministerium sich krampfhaft und verzweifelt bemüht, den Einsatz der Bundeswehr in Afghanistan nicht als Krieg zu bezeichnen, der er mittlerweile geworden ist;

■ 70 Jahre nach dem Beginn des Zweiten Weltkrieges ein US-Soldat in Deutschland um Asyl bitten muss, weil er den Irak-Krieg aus Gewissensgründen nicht weiter mittragen kann, in den USA aber mit Gefängnisstrafe zu rechnen hat;

■ die Wahlbeteiligung stetig abnimmt, immer mehr Bürgerinnen und Bürger auf ihr Wahlrecht verzichten, weil sie die Programme der politischen Parteien seltener zu überzeugen vermögen und sie den Politikern die Lösung der existenziellen Krisen nicht wirklich zutrauen;

■ militärische Gewalt vermehrt zur Bewältigung von Konflikten eingesetzt wird, anstatt mit dem gleichen Aufwand zivile Konfliktbearbeitungsmittel zu fordern und zu fördern.

Wenn vor diesem Hintergrund die »Allgemeine Wehrpflicht« immer noch diskutiert wird, muss immer wieder daran erinnert⁹⁸⁾ werden, worum es dabei geht: Als die Wehrpflicht 1956 eingeführt wurde, sollten schnell große Streitkräfte aufgebaut werden. Die Bundeswehr umfasste rund 500.000 Soldaten, die von der damaligen Mehrheit im Bundestag als sicherheitspolitisch nötig befunden wurden. Rund 280.000 dieser Soldaten waren Wehrpflichtige. Der Gesamtumfang der Streitkräfte wäre auf freiwilliger Basis nicht zu erreichen gewesen.⁹⁹⁾ Deshalb machte der Gesetzgeber im Juli 1956 von der in das Grundgesetz eingefügten Option des Artikels 12a Abs. 2¹⁰⁰⁾ Gebrauch, das Wehrpflichtgesetz zu erlassen und Männer zum Dienst in den Streitkräften einzuberufen. Weder ging es bei Einführung der Wehrpflicht um ein Auslesesystem für zukünftige Zeitsoldaten noch um die Einführung eines demokratischen Kontrollsystems.¹⁰¹⁾

98) In dem von Dieter Nohlen herausgegebenen »Wörterbuch Staat und Politik« (4. Aufl. München 1996), das Mitte der 90er Jahre in einer Sonderauflage für die Landeszentralen für politische Bildung vertrieben wurde, finden sich als Stichworte weder Wehrpflicht, Kriegsdienstverweigerung und Zivildienst noch Bundeswehr.

99) Der CDU Abgeordnete Berendsen eröffnete 1956 die Debatte im Bundestag um die Einführung der Wehrpflicht mit dem Hinweis: »Die Sicherheit der Bundesrepublik erfordert in jedem Fall die Aufstellung herkömmlicher Streitkräfte in einer Stärke von rund 500.000 Mann. Der Schwerpunkt muss beim Heere liegen. Die Aufstellung einer Wehrmacht dieses Umfangs ist auf freiwilliger Basis nicht möglich. Sie kann nur durch die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht durchgeführt werden.«

100) Die Option, eine Wehrpflicht einzuführen, wurde zunächst durch die Grundgesetzänderung vom 26.03.1954 gegeben. Damals fand sich die Regelung in Art. 73 GG. Im Rahmen der Notstandsverfassung vom 24.06.1968 wurde diese Vorschrift dann in Art. 12a aufgenommen.

101) 1935, gut zwanzig Jahre zuvor, hatte Hitler die Wehrpflicht auch nicht deshalb eingeführt, um die Zeit- und Berufssoldaten auf ihre demokratische Zuverlässigkeit zu überprüfen, sondern um eine Massenarmee aufzubauen und den Zweiten Weltkrieg vorzubereiten.

Vielmehr stand die Umsetzung der Wehrpflicht von Anfang an unter der Herrschaft des Art. 3 GG.¹⁰²⁾ Die Lasten der Wehrpflicht müssen auf alle Männer gleichmäßig verteilt werden. Niemand darf unter diesem Aspekt willkürlich – also ohne sachlichen Grund – von seinem Beitrag zur Sicherheitsvorsorge für die Bundesrepublik Deutschland befreit werden.

Es ist bedauerlich, dass das BVerfG die Ungerechtigkeits- und Willkürgefühle der Betroffenen mit abstrakt theoretischen Erwägungen von sich fern gehalten hat. Viele Kriegsdienstverweigerer hätten sich von dem Präsidenten des Gerichts gewünscht, dass er nicht nur die Soldaten durch seine Rede bei der Vereidigung von Offiziersanwärtern in Kiel¹⁰³⁾ würdigt, sondern auch gezeigt hätte, dass er die mit der Wehrpflicht verbundenen Probleme wenigstens sieht.

Der frühere Präsident des Bundesverfassungsgerichts und spätere Bundespräsident Roman Herzog sagte auf einer Kommandeurstagung der Bundeswehr: »Die Wehrpflicht ist ein so tiefer Eingriff in die individuelle Freiheit des jungen Bürgers, dass ihn der demokratische Rechtsstaat nur fordern darf, wenn es die äußere Sicherheit des Staates wirklich gebietet. Sie ist also kein allgemeingültiges ewiges Prinzip, sondern sie ist auch abhängig von der konkreten Sicherheitslage. Ihre Beibehaltung, Aussetzung oder Abschaffung und ebenso die Dauer des Grundwehrdienstes müssen sicherheitspolitisch begründet werden können.«¹⁰⁴⁾

Das müsste zum Leitfaden für die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden, die für die Parlamentsarmee verantwortlich sind. Sie haben zu entscheiden, welche Maßnahmen zur Gewährleistung der »äußeren Sicherheit des Staates« nötig und zumutbar sind. Bisher haben sie sich für die Beibehaltung der Wehrpflicht und für deren jetzige Ausgestaltung ausgesprochen. Es ist an der Zeit, dass sie in dieser Frage das Übermaßverbot ernsthaft in den Blick nehmen. »So wenig wie Art. 12a Abs. 1 eine Grundpflicht zum Militärdienst enthält, so wenig begründet er auch eine dahingehende verfassungsrechtliche Pflicht. Es steht im gesetzgeberischen Ermessen, ob eine Wehrpflicht eingeführt oder abgeschafft oder wie auch immer modifiziert wird; der Verfassungsgeber hat das Parlament zur Entscheidung hierüber ermächtigt. Das gesetzgeberische Ermessen ist aber nicht grenzenlos. Es besteht nur im

102) »Die von der Verfassung geforderte militärische Landesverteidigung kann auf der Grundlage der allgemeinen Wehrpflicht, aber – sofern Ihre Funktionsfähigkeit gewährleistet bleibt – verfassungsrechtlich unbedenklich beispielsweise auch durch eine Freiwilligenarmee sichergestellt werden. Die allgemeine Wehrpflicht ist Ausdruck des allgemeinen Gleichheitsgedankens. Ihre Durchführung steht unter der Herrschaft des Artikels 3 Absatz 1 Grundgesetz.« Bundesverfassungsgericht, 2 BvF 1/77 u.a., Urteil vom 13.04.1978, Leitsätze 1 und 2. Konkret geht es dabei um das »Verfassungsgebot der staatsbürgerlichen Pflichtengleichheit in Gestalt der Wehrgerechtigkeit«, dem »nicht schon dadurch genügt [wird], daß die Wehrpflichtigen entweder zum Wehrdienst oder zum Ersatzdienst herangezogen werden.« Bundesverfassungsgericht, 2 BvF 1/77 u.a., Urteil vom 13.04.1978, Leitsatz 6.

103) Ansprache zur Vereidigung der Marineoffizieranwärtercrew VII/2009 am 7. August 2009 an der Marineschule Mürwik von Prof. Dr. Dres. h.c. Hans-Jürgen Papier, Präsident des Bundesverfassungsgerichts

104) Roman Herzog, Ansprache anlässlich der Kommandeurtagung der Bundeswehr vom 15.11.1995

Rahmen des verfassungsimmanenten Prinzips der Verhältnismäßigkeit, insbesondere der Erforderlichkeit.«¹⁰⁵⁾

Wohl deshalb sind vier der sechs im Bundestag vertretenen Parteien¹⁰⁶⁾ zu der Auffassung gelangt, dass die militärische Sicherheitsvorsorge auch mit freiwillig dienenden Soldatinnen und Soldaten organisiert werden kann. Wenn die Abgeordneten sich an die inhaltliche Beschlusslage ihrer Parteien hielten, würden im 16. Bundestag nur noch 223¹⁰⁷⁾ von 611 Abgeordneten an der jetzigen Ausgestaltung der Wehrpflicht festhalten. 388¹⁰⁸⁾ Abgeordnete halten es für möglich, die Wehrpflicht so zu ändern, dass Einberufungen nur noch auf freiwilliger Basis erfolgen oder aber die Wehrpflicht ausgesetzt oder abgeschafft wird.

Im neu gewählten 17. Bundestag hängt es zunächst von den Koalitionsverhandlungen ab, ob ei-

105) Götz Frank in: Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Band II, Seite 1586, Neuwied/Darmstadt 1984. Zu der hier beschriebenen Freiheit des Gesetzgebers stellt das Bundesverfassungsgericht im Leitsatz 1 zu der Entscheidung vom 13.04.1978, 2 BvF 1/77 u.a. fest: »Die von der Verfassung geforderte militärische Landesverteidigung kann auf der Grundlage der allgemeinen Wehrpflicht, aber – sofern Ihre Funktionsfähigkeit gewährleistet bleibt – verfassungsrechtlich unbedenklich beispielsweise auch durch eine Freiwilligenarmee sichergestellt werden.«

106) CDU und CSU wollen an der bisherigen Ausgestaltung der Wehrpflicht festhalten; die SPD will Einberufungen von der jeweiligen Zustimmung der Wehrpflichtigen abhängig machen; die FDP will den Vollzug der Wehrpflicht aussetzen; Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen wollen die Wehrpflicht abschaffen.

107) 222 Abgeordnete von CDU und CSU sowie ein fraktionsloser Abgeordneter

ne Mehrheit gegen die Wehrpflicht zustande kommen wird oder ob die Wehrpflicht zur Verhandlungsmasse verkommt. Das wäre der Fall, wenn in der laufenden Arbeit des Parlaments eine Koalitionsvereinbarung die Abgeordneten »zwingen«¹⁰⁹⁾ würde, den verfassungswidrigen Zustand in Sachen Wehrpflicht tatenlos hinzunehmen. Zwar werden auch im 17. Bundestag eine rechnerische Mehrheit der Abgeordneten und die Mehrheit der hinter ihnen stehenden Parteien für eine Änderung bei der Wehrpflicht sein. Aber dennoch hat das Bundesverfassungsgericht kurz vor der Wahl allem Anschein nach Angst vor der eigenen Kompetenz bekommen. Es hätte mit einer inhaltlichen Entscheidung die politische Willensbildung auf den »rechten« Weg bringen können. Die Pflicht, sich in einer existenziellen Frage als Hüter der Verfassung zu erweisen, hat es leichtfertig verschenkt.

Dr. Werner Glenewinkel, Dozent an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Bielefeld, ist Vorsitzender der Zentralstelle KDV. Peter Tobiasen ist Geschäftsführer der Zentralstelle KDV.



108) 221 von der SPD, 61 von FDP, 53 von Die Linke, 51 von Bündnis 90/Die Grünen und zwei fraktionslose Abgeordnete

109) Das wären dann Situationen, in denen die Bedeutung des Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG (»Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.«) auf seine Ernsthaftigkeit überprüft werden könnte.

Helmut Kramer

Die Rehabilitierung der »Kriegsverräter«

Ein Lehrstück

Das Wichtigste vorweg: Die Todesurteile der Wehrmachtsjustiz gegen die sogenannten Kriegsverräter sollen endlich aufgehoben werden. Wenn der Bundestag – nach der in größter Eile am 2. Juli eingeschobenen ersten Lesung – in der Sondersitzung am 26. August 2009 das Unrechtsaufhebungsgesetz von 1998 entsprechend ergänzt, wird dieses Kapitel endlich juristisch aufgearbeitet sein. (*Der Beitrag wurde vor der Bundestagsentscheidung verfasst. – Anm. d. Red.*) Trotzdem darf man nicht einfach zur Tagesordnung übergehen. Wenn man, wie Politiker oft beschwören, »aus der Vergangenheit lernen« will, muss auch die Frage, wie wir seit Kriegsende mit dem Unrecht umgegangen sind, zum Gegenstand der Aufarbeitung gemacht werden. Und zu dieser Auseinandersetzung gehört der fast bis in die letzten Tage anhaltende Versuch, die Rehabilitierung der Ermordeten bis zum Sanktnimmerleinstag aufzuschieben. Ich beschränke mich hier darauf, die Entwicklung der letzten Jahre zu rekapitulieren.

Als im Jahre 2002 die Urteile gegen Deserteure und »Wehrdienstverweigerer« pauschal aufgehoben wurden, scheiterte die Rehabilitierung der »Kriegsverräter« nicht nur an CDU und FDP; auch die SPD, die mit den Grünen, ihrem damaligen Koalitionspartner, über die Mehrheit verfügte, widersetzte sich – aus parteitaktischen Gründen, die allemal die entscheidenden waren. Bei den Sozialdemokraten galt damals Gerhard Schröders Wort »Mit mir nicht!«

Dass das Thema im 16. Deutschen Bundestag erneut auf die Tagesordnung gelangte, ist allein der Linksfraktion zu verdanken. Der im Oktober 2006 von ihr eingebrachte Antrag hatte die allerbesten Aussichten. Denn er konnte sich auf die akribischen Forschungen von Wolfram Wette stützen, deren Ergebnisse, nach einem Zwischenbericht von 2006, seit 2007 in Buchform vorliegen: Wolfram Wette/Detlef Vogel (Hrsg.) unter Mitarbeit von Ricarda Berthold und Helmut Kramer: »Das letzte Tabu. NS-Militärjustiz und Kriegsverrat«. Doch gleich in der ersten Lesung am 10. Mai 2007 trat neben den Spre-

chern von CDU/CSU und FDP auch der Berichterstatter der SPD, Carl-Christian Dressel, dem Rehabilitierungsanliegen vehement entgegen, indem er einen Teil der »Kriegsverräter« vehement verunglimpfte; das Protokoll der damaligen Bundestagsdebatte ist ein Dokument der Schande. Danach ließ man den lästigen Antrag erst einmal eineinhalb Jahre schmoren.

Am 5. Mai 2008 fand im Rechtsausschuss eine öffentliche Anhörung mit sieben Sachverständigen statt, aber mit der Beschlußfassung hatte der Ausschuss keine Eile. Offensichtlich wollten die Koalitionspartner den lästigen Antrag gewissermaßen verjähren lassen. Bestärkt wurden sie durch das auffällige Schweigen der Medien.

■ Faktenresistente Politiker

Dass dennoch Bewegung in die Sache kam, ist einer groben Fehlleistung des Sachverständigen zu verdanken, den die CDU/CSU für die Anhörung am 5. Mai 2008 gestellt hatte. Ich konnte ihm die handfeste Fälschung eines Todesurteils nachweisen, mit dessen Hilfe seine Auftraggeber belegen wollten, dass es wenigstens einen »Kriegsverräter« gab, dessen Verhalten nicht rehabilitierungswürdig sei (siehe **Forum Pazifismus 21 – I/2009, S. 25 f.**). Der »Spiegel«, der im Frühjahr 2008 noch voll auf die Geschichtsfälschung des Professors Rolf-Dieter Müller hereingefallen war, griff Ende Januar 2009 auf, was ich herausgefunden hatte, danach berichtete auch die »taz«. Nach einer von der Linksfraction am 6. März 2009 veranstalteten öffentlichen Anhörung wurden nach und nach auch andere Medien hellhörig, die nun die Informationen auf meiner Website und meinen Aufsatz in den »Blättern für deutsche und internationale Politik« 3/09 auswerten konnten. Fast sämtliche Tageszeitungen setzten sich mehr oder minder ausführlich mit dem Thema auseinander.

Doch nicht nur die Koalitionsfraktionen, auch die SPD-Fraktion zeigte sich faktenresistent. Die Rehabilitierungsgegner klammerten sich an einen nationalistisch aufgeladenen Verratsbegriff, der nicht zwischen dem Verrat eines Terrorregimes und der Bekämpfung des Rechtsstaates unterscheidet. Mit der absurden These, der Bundestag würde mit der Aufhebung der Todesurteile den für sie verantwortlichen Kriegsrichtern schweres Unrecht antun, hielt der Berichterstatter der CDU/CSU-Fraktion, Norbert Geis, an der Legende von der im Kern, insbesondere in der Wehrmachtsjustiz, sauber gebliebenen Wehrmacht fest, und der Berichterstatter der FDP, Oberst d. R. Jörg van Essen, ersetzte Sachargumente durch Sprechblasen, indem er den Rehabilitierungsantrag schlicht für »brandgefährlich« erklärte.

Im Übrigen verwiesen die Rehabilitierungsgegner die Hinterbliebenen der »Kriegsverräter« auf die Möglichkeit einer bei den Staatsanwaltschaften zu beantragenden Einzelfallüberprüfung. In einem Schreiben an Bundesjustizministerin Zypries vom 28.06. 2009 musste ich darlegen, dass eine Einzelfallregelung schon deshalb keine Abhilfe bringen kann, weil die allermeisten Angehörigen weder über das

Urteil verfügen, noch überhaupt wissen, auf welchen Paragraphen das Todesurteil gestützt worden ist.

Die SPD kam auch mit der abenteuerlichen Behauptung, die Urteile gegen »Kriegsverräter« seien unbemerkt schon im Jahr 2002 aufgehoben worden, der Antrag der Linksfraction sei deshalb für gegenstandslos zu erklären. Dazu hatte ich das Nötigste schon in der Rechtsausschußsitzung vom 5. Mai 2008 gesagt, und ein Gutachten des Wissenschaftlichen Diensts des Bundestages vom 8. Juli 2008 hatte meine Darstellung bestätigt.

■ Partei-Taktik

Angesichts der andauernden Weigerungshaltung der Koalitionsfraktionen war es notwendig, erneut gezielt Journalisten auf den Skandal anzusprechen, auch diesmal wieder mit Erfolg: Vom 26. bis 28. Mai 2009 erschienen in allen großen deutschen Tageszeitungen Artikel mit heftiger Kritik an dem abweisenden Verhalten der Regierungskoalition. Doch die SPD-Fraktion verweigerte sich weiterhin dem Rehabilitierungsanliegen und ließ sich auch nicht auf das Angebot der Linksfraction ein, die ihren Antrag für den Fall zurückzuziehen versprach, dass die SPD einen eigenen Gesetzentwurf einbringe. Auch die vielen Wissenschaftler, die mit Schreiben an Abgeordnete auf meine Rundmails reagierten, machten die Fraktionsspitzen nicht nachdenklich.

Doch bei einzelnen Abgeordneten regte sich nun das Gewissen, das eigentlich immer die oberste Instanz sein soll, aber oft von der Fraktionshierarchie unterdrückt wird; in diesem Fall konnte es sich auf die einhellige historische Forschung berufen. Initiiert durch die SPD-Abgeordneten Christine Lambrecht und Frank Schwabe wurde ein interfraktioneller Gruppenantrag erarbeitet, der in kurzer Zeit von 162 Abgeordneten unterschrieben wurde, darunter 69 SPD-, aber auch einigen CDU/CSU- sowie FDP-Abgeordneten. Der Koalitionsvertrag, der den Fraktionen eigenständige Anträge verbietet, nimmt ihnen nicht die Möglichkeit, sich an solchen Gruppenanträgen zu beteiligen, die quer durch die Fraktionen initiiert werden. Doch Joachim Stünker und Carl-Christian Dressel forderten alle SPD-Abgeordneten kategorisch auf, den Gruppenantrag nicht zu unterschreiben. Eine solche, nur noch parteitaktisch begründete Fraktionsdisziplin verhöhnt Artikel 38 Grundgesetz und versucht, die Volksvertreter zum bloßem Stimmvieh zu machen.

Bis zuletzt versuchte die SPD-Fraktionsspitze, die Rehabilitierung zu verhindern. Thomas Oppermann als parlamentarischer Geschäftsführer der SPD verteilte, dass der Gruppenantrag vor der Sommerpause auf die Tagesordnung des Rechtsausschusses gesetzt wurde. Die Absicht war, jede weitere Diskussion vor der Bundestagswahl zu vermeiden.

Mit zwei Dingen hatte man allerdings nicht gerechnet. Zum einen damit, dass die Auflagen in dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Lissabon-Vertrag eine Sondersitzung des Bundestages vor der Wahl erforderlich machten, zum anderen,

dass erneut Druck aus den Medien kam; Ende Juni, Anfang Juli erschienen zahlreiche Artikel. Dieselben Politiker, die das Rehabilitierungsbegehren nahezu drei Jahre vor sich hergeschoben hatten, um es bis zum Ende der Legislaturperiode auszusetzen, verhandelten jetzt in einem hektischen Hin und Her innerhalb von 36 Stunden über einen Ausweg. Auf ihrer Fraktions Sitzung am 30. Juni vollzog die SPD die Wende. Fraktionschef Struck erklärte, mit der Union sei keine Einigung möglich. Daraufhin beschloss man, dass die SPD-Fraktion nun doch – geschlossen – den Gruppenantrag unterstützt. Auf diese Weise wollte man auch den Unmut des linken Flügels über den Rückzieher der Fraktionsführung bei der Wahlrechtsreform (Überhangmandate) besänftigen.

Angesichts des drohenden Gruppenantrages, den die Union als Ausbruch der Anarchie fürchtete, war die CDU/CSU-Fraktion plötzlich zu einer Drehung um 180 Grad bereit. Unter Kaltstellung des langjährigen Berichterstatters Geis beschloß sie einstimmig, sich mit der SPD rasch über einen gemeinsamen Gesetzentwurf zu einigen. Damit befreite sie die SPD von der Furcht vor dem Zustandekommen einer rot-rot-grünen Mehrheit. Schon am 1. Juli arbeiteten die Spitzen der beiden Koalitionsfraktionen einen Marschplan aus und stellten dem Gruppenantrag einen Koalitionsentwurf entgegen. Nach der ersten Lesung am 2. Juli im Bundestag und diesmal rascher Beratung im Rechtsausschuß wird also das Plenum in der Sondersitzung am 26. August mit überwältigender Stimmenmehrheit die »Kriegsverräter« rehabilitieren – ohne dass es auf die Stimmen der Linksfraktion ankäme, von der sich die SPD weiterhin um Lichtjahre distanzieren möchte.

Dieselben Abgeordneten, die die »Kriegsverräter« lange Zeit pauschal verunglimpften, erklären die Rehabilitierung plötzlich zu einer »richtigen und überfälligen Entscheidung« (Dressel in »Das Parlament« 28/09). Den Meinungsumschwung in der Union führt der Abgeordnete Jürgen Gehb auf angeblich erst jetzt überraschend aufgetauchte »neue Erkenntnisse von Historikern« zurück – obwohl die Ergebnisse von Wolfram Wettes Recherchen schon Mitte 2007 in das Publikationsangebot der Bundeszentrale für politische Bildung aufgenommen worden waren. Die ganz »neuen Studien« (Fraktionschef Kauder), die »erst seit kurzem vorliegen« (CDU-Abgeordnete Blumenthal), benötigten bis zur Kenntnisnahme der Union eine ziemlich lange Leitung.

■ »Abstoßendes Verhalten«

Geradezu abstoßend berührt mich das – für die SPD-Fraktion hoffentlich nicht repräsentative – Verhalten des Abgeordneten Oppermann. Er reklamiert für sich, sich seit Jahren für das Rehabilitierungsanliegen eingesetzt zu haben. Die SPD habe sich seit langem um die Aufhebung der Todesurteile bemüht. Nun habe sich auch die Union endlich bewegt. Überhaupt basiere die Initiative der Linkspartei zur Aufhebung der Urteile auf einem SPD-Vorschlag. Eben dieser Oppermann war es, der, als die Gefahr eines Erfolgs des interfraktionellen Grup-

penantrags bestand, sich nicht scheute, in der Runde der Parlamentarischen Geschäftsführer gegen dessen Aufnahme in die Tagesordnung des Bundestages zu stimmen.

Ähnlich spricht Joachim Stünker sich und seiner SPD-Fraktion das Verdienst zu, die »Kriegsverräter« am liebsten schon im Jahre 2002 rehabilitiert gesehen zu haben. Nur mangels einer Bundesratsmehrheit habe man darauf verzichtet. Aber das Unrechtsbeseitigungsergänzungsgesetz von 2002 bedurfte gar nicht der Zustimmung des Bundesrats. Auf das Wohlwollen der Union war die rot-grüne Koalition damals nicht angewiesen. Bundesjustizministerin Brigitte Zypries bewies ein besseres Erinnerungsermögen, als sie am 25. April 2006 argumentierte: »Ausdrücklich nicht aufgenommen wurden Straftatbestände, bei denen die Aufhebung des Urteils ohne Einzelfallprüfung nach wie vor nicht verantwortbar erschien. Hierzu gehörte vor allem Kriegsverrat«. In der Bundestagsitzung vom 10. Mai 2007 wiederholte Dressel diese Begründung und fügte hinzu: »An dieser Einschätzung wird festgehalten«.

■ Aufrechte Demokraten und peinliche Volksvertreter

Es geht hier nicht darum, wem das Urheberrecht an der jetzt angekündigten Rehabilitierung zusteht. Wichtig ist aber, wer sich als aufrechter Demokrat verhalten und wer umgekehrt mit unredlicher Parteitaktik dazu beigetragen hat, das öffentliche Ansehen des Bundestages noch weiter sinken zu lassen.

Dazu ist festzustellen: Das Verdienst in dieser Sache kommt in erster Linie einem Rechtshistoriker zu, sodann der Linksfraktion, die sich durch gewissenhafte historische Forschung hat überzeugen lassen. Es war Wolfram Wette, der in Ersatzvornahme für das entgegen seinem Auftrag in all den Jahrzehnten untätig gebliebene Militärgeschichtliche Forschungsamt in mühseliger Arbeit die Geschichte der »Kriegsverräter« und der über sie verhängten Urteile untersucht hat. Und in der Linksfraktion war es besonders der junge Abgeordnete Jan Korte, der diese Forschungsergebnisse in eine politische Initiative umgesetzt hat. Dank gebührt auch den vielen Bürgern, die die Rehabilitierung nachdrücklich gefordert oder befürwortet haben, vor allem Ludwig Baumann, einem der letzten überlebenden Opfer der Wehrmachtsrichter.

Genannt werden müssen die Neue Richtervereinigung; die Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristen, die Jungsozialisten und die trotz der Einschüchterungsversuche der Fraktionspitze ihrem Gewissen folgenden Abgeordneten des linken Flügels der SPD, darunter Christine Lambrecht und Frank Schwabe (stellvertretend für viele andere) und bei den Grünen Wolfgang Wieland, der sich wie auch Christian Ströbele schon seit den achtziger Jahren für die Annullierung der Todesurteile der Wehrmachtsjustiz eingesetzt hat. Diese Namen sollte man sich merken, wenn es um die Frage geht, welchen Abgeordneten man noch Unabhängigkeit der Entscheidung zutrauen kann.

Einprägen muss man sich aber auch die Namen der Taktierer, die nichts unversucht gelassen haben, das Rehabilitierungsanliegen zu Fall zu bringen; Volksvertreter, die Sachentscheidungen einer vermeintlich erfolgversprechenden Wahlkampfaktik unterordnen, indem sie diejenige Fraktion, die als konsequenteste Verfechterin der Rehabilitierung das alles initiiert und für den Fall einer Einigung sogar angeboten hat, ihren eigenen Antrag zurückzustellen, auszuamöbrieren versuchen.

Und die Medien? Ist es nicht auch ihr Verdienst, für den nötigen Druck auf die Politiker gesorgt zu haben? Das trifft leider nur bedingt zu. Die großen Blätter ignorierten jahrelang den Antrag der Linksfraktion. Zu der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses am 5. Mai 2008 erschien kein einziger Journalist. Erst die Aufdeckung des Fälschungsskandals weckte Aufmerksamkeit. Fazit: In der modernen Demokratie bedarf es immer wieder außerparlamentarischer Initiativen, um die fortschreitende Erstarrung des parlamentarischen Prozesses zu durchbrechen. Auch insoweit ist der Vorgang ein Lehrstück.

Hätte mehr erreicht werden können? Das den »Kriegsverrättern« angetane Unrecht kann nicht aus der Welt geschafft werden. Daran ändert auch die Gesetzesbezeichnung »Unrechtsaufhebungsgesetz« nichts. Aber die qualvoll lange, voll taktischer Hintergedanken betriebene Auseinandersetzung im Bundestag ist nicht das, was den Opfern der Militärjustiz seit 64 Jahren geschuldet ist. Wenn das Zweite Unrechtsaufhebungsänderungsgesetz in der Sondersitzung am 26. August 2009 verabschiedet werden wird, hat der Bundestag die Chance verpasst, in einem würdevollen Umgang mit der Vergangenheit, nämlich in aufrichtiger Einsicht das den Opfern der

Wehrmichtsjustiz angetane Unrecht wenigstens moralisch wiedergutzumachen. Mit dieser Schande wird der 16. Deutsche Bundestag in Erinnerung bleiben.

■ Militär-Sondergerichtsbarkeit?

Und kaum ist das Kapitel der »Kriegsverräter« abgeschlossen, werden erste Rufe nach der Wiedereinführung einer Sondergerichtsbarkeit für die Bundeswehr laut. Aktueller Anlaß ist der Unwille darüber, dass deutsche Staatsanwaltschaften pflichtgemäß prüfen müssen, ob es bei der Erschießung eines 15jährigen afghanischen Jungen mit rechten Dingen zugegangen ist. Die Erledigung solcher Verfahren durch Staatsanwälte in Bundeswehruniform wäre bequemer. Was in Vergessenheit geraten ist: Die Wehrmichtsjuristen verfolgten nicht nur unnach-sichtig »Kriegsverräter« und Deserteure. Ihre zweite wichtige Funktion bestand darin, Verbrechen an der Zivilbevölkerung der besetzten Länder unverfolgt zu lassen.

Die Akten können aber auch deshalb nicht geschlossen werden, weil noch längst nicht alle Schicksale erforscht sind und die Forschung über die Schreibtischtäter der Wehrmichtsjustiz, ihre das Unrecht trickreich legitimierende Arbeitsweise, ihre Mentalitäten, ihre Lebensläufe mit oftmals erstaunlichen Nachkriegskarrieren und über die fast völlig ausgebliebene Strafverfolgung erst in den Anfängen steht. Das Militärgeschichtliche Forschungsamt zeigt daran kein Interesse.

Dr. Helmut Kramer ist Richter am Oberlandesgericht a.D.



Für eine »strategische Neugestaltung«

Interview mit dem israelischen Friedensaktivisten Jeff Halper

● *Aus welchem Grund haben Sie das »Israelische Komitee gegen Häuserzerstörung« gegründet – gab es ein Schlüsselerlebnis hierfür?*

■ Ja und nein. Zunächst wuchs ich als Kind der 60er Jahre auf – wir waren damals die »Blumenkinder«. Und die Sechziger waren sehr politisch. Auch ich selbst, ich war immer links, ob in der Bewegung gegen den Vietnam-Krieg oder in der Bürgerrechtsbewegung. Und als ich später nach Israel ging, hatte ich keine romantischen Vorstellungen, sondern da war mir bewusst, dass dort ein Besatzungsregime existierte. Deshalb war das erste, was ich in Israel tat, der israelischen Friedensbewegung beizutreten. Dort lernte ich dann übrigens auch meine Frau kennen – schon in der ersten Woche haben wir uns bei einer politischen Veranstaltung getroffen. Ich war also schon viele Jahre lang friedenspolitisch aktiv.

Den konkreten Auslöser für die Gründung unseres »Komitees gegen Häuserzerstörung« lieferte

dann die Wahl Benjamin Netanyahus im Jahr 1996. Dies geschah auf Grundlage einer klaren Anti-Friedensprogramm und beendete definitiv den israelisch-palästinensischen Friedensprozess. Die Besatzung verstärkte sich daraufhin auf eine sehr brutale Weise: Häuserzerstörungen, militärische Einmärsche, Israels Verweigerung eines Rückzuges trotz der Vereinbarungen von Oslo. Ein knappes Jahr später schloss sich eine Gruppe von »Linken« zusammen, um Widerstand gegen die Besatzung zu leisten, weil diese ganz offensichtlich aufrechterhalten werden sollte und Israel sich einer Zwei-Staaten-Lösung verweigerte. Netanyahu war also der ausschlaggebende Faktor.

Wir entschlossen uns, das Thema der Häuserzerstörungen in den Mittelpunkt unserer Aktivitäten zu stellen. Allerdings dauerte es fast ein Jahr, bis wir erstmals Augenzeuge einer Häuserzerstörung wurden, da diese üblicherweise im Morgengrauen, still

und heimlich durchgeführt wurden. Und bei dieser Gelegenheit habe ich mich dann ganz spontan entschlossen, mich dem Bulldozer entgegenzustellen. Da begann mein Widerstand unter Einsatz meines Körpers. Das charakterisierte im folgenden dann den Modus unserer Aktionen, nämlich ganz bodenständig, gemeinsam mit den Palästinensern.

● *Was dachten Sie, als die amerikanische Friedensaktivistin Rachel Cory während einer solchen Aktion von einem israelischen Bulldozer zerquetscht wurde?*

■ Ich kannte sie bis dahin gar nicht. Sie gehörte zur internationalen Solidaritätsbewegung und war vorherin Gaza. Wir waren allesamt äußerst empört über die Tat, vor allem weil es noch nicht einmal eine Untersuchung gab. Selbst die USA weigerten sich zu ermitteln. Mittlerweile kennen wir Rachels Familie gut und arbeiten mit der Rachel-Cory-Stiftung zusammen. Sie war eine sehr engagierte Persönlichkeit und ihr Tod wirklich ein großer Verlust. Heute stellt sie ein sehr wirkungsmächtiges Symbol dar.

● *Ihr Tod hat Sie demnach nur noch in Ihrer Auffassung bestärkt, dass Sie mit Ihrem Engagement auf dem richtigen Weg waren und sind?*

■ Das wussten wir natürlich immer schon. Aber man muss folgendes bedenken: Palästinenser sterben ständig, oftmals ohne dass überhaupt darüber berichtet wird, und aus nichtigen Anlässen. Mal hat einer die Anweisungen an einem Kontrollposten nicht gehört und wird erschossen oder er hat Widerstand gegen die Zerstörung seines Hauses geleistet. Israelis und internationale Aktivisten dagegen genießen einen gewissen Schutz. Wir sind in gewisser Weise privilegiert, insbesondere wenn wir jüdisch sind. Sie können uns nicht einfach schlagen oder erschießen. Allerdings hat uns Rachel Corys Tod vor Augen geführt, dass auch wir verwundbar sind, dass der Schutz nicht vollkommen ist. Wir haben verstanden, dass man sich wirklich entscheiden muss und dass es sich keineswegs um ein Spiel handelt. Es handelt sich um eine Sache von Leben und Tod, und man muss sich darüber klar werden, ob man diesen Preis wirklich zu zahlen bereit ist.

● *Worin besteht das Ziel ihrer Aktivitäten und wie schätzen Sie die Erfolgsaussichten ein?*

■ Ich denke, unsere Arbeit ist schon sehr effektiv. In Israel selbst werden wir zwar ignoriert – niemand kennt uns, niemand spricht mit uns, weil wir nicht zionistisch sind. Aber wir sind Israelis und als solche können wir uns beispielsweise für den Fall, dass die Zwei-Staaten-Lösung nicht funktioniert – und sie wird nicht funktionieren, weil Israel selbst sie eliminiert hat –, die Ein-Staat-Lösung vorstellen. Wir haben kein Problem damit, mit den Palästinensern zusammenzuleben und zu versuchen, eine multikulturelle Gesellschaft zu errichten. Allein schon diese Idee befördert uns zuhause völlig ins Abseits. International dagegen arbeiten wir buchstäblich mit Tausenden von gesellschaftlichen, kirchlichen und politischen Organisationen zusammen. Und ich denke, dass es uns in den vergangenen Jahren erfolgreich gelungen ist, unser Ziel zu einem zentralen, global bedeutsamen Thema zu machen, genauso wie dies

Der israelische Professor Jeff Halper ist Vorsitzender des »Israeli Committee Against House Demolitions« (ICAHD) und wurde kürzlich in Freiburg mit dem »Immanuel-Kant-Weltbürgerpreis« ausgezeichnet. Mit ihm sprach Jürgen Rose (Sprecher des *Darmstädter Signals*).

Das Israelische Komitee gegen Häuserzerstörung ist eine israelische Bürgerrechtsgruppe in Jerusalem, die sich für die Rechte von Palästinensern in den besetzten Gebieten einsetzt. Die Hauptanliegen der Proteste und gewaltfreien Aktionen der Gruppe sind das Aufzeigen von Menschenrechtsverletzungen, Verhinderung von Häuserzerstörungen sowie deren Wiederaufbau und ein eigenständiger, gleichberechtigter palästinensischer Staat. Gegründet wurde die Organisation von Jeff Halper, einem ehemaligen Professor für Anthropologie an der Ben-Gurion-Universität. Das Komitee wird häufig durch ihn vertreten und unterhält Büros in den USA und Großbritannien. Es finanziert sich aus Spenden und wird von der Europäischen Kommission unterstützt.

zuvor mit der Anti-Apartheid-Politik gegen Südafrika geschehen war. Dabei arbeiten wir keineswegs ausschließlich mit zivilgesellschaftlichen Organisationen zusammen, sondern auch mit Regierungen. Und langsam fangen die Leute an zu begreifen – auch die US-Regierung. Unsere Stimme wird genommen, unsere Informationen werden beachtet, unsere Analysen gelesen und auch die Politiker hören uns zu. Selbst wenn man uns also in Israel nicht anhört, so versuchen wir, das Interesse der internationalen Gemeinschaft zu mobilisieren.

● *Eine Art dialektischer Prozess also, dergestalt dass Ihr Anliegen auf dem Weg über das Ausland schließlich nach Israel findet?*

■ Genau, und am Ende fällt Netanyahu die Synthese auf den Kopf.

● *Haben Sie eine kurzfristige Perspektive für den Friedensprozess einerseits, und wie sieht Ihre längerfristige Vision für eine dauerhafte Friedenslösung andererseits aus?*

■ Nein, denn m. E. muss schon ganz am Anfang eine wirkliche Friedenslösung stehen. Diese muss gerecht und praktikabel sein. Und wenn es nicht die Zwei-Staaten-Lösung ist, dann muss es eben ein gemeinsamer Staat sein. Und wenn es auch letzteres nicht sein kann, dann gibt es da immer noch die Option für eine »Middle East Economic Confederation« (Wirtschaftsgemeinschaft für den Mittleren Osten).

● *Nach dem Modell Europäischen Union?*

■ Ja, aber nicht in Form der politischen Union von heute, sondern mehr dergestalt, wie sich die EU vor dreißig Jahren darstellte, also eher als eine Wirtschaftsgemeinschaft. Dieser sollten Israel, Palästina, Jordanien, Syrien und Libanon angehören. Dies würde übrigens die vormalige historische Einheit dieser Weltregion wiederherstellen. Ohnehin wäre Israel-Palästina zu klein, um die Probleme wirklich bewältigen zu können. Denn diese sind regional, egal ob es sich um das Flüchtlingsproblem handelt oder um die Frage der Wasserverteilung, um die wirtschaftliche Entwicklung oder die internationale Sicherheit. Auch wir leisten nicht nur Widerstand und protestieren, ganz im Gegenteil: Wir denken kreativ über den Tellerrand hinweg und versuchen, Ansätze

für konstruktive Problemlösungen zu entwickeln. So scheint es für uns durchaus vorstellbar, dass die internationale Gemeinschaft Israel und den Palästinensern sagt, dass es zehn Jahre dauern werde, bis eine politische Lösung gefunden sei, weil man zunächst Vertrauen aufbauen und tragfähige Strukturen schaffen müsse. Entscheidend dabei ist freilich die Garantie, dass am Ende eine Friedenslösung steht. Die Palästinenser dürfen nicht mit dem Gefühl allein gelassen werden, dass das Ergebnis offen bleibt und sie, wie nach Oslo, letztlich mit leeren Händen dastehen könnten. Es braucht also einen klaren Zeitrahmen und ein eindeutiges Endziel. Und erst dann, wenn schlussendlich eine politische Lösung erreicht ist, kann man wirklich mit der Versöhnung beginnen – man kann das Pferd nicht von hinten aufzäumen. Natürlich arbeiten wir auf freundschaftliche Weise mit palästinensischen Gruppen zusammen, um die Besatzung zu beenden, und oft entstehen dabei Freundschaften, aber wir achten darauf, dass die Distanz erhalten bleibt. Wir wollen unsere Beziehung nicht wirklich normalisieren, bevor ein gerechter Frieden erreicht ist.

● *Ihre praktische Arbeit als Friedensaktivist basiert auf einem Theorieansatz, den Sie als Professor und Wissenschaftler formuliert haben und den Sie »Reframing« nennen. Wie müssen wir uns diese »strategische Neugestaltung« vorstellen?*

■ Zuerst müssen wir erklären, warum die Weltgemeinschaft sich überhaupt für den israelisch-palästinensischen Konflikt, der ja nur einer von Tausenden ist, interessieren sollte. Hierfür benötigen wir einen Aufhänger, wie zum Beispiel die Frage der Menschenrechte. Gerade Juden sind aufgrund ihrer Traditionen hierfür sehr ansprechbar. Unter einer solchen Perspektive lässt sich dann auch der Konflikt zwischen Israelis und Palästinensern thematisieren. Unser »Reframing« beruht in diesem Kontext auf drei Punkten: Erstens ist der Konflikt politischer Natur und kann daher gelöst werden, wenn – gestützt auf die Menschenrechte – beide Bevölkerungen geschützt und ihre Bedürfnisse gestillt werden. Dagegen macht die Mystifizierung des Konflikts als »Zusammenprall der Kulturen« eine Lösung unmöglich. Zweitens existiert ein Besatzungsregime, das für eine nicht-defensive Politik der Kontrolle des gesamten Territoriums zwischen der Mittelmeerküste und dem Jordantal steht. Und drittens ist Israel der Überlegene und als solcher verantwortlich für seine Politik und seine Taten.

● *Und wie stellt sich Ihr Reframing-Ansatz in Bezug auf Deutschland dar?*

■ In Deutschland fühlen sich die Menschen, gerade die jüngeren, immer stärker verpflichtet, auf die Einhaltung der Menschenrechte zu achten. Die deutsche Außenpolitik dagegen schwankt zwischen Schuldgefühlen für den Holocaust und Interessenverfolgung als wiedererstandene Weltmacht. Was in meinen Augen fehlt, ist die Umsetzung der Lektionen aus dem Holocaust – insbesondere der absolute Vorrang für die Menschenrechte und das Völkerrecht – in der deutschen Außenpolitik. Das ist indessen von entscheidender Bedeutung, denn solange

Deutschland die Unterstützung für die israelische Besatzungspolitik mit der Sühne für den Holocaust verwechselt, bildet es ein Hindernis im nahöstlichen Konfliktlösungsprozess. Zwar hat sich Deutschland zu einem verantwortlichen Akteur in der internationalen Politik entwickelt und Israel von Beginn an wichtige Hilfe geleistet – auch wenn es mitunter viel zu hilfreich war, indem es nuklearwaffenfähige U-Boote dorthin lieferte.

Der aufrichtigste und bedeutsamste Akt der Buße und Wiedergutmachung bestünde indessen darin, Israel zu helfen, sich aus einem verhängnisvollen Konflikt zu befreien, der seine Sicherheit in zunehmendem Ausmaß beeinträchtigt und Frieden mit den Palästinensern zu schließen. Das jedoch erfordert, dass Deutschland entschlossen, aber konstruktiv die Verletzungen der palästinensischen Menschenrechte durch Israel anspricht. Israel selbst muss seinen Prozess der Wiedergutmachung nämlich noch beginnen, indem es die Verantwortung für die furchtbare Zerstörung der palästinensischen Gesellschaft und die fortdauernde Besatzung übernimmt, in deren Verlauf 24.000 Häuser von unschuldigen Menschen dem Erdboden gleichgemacht worden sind. Im Gegensatz dazu versucht Israel, auf völkische Weise einen exklusiv jüdischen Staat in ganz Palästina zu errichten und begeht dabei ständig Verbrechen der ethnischen Säuberung, der Besatzung, der Kriegführung und Unterdrückung, für die wir dereinst selbst um Vergebung werden bitten müssen. Wenn Deutschland wirklich ein besonderes Verhältnis zu Israel hat, dann ist es aufgrund seiner eigenen Vergangenheit einzigartig disponiert, Israel von seiner eigenen völkischen Ideologie und der Besatzung abzubringen. Entweder nimmt Deutschland diese Verantwortung gegenüber Israel wahr oder es begeht Verrat an seinen aus dem Holocaust resultierenden Verpflichtungen, indem es weiterhin Israels Besatzungspolitik zum Schaden insbesondere der israelischen Juden unterstützt.

Israel selbst muss einen Schlussstrich unter den Holocaust ziehen. In den Händen zynischer Politiker, die ihn dazu gebrauchen, Israels eigene Unterdrückungspolitik zu rechtfertigen und alle Kritik daran im Keim zu ersticken, gerät das Erbe des Holocausts selbst in Gefahr, minimiert, entweiht und verdreht zu werden. Wie Avraham Burg, der ehemalige Sprecher der Knesset und Vorsitzende der Jewish Agency in seinem kürzlich erschienenen Buch formulierte: »Der Holocaust ist vorbei: Wir müssen uns aus seiner Asche erheben«.

● *Was meinen Sie damit, wenn Sie fordern, dass ein Schlussstrich unter den Holocaust gezogen werden sollte?*

■ Was es heißt, einen Schlussstrich zu ziehen? Ich meine damit, dass wir ein ganz normales Verhältnis zueinander entwickeln müssen. Nicht gemeint ist, dass wir das Geschehene vergessen sollten.

● *Soll Normalisierung demnach bedeuten, dass Deutschland Israel als einen ganz normalen Staat wie jeden anderen auf der Welt behandeln sollte?*

■ Ja – nein, nein, es bedeutet etwas graduell anderes. Es bedeutet, dass Deutschland Israel helfen

muss, einen Status zu erreichen, in dem es normale Beziehungen zu den arabischen Staaten, den Palästinensern und allen anderen unterhält. Wir in Israel müssen verstehen, dass wir Teil der Weltgemeinschaft sein müssen. Und Deutschland muss Israel sagen, dass es das verstehen muss und nicht der Tyrann sein darf und derjenige, der immer abseits steht und fordert, besonders behandelt zu werden. Das erzeugt nämlich nur Ressentiments und Hass bei allen anderen.

Deutschland kann den Israelis sagen: Schaut her, wir haben alles getan, unsere Schuld anzuerkennen und zu begleichen, jetzt ist das letzte, was wir tun können, euch zu helfen, Frieden mit den Palästinensern zu schließen. Und anschließend, wenn Ihr normale Beziehungen zu den Palästinensern und der arabische Welt habt, dann könnt Ihr auch normale Beziehungen zu uns Deutschen und zu allen anderen pflegen. Und das meint dann wirklich einen Schlusstrich: Jetzt sind wir Freunde, nun können Deutschland und Israel alle möglichen Verbindungen etablieren, und in diesem Sinne existiert dann kein besonderes Verhältnis mehr.

● *Bleibt am Ende dann noch Raum für ein besonderes Verhältnis zwischen Deutschland und Israel?*

■ Ich glaube nicht. Natürlich bleibt der Holocaust Teil eurer Geschichte. Aber der betrifft ohnehin nicht allein die Juden. Normalisierung als Teil des Prozesses der Wiedergutmachung heißt auch, das Geschehene geschehen sein zu lassen, und es nicht ständig dem anderen ins Gesicht zu schleudern. Denn das geht dann irgendwann nach hinten los. Gerade die junge Generation reagiert darauf sehr ungehalten. Versöhnung meint also nicht Vergessen, sondern Normalisierung.

● *Wenden wir uns der aktuellen Politik Israels zu. Wie schätzen Sie den Willen und die Fähigkeit der gegenwärtigen israelischen Regierung ein, mit den Palästinensern beziehungsweise den Arabern zu einer dauerhaften Friedenslösung zu gelangen?*

■ Es existiert nicht das geringste Interesse innerhalb der Netanyahu-Regierung, Frieden mit den Palästinensern zu schließen. Israel ist ein Militärstaat. In Wirklichkeit bestimmt schon immer die Armee die Politik und wurden die militärischen Führer zu Politikern. Und die leben mit der Vorstellung, die Palästinenser besiegen zu können – beziehungsweise die »Arabern«, denn in Israel wird das Wort »Palästinenser« nicht benutzt. Zu diesem Zweck wird der Holocaust instrumentalisiert, werden die Beziehungen zu den USA und der sehr einflussreichen jüdischen Gemeinde in Europa genutzt. Israel verfügt über diese Ressourcen und seine überaus starken Streitkräfte. Hiermit übt es Kontrolle über das gesamte Land aus, und zwar für immer. Daher kann Israel einen Friedensprozess bis zum Sankt-Nimmerleins-Tag hinauszögern, indem es die Palästinenser isoliert und mit jedem arabischen Land separate Friedensvereinbarungen abschließt. Das Kalkül lautet: Wenn wir siegen können, warum sollten wir uns dann zu einem Friedenskompromiss bequemen?

Für uns als Friedensorganisation folgt daraus, in die Welt hinauszugehen und klar zu machen, das die-

ser Konflikt eine globale Bedeutung besitzt und es im Interesse der Weltgemeinschaft liegt, sich darum zu kümmern. Das Resultat soll darin bestehen, dass die Staaten Druck auf Israel ausüben, einen wirklichen Frieden mit den Palästinensern zu schließen. Dies kann nämlich nicht in Israel selbst geschehen, sondern muss von außen durchgesetzt werden. Israel wird hierzu niemals freiwillig bereit sein, es muss dazu gepresst und gezwungen werden. Nur wenn dieser Druck ausgeübt wird, kann Israel geholfen werden, anderenfalls wird lediglich der Konflikt auf ewig verlängert.

● *Wir würden Sie die Protagonisten der derzeitigen Koalitionsregierung, Netanyahu, Liebermann und Barak, beschreiben?*

■ Alle politischen Parteien in Israel teilen dieselbe Ideologie. Deren fundamentale Doktrin lautet, dass die Araber unsere ewigen Feinde sind. Nicht Netanyahu, sondern Barak verkündet das jeden zweiten Tag. »Es gibt es keine politische Lösung, die Araber trachten nach nichts anderem, als uns ins Meer zu werfen, es existiert kein Partner für den Frieden, man kann den Arabern nicht trauen« – all diese Parolen hat die israelische Bevölkerung internalisiert und auf diese Weise gelingt es, das gesamte Land zu kontrollieren.

Demgegenüber steht, dass das israelische Volk durchaus Frieden will. Das israelische Volk ist gegen die Besatzung und die Siedlungspolitik. Aber das Militär, für das Barak steht, und die Rechte, für die Netanyahu steht, sie glauben das gesamte Land auf Dauer kontrollieren zu müssen. Entweder aus nationalen Motiven – es ist »unser« Land – oder aus Sicherheitsgründen. Wie also lässt sich die Unterstützung für die Besatzung herstellen, wenn die Bevölkerung diese eigentlich gar nicht will? Nun, dies geschieht, indem man ihr erklärt, dass sie von Feinden umgeben ist und daher auf die Überwachung nicht verzichten darf. Denn selbst wenn der Feind sagen würde, dass er zum Frieden bereit sei, könne und dürfe man ihm nicht trauen, da er nur darauf aus sei, Israel in einen Hinterhalt zu locken. Diese Propaganda hat die israelische Bevölkerung komplett ohnmächtig gemacht, denn wenn alle politischen Parteien so argumentieren – wen soll sie dann wählen? Im Grunde hat Israel fünf Likud-Parteien: die echte von Netanyahu, die von Liebermann, die Kadima Sharons, dazu die religiöse Shaz und schließlich die Arbeitspartei.

● *Und deshalb bestand auch keine Schwierigkeit, diese Koalition einzugehen?*

■ Ja, de facto handelt es sich um eine Regierung der nationalen Einheit, deren Teilhaber sehr glücklich miteinander sind. Die israelische Öffentlichkeit aber hat dabei keine Wahlalternative, da keine der Parteien aufsteht und sagt: »Wir können Frieden schließen, es gibt eine politische Lösung, die Araber sind nicht unsere Feinde usw.«

● *Wie würden Sie das Verhältnis zwischen der israelischen Bevölkerung und den Palästinensern beschreiben? Welche Gefühle und Einstellungen existieren in Anbetracht des von Ihnen erwähnten politischen Zionismus? Gibt es so etwas wie einen subtilen Rassismus?*

■ Viel schlimmer noch. Die Israelis benutzen den Begriff »Palästinenser« nicht, und die »Araber« sind ganz einfach ein Nicht-Thema. Es ist so, als ob ich Sie hier in Deutschland fragen würde: »Wie schätzen Sie die Lage der Bergvölker in Birma ein?« Genauso weit weg sind die Araber für die israelische Gesellschaft. Wir denken nicht an sie, wir sorgen uns nicht um sie, wir wissen nichts von ihnen und wir wollen auch nichts von ihnen wissen – eben ein Nicht-Thema. Und das macht es so schwer. Wenn die Israelis die Araber einfach hassen würden – ok, das wäre wenigstens eine Gefühlsregung. Wenn wir Angst hätten vor den Arabern oder was immer – in Ordnung. Aber wenn sie niemanden kümmern, wenn niemand an sie denkt, niemand sie fürchtet, niemand sie mag oder nicht mag, wenn sie lediglich im Hintergrund stehen, dann wird es unmöglich, einzugreifen.

● *Meinen Sie tatsächlich, dass die Araber als nicht-menschliche Wesen behandelt werden?*

■ Nein, sie sind ganz einfach unsichtbar, völlig bedeutungslos. Wissen Sie, wir haben da einen Witz in der Friedensbewegung und der lautet, dass die Araber, die Palästinenser und die West Bank genauso dicht an Israel liegen wie Thailand. Tatsächlich jedoch sind sie weiter weg von Israel als Thailand, weil nämlich viele Israelis nach Thailand fliegen können, aber niemand jemals in die West Bank geht oder in arabische Länder reist, weil die Israelis nämlich nicht das geringste Interesse daran haben. Die Araber stellen gewissermaßen völligen Neutren dar. Und das verhindert jegliches Engagement. Sie sind einfach total irrelevant. Und man kann niemanden zwingen, sich für sie zu interessieren. Aus diesem Grund wendet ICADH sich an das Ausland.

● *Wenden wir uns abschließend dem israelischen Militär zu, das stets als »Selbstverteidigungskräfte« bezeichnet wird – oder müsste man zutreffender von »Besatzungskräften« oder gar von »Angriffstreitkräften« sprechen?*

■ Nun, der gesamte Konflikt dreht sich um die Wortwahl. Die Sprache ist also äußerst wichtig. Wir benutzen beispielsweise niemals den Begriff »Besatzung«. Wir sprechen nie von »Palästinensern«. Anstelle von »West Bank« nennen wir dieses Gebiet »Judäa und Samaria«. Wir benutzen niemals den Terminus »Siedlung« – wir sprechen von Gemeinden. Wir reden auch nie von »Siedlern«. Zwei oder mehr Generationen von Israelis sind daran gewöhnt, von den »jüdischen Gemeinden in Judäa und Samaria, die von Arabern angegriffen werden« zu hören, ohne politischen Kontext, ohne dass von Besatzung die Rede ist. Nach demselben Muster wurde Gaza präsentiert: »Sie schießen in krimineller Weise mit Raketen auf uns«. Wenn das also derart dargestellt wird, dann ist die Armee selbstverständlich eine Verteidigungsarmee. Denn alles, was Israel tut, ist Verteidigung. Und das erscheint den Israelis plausibel. Wenn nun Israel seine Streitkräfte als »Besatzungsarmee« bezeichnen würde, so würde das natürlich das Verteidigungsargument untergraben, dann wäre es nicht länger das Opfer. Und das ist der springende Punkt an dieser Stelle. Opfer zu sein, ist nämlich eine

sehr wirkungsmächtige Rolle, denn ein Opfer kann für das, was es tut, niemals verantwortlich gemacht werden. Wenn es also gelingt, überwältigende militärische Stärke mit dem Status einer Besatzungsmacht zu kombinieren und dabei keinerlei Verantwortlichkeit genügen zu müssen, dann ist das großartig.

Israel hat während seines letzten Einmarsches Gaza zerstört und dabei an der Infrastruktur einen geschätzten Schaden von anderthalb Milliarden Dollar angerichtet. Danach gab es in Sharm el-Sheikh eine internationale Geber-Konferenz. Dort hat Saudi-Arabien eine Milliarde Dollar an Hilfsgeldern zugesagt, die USA 900 Millionen, sicherlich hat sich auch Deutschland beteiligt – aber hat irgend jemand Israel aufgefordert, auch nur einen einzigen Euro beizusteuern? Nein, Israel blieb völlig außen vor, denn Israel war ja das Opfer. Gut, es gibt natürlich auch noch die anderen Opfer, nämlich die Palästinenser, das ist sehr traurig, aber niemand dachte auch nur im Traum daran, Israel zur Verantwortung zu ziehen. Und an diesem Punkt gewinnt Israel. Unser Anliegen besteht darin, genau dies zu ändern – das nennen wir »Reframing«. Das bedeutet, eine Veränderung dahingehend herbeizuführen, dass Israel als die überlegene Macht, die Besatzungsmacht mit einer starken Armee, wahrgenommen wird, die keineswegs das Opfer ist, sondern aktiv handelt. Und wenn es uns gelingt, die Art und Weise, wie Israel wahrgenommen wird, zu verändern, dann kann man Israel auch zur Rechenschaft ziehen. Und genau das erwarte ich von Deutschland. Wir wollen nicht anti-israelisch sein, wir wollen Israel nicht dämonisieren, ich will nicht, dass Deutschland ein Feind Israels ist, aber ich will, dass Deutschland Israel für seine Handlungen verantwortlich macht, genauso wie Deutschland internationale Verantwortung für seine Aktivitäten übernehmen muss. Das bedeutet Normalisierung – das ist gut so. Denn wenn Israel seitens der Weltgemeinschaft keine Grenzen gezogen werden, so fürchte ich, dass es schließlich Selbstmord begeht, weil niemand es nämlich stoppt. Niemand sagt zu Israel: »Das ist absolut inakzeptabel«, beispielsweise im Hinblick auf Gaza. Irgendwann könnte das Land isoliert dastehen, anstatt dass man es zurück auf den richtigen Pfad gebracht hat. Irgendwann könnte Israel auf völlig intolerable Weise durchdrehen und dann voll gegen die Wand laufen – und das wäre wirklich kein gutes Szenario.

● *Denken Sie, dass der Frieden überhaupt eine Chance hat, solange Israel die stärkste Militärmacht in der Region und die drittstärkste Nuklearmacht der Welt mit ungefähr 500 Atomsprengköpfen ist? Wäre es nicht sinnvoll, mit Rüstungskontroll- und Abrüstungsverhandlungen zu beginnen?*

■ Mir scheint es wirklich schwierig, einen solchen Prozess in Gang zu bringen, bevor eine politische Friedenslösung existiert. In Israel selbst ist dies mit Sicherheit ein Nicht-Thema. Israel argumentiert, dass es seiner militärischen Stärke bedarf, weil es von Feinden umgeben ist – beispielsweise dem Iran. Aber im Zuge einer politischen Friedenslösung muss man selbstverständlich auf eine De-Militarisie-

rung hinarbeiten, dies kann indes nicht am Anfang stehen.

Ich schreibe gerade ein Buch darüber, was ich das »Globale System der Pazifizierung« nenne, darin spielt Israel eine bedeutende Rolle. So ist Israel unter anderem auch der fünfgrößte Rüstungsexporteur weltweit, es exportiert mehr Waffen als China oder Großbritannien. Es ist also ein überwältigend mächtiges Land, und das Problem besteht darin, dass es von diesen Waffen keineswegs in einer guten Weise Gebrauch macht. Beispielsweise in Westafrika mit seiner Diamantenindustrie, den Blut-Diamanten. Auch in Kolumbien und Birma mischt Israel mit, ebenso in China, was den Waffenhandel angeht. Dies stellt eine besondere Art von Sicherheitspolitik dar, indem Israel seine Stärke auf dem Rüstungssektor dazu nutzt, Unterstützung von anderen Ländern zu erhalten. Das wiederum ist überhaupt kein förderlicher Beitrag zum globalen Sicherheitssystem.

● *Und was bedeutet es, dass Israel das Nuklearwaffenmonopol in der Region besitzt?*

■ Noch ist das der Fall, aber Iran arbeitet daran, Pakistan hat bereits Kernwaffen, Ägypten befindet sich auf dem Weg dahin. Gleichwohl stellen Atomwaffen ein globales Problem dar. Es handelt sich um einen weltweiten Konflikt, nicht lediglich um einen lokalen. Und daher muss dieses Problem im Rahmen eines globalen Friedens gelöst werden.

● *Lassen Sie mich eine Frage stellen, die Ihnen als Mitglied der Friedensbewegung vielleicht näher am Herzen liegt. Es gibt mittlerweile Dutzende von Luftwaffenpiloten bis hinauf zum Brigadegeneral, die sich geweigert haben, Luftangriffe in den besetzten Gebieten zu fliegen, darüber hinaus Hunderte von Heersoldaten und -soldatinnen, die den Dienst verweigerten. Welche Rolle spielen Ihrer Meinung nach diese Deserteure und Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen in den Reihen der israelischen Streitkräfte?*

■ Alle meine Kinder sind Kriegsdienstverweigerer, jedes von ihnen hat den Dienst in den Streitkräften verweigert. Meine beiden Söhne waren inhaftiert. Das Thema ist sehr wichtig, nicht so sehr innerhalb Israels, weil nur ein winziger Prozentsatz verweigert. Im allgemeinen wollen die jungen Menschen zum Militär gehen. Sie wollen in all diesen Einheiten dienen, wo was los ist. Innerhalb Israels sind die Verweigerer nicht so wichtig. Ihre wahre Bedeutung besteht aber darin, dass sie Israels Humanität am Leben erhalten. Wenn wir mit dem Prozess der Versöhnung beginnen, brauchen wir diese jungen Leute, die sich dem Frieden wirklich verpflichtet fühlen und dafür einen hohen Preis bezahlt haben. Das wird später noch von großer Wichtigkeit sein. Aber heutzutage, angesichts der in Israel vorherrschenden kriegerischen, militanten Positionen, sind sie noch nicht so relevant. Außerhalb Israels indes ist diese Problematik sehr viel einflussreicher.

● *Dennoch stellt das Recht auf Kriegsdienstverweigerung ein fundamentales Menschenrecht dar, weshalb es doch auch in Israel selbst anzuerkennen ist, nicht wahr?*

■ In der Tat, denn gemäß dem Völkerrecht muss in der Verfassung eines jeden Staates das Recht auf Kriegsdienstverweigerung verankert sein. Es handelt sich also um ein Menschenrecht, nur nicht in Israel. Im völligen Gegensatz dazu wurden in Israel in den letzten Wochen einige Aktivisten der Bewegung »New Profile« verhaftet, einer Bewegung, die junge Menschen dazu ermutigt, den Militärdienst zu verweigern beziehungsweise ihnen hilft, aus den Streitkräften herauszukommen. Diese Vorgänge illustrieren den in Israel herrschenden Militarismus. Auch hierin zeigt sich erneut, dass Veränderungen unmöglich sind, dass es aussichtslos ist, Israel zu einer normalen Haltung gegenüber den Menschenrechten zu bewegen, solange der israelisch-palästinensische Konflikt andauert.

FP

Manfred Pappenberger

Die Kehrseite der Medaille

Aspekte des neuen Bundeswehr-Ordens

Mit dem »Ehrenkreuz für Tapferkeit« wurden am 6. Juli 2009 die vier Bundeswehrsoldaten Jan Berges, Alexander Dietzen, Markus Geist, und Henry Lukacs von Bundeskanzlerin Angela Merkel im Beisein von Verteidigungsminister Franz Josef Jung (beide CDU) ausgezeichnet. Sie hatten sich im Oktober 2008 nach dem Anschlag eines Selbstmordattentäters um verletzte Kameraden und afghanische Zivilisten unter Einsatz ihres eigenen Lebens gekümmert. Diese Männer brachten Mut und Zivilcourage auf, ihr Verhalten ist ohne Zweifel ethisch vorbildlich und verdient unser aller Respekt und Anerkennung – gerade auch weil es in Uniform geschah.

Die höchste Auszeichnung, die in der Bundesrepublik Deutschland für außergewöhnliche Leistungen dieser Art verliehen wird, ist das seit 1951 vom Bundespräsidenten vergebene Bundesverdienstkreuz.

Wenn hierfür nun eigens ein militärischer Orden – das neu geschaffene »Ehrenkreuz für Tapferkeit« – entwickelt wurde, so ist dies ein politischer Vorgang, der politisch betrachtet und kritisch hinterfragt werden muss.

Auch wenn der Vorsitzende des Bundeswehrverbandes, Ulrich Kirsch, bei der Verleihung betonte, dass die Bundeswehr in der Demokratie mit der Wehrmacht nichts mehr am Hut hat, und der Wehr-

beauftragte Reinhold Robbe (SPD) die neue Tapferkeitsmedaille als Zeichen eines positiven Patriotismus wertet, der nichts mit Heldenkult zu tun habe, erinnert allein schon die äußere Form des neuen Ehrenkreuzes stark, für meine Begriffe zu stark, an das sowohl im 1. Weltkrieg (1914 – 1918) als auch im 2. Weltkrieg (1939 – 1945) verliehene Eisenerne Kreuz. Insbesondere die Nationalsozialisten pflegten einen ausgeprägten Heldenkult, der mittels einer inflationären Vergabe von militärischen Orden und Symbolen praktiziert wurde. Bis 1945 wurden unter NS-Herrschaft rund 3 Millionen Eisenerne Kreuze 2. Klasse (EK II) und knapp eine halbe Million EK I vergeben. 1939 stiftete Adolf Hitler das Ritterkreuz, das im Verlauf des Krieges mehrere Steigerungen wie Eichenlaub, Schwerter und Brillanten erfuhr.¹⁾

Das Ehrenkreuz für Tapferkeit, das 2008 als Sonderstufe für Handlungen eingeführt wurde, die »weit über das erwartete Maß an Tapferkeit im Rahmen der Pflichterfüllung hinausgehen«, ist nicht mehr an eine Mindestdienstzeit gebunden und wurde auf Initiative von Verteidigungsminister Jung insbesondere für Soldatinnen und Soldaten in Auslandseinsätzen geschaffen.

■ Auslandseinsätze der Bundeswehr

Etwa 7.300 Soldatinnen und Soldaten sind nach Bundeswehrrangabgaben zurzeit im Auslandseinsatz.²⁾ Im Oktober 2008 hat der Deutsche Bundestag das Mandat für die Bundeswehr in Afghanistan bis Dezember 2009 verlängert und die Mandatsobergrenze um ca. 1.000 Mann auf nunmehr 4.500 erhöht. Die Bundeswehr ist verantwortlich für die schnelle Eingreiftruppe, Quick Reaction Force (QRF). Dabei ist die Bundeswehr im Rahmen der Internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe Isaf (International Security Assistance Force) Teil der insgesamt über 60.000 Soldatinnen und Soldaten aus 42 Staaten.

Ausgewählte Truppenkontingente der Isaf

Stand: Juni 2009

USA	28.850	Rumänien	875
Großbritannien	8.300	Spanien	780
Deutschland	3.380	Türkei	730
Kanada	2.830	Dänemark	700
Frankreich	2.780	Belgien	500
Italien	2.350	Norwegen	485
Polen	2.000	Bulgarien	470
Niederlande	1.770	Schweden	410
Australien	1.090	Litauen	200

Insgesamt 61.130 Soldatinnen und Soldaten aus 42 Staaten

Quelle: Isaf, in: Frankfurter Rundschau vom 23.07.2009, S. 3

- Das bundesdeutsche Ordensgesetz von 1957 erlaubt das Tragen des Eisernen Kreuzes aus dem Zweiten Weltkrieg nur ohne Hakenkreuz und mit dem Nachweis des korrekten Erwerbs.
- Die Stärke der deutschen Einsatzkontingente im Ausland beträgt zur Zeit: 4.150 (davon Frauen: 215) in Afghanistan (ISAF), 2.140 (160) im Kosovo (KFOR), 555 (26) am Horn von Afrika/Somalia (OEF und ATALANTA), 230 (15) vor der Küste Libanons (UNIFIL), 130 (3) in Bosnien und Herzegowina (ENFOR) und 32 (0) im Sudan. Die Zahlen sind gerundet und stellen eine »Momentaufnahme« dar, da die Tagesstärken geringfügig schwanken können. Quelle: www.bundeswehr.de, Zugriff am 28. 07. 2009.

»Der Krieg in Afghanistan findet in der bundesdeutschen Öffentlichkeit nur statt, wenn es deutsche Opfer gibt«, so Andreas Heinemann-Grüder vom Bonner International Centre for Conversion, einem Friedensforschungsinstitut, und fügt hinzu: »In Deutschland sehen wir eine weitgehende Entpolitisierung der Diskussion.«³⁾

Diese Entpolitisierung der afghanischen Realitäten durch die offizielle Politik geht letztlich auf eine Erkenntnis aus dem Vietnamkrieg zurück.

■ Die Macht der Bilder

Der Vietnamkrieg ging als Krieg der Bilder in die Geschichte ein (»The Vietnam War was a Television War«). Die damalige US-Regierung unter Präsident Johnson prägte das Bild eines kurzen, schmerzlosen militärischen Einsatzes, der als »amerikanisches Engagement in Vietnam« verharmlost wurde. Im Glauben an eine schnelle militärische Intervention befürwortete das Gros der Medien die US-Kriegspolitik und unterstützte den von der US-Regierung vorgegebenen Mythos eines kurzen, insbesondere sauberen Krieges mit entsprechenden Nachrichten.

Trotz aller gegenteiligen Regierungsversprechen stieg mit zunehmender Dauer des Krieges auch die Zahl der Bilder, die eine gänzlich andere Seite des Krieges schonungslos einer schockierten Öffentlichkeit präsentierten: verwundete Soldaten, leichenübersäte Straßen und brennende Dörfer. Das Land, das nach den Verlautbarungen des Präsidenten von der US-Armee geschützt werden sollte, wurde verwüstet, zerbombt, niedergebrannt und durch den Einsatz des Entlaubungsmittels »Agent orange« für kommende Generationen vergiftet. Die Macht der öffentlichen Meinung, hervorgerufen durch die Macht der Bilder, insbesondere des Massenkommunikationsmittels Fernsehen, hatten die Verlautbarungen und Erklärungen der US-Regierung als Wunschvorstellungen oder gar Lügen entlarvt. Die Macht der Bilder war am Ende stärker als die Macht der Regierung und des Militärs.

»Learning from Vietnam« war dann auch die Devise nach der zukünftig aus Kriegsgebieten berichtet wurde: Es sollten nur noch Bilder in die Öffentlichkeit gelangen, die zuvor von der militärischen Zensur gefiltert worden waren.

Deshalb ist die Wahrheit das erste Opfer innerhalb eines Krieges. 3) Und in der Tat sind im Afghanistankrieg, in dem auch die Bundeswehr Teil der Internationalen Schutztruppe ist, erstaunliche Parallelen zum Vietnamkrieg anzutreffen.

■ Die Bundeswehr in Afghanistan

Seit Ende 2001 sind Bundeswehrsoldaten in Afghanistan stationiert und seitdem wird das der bundesrepublikanischen Öffentlichkeit von offizieller Seite so verkauft, als sei die Bundeswehr ein besseres Technisches Hilfswerk, das Brunnen bohrt und Straßen baut, Lebensmittel verteilt, Wasserleitungen

3) Vgl. »Es ist Krieg – und keiner schaut hin.« In: taz vom 03.02.2009, S. 13.

legt, die medizinische Versorgung verbessert und Polizisten ausbildet.

Obwohl seit vielen Jahren deutsche Soldaten bei Auslandseinsätzen verletzt, traumatisiert oder gar getötet wurden, hat sie die Politik lange Zeit wie Verkehrstopfer behandelt. Die Regierungsparteien benutzten Begriffe wie »Friedensmission«, »Aufbauhilfe«, »Stabilisierungseinsatz« oder »(robuster) Kampfeinsatz«, aber nie wurde das, was deutsche Soldaten im Ausland, insbesondere in Afghanistan tun, als das bezeichnet was es ist: als Krieg! Dies gilt sogar noch für die Mitte Juli 2009 begonnene, bislang größte Militäraktion der Bundeswehr am Hindukusch. Obwohl erstmals schwere Waffensysteme wie Mörser und Schützenpanzer vom Typ »Marder« zum Einsatz kamen, sprach Bundesverteidigungsminister Jung beharrlich von einem »Stabilisierungseinsatz«.

Diese Taktik der Verschleierung und Verharmlosung zeigt sich auch in der noch bis vor kurzem geltenden offiziellen Sprachregelung durch das Bundesministerium der Verteidigung. Danach ist die Zahl der Soldaten, die an einem Post-Traumatischen Belastungs-Syndrom (PTBS) erkrankt sind immer nur in Relation zur Gesamtzahl der nach Afghanistan entsandten Soldatinnen und Soldaten zu nennen. Die Tatsache, dass nur bei einem Prozent der deutschen Soldaten im Auslandseinsatz PTBS diagnostiziert wurde, zeige, dass wir im internationalen Vergleich recht gut liegen.⁴⁾

Anzahl der PTBS-Fälle deutscher Soldaten in Afghanistan und bei Auslandseinsätzen insgesamt

	Afghanistan	Gesamt
2006	55	83
2007	130	149
2008	226	245

Quelle: Zahlen für Afghanistan: Süddeutsche Zeitung v. 03.02.09; Gesamtzahl: taz vom 04.02.09⁵⁾

Natürlich kann man einen Flugzeugabsturz auch als »dynamischen Höhenverlust« oder eine Mülldeponie als »Entsorgungspark« bezeichnen, mit einer ehrlichen Informationspolitik hat das nichts mehr zu tun. Laut Wikipedia wird ein absichtlicher und systematischer Versuch, Sichtweisen zu formen, Erkenntnisse zu manipulieren und Verhalten zu steuern, zum Zwecke der Erzeugung einer vom Propagandisten erwünschten Reaktion als Propaganda bezeichnet. Die offizielle »Informationspolitik« der Bundesregierung ist dieser Definition sehr nahe.

Mit der steigenden Zahl kranker, verletzter oder getöteter Soldaten konnte das Thema nicht länger verschwiegen werden. Es sollte jedoch noch bis zum Oktober 2008 dauern, bis die Entwicklung in Afghanistan dem deutschen Verteidigungsminister Franz Josef Jung erstmals abforderte, einen toten Bundeswehrsoldaten einen »Gefallenen« zu nennen. Jetzt galt es, neben dem Ordenskult für Tapferkeit und Heldentaten das Bedeutungsfeld zu erschließen, das den Tod »auf dem Schlachtfeld« ideologisch überhöht. Der militärische Totenkult bewirkt, dass jeder »Gefallene« nicht umsonst gestorben sei, dass sein Opfer Mahnung und Auftrag sei, den Krieg fortzusetzen.

4) Vgl. »Geruch des Todes.« In: Süddeutsche Zeitung vom 03.02.2009
 5) Der Vorsitzende des Bundeswehrverbandes, Ulrich Kirsch, schätzt die Dunkelziffer aus verschiedenen Gründen sehr hoch ein (bis zu 1.700). Solange die psychische Stabilität ein wichtiges Kriterium für die Bundeswehrkarriere darstellt, werden viele Soldaten versu-

Alle militärischen Rituale und offiziellen Gedenkzeremonien versuchen, der Sinnlosigkeit des Todes einen höheren Sinn entgegenzusetzen. Sie müssen deshalb insbesondere auf ihre kriegsfördernde Wirkung hinterfragt werden. »Jubel über militärische Schauspiele ist eine Reklame für den nächsten Krieg.« (Kurt Tucholsky)

Ein weiteres markantes Zeichen hierfür ist das Ehrenmal für die bei Auslandseinsätzen gefallenen Bundeswehrsoldatinnen und -soldaten, das im Bendler-Block, dem heutigen Amtssitz des Verteidigungsministers entsteht. (*Das sog. Ehrenmal wurde am 8. September 2009 und damit nach der Abfassung dieses Artikels eingeweiht – Anm. d. Red.*) Militärische Symbole, gerade in einer Armee, die auf die Wahrung und Verteidigung von Recht und Freiheit abzielt (Angela Merkel), bedürfen einer besonderen gesellschaftlichen Legitimation und einer breiten gesellschaftspolitischen Diskussion. Doch die hat im vorliegenden Fall nur unzureichend stattgefunden. Sollte das Ehrenmal für eine Parlamentsarmee nicht besser der Öffentlichkeit zugänglich am Reichstag errichtet werden? Sollte es nur für Soldaten oder auch für Polizisten, Zivilisten und Diplomaten sein?

Während die Politik versucht, die afghanische Wirklichkeit zu verschleiern oder sprachlich/empirisch euphemistisch darzustellen, bedurfte es einmal mehr der Macht der Bilder, um das Thema ins öffentliche Bewusstsein zu bringen. Der Film »Willkommen zu Hause«, der am 02. Februar 2009 in der ARD ausgestrahlt wurde, brachte das Thema in die gesellschaftliche Mitte.⁶⁾

Bei der Verleihung der Ehrenkreuze im Bundeskanzleramt sagte Bundeskanzlerin Angela Merkel in ihrer Rede, dass eine Armee im Einsatz eine solche Auszeichnung wie das Ehrenkreuz der Bundeswehr für Tapferkeit brauche.

In Wirklichkeit braucht eine Armee im Einsatz etwas ganz anderes. Sie braucht eine rechtliche Basis, sie braucht eine gute Ausbildung und Ausrüstung, sie braucht eine gute medizinische, psychologische und soziale Versorgung und sie braucht die Gewissheit, für eine gerechte Sache zu kämpfen, bei der alle anderen nicht-militärischen Optionen ausgereizt sind. Nur dann gibt es in der Zivilgesellschaft den entsprechenden Rückhalt.

Rechtliche Grundlagen

Die Bundeswehr ist Teil der Internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe Isaf (International Security Assistance Force) für Afghanistan. Die militärische Führung der Isaf-Truppen obliegt der Nato.

chen mit ihrem Trauma alleine fertig zu werden. Außerdem wollen sie vor ihren Kameraden nicht als »Weichei« gelten.
 6) Es seien keine politischen Gründe ausschlaggebend gewesen, den Film »Willkommen zu Hause« dreimal zu verschieben, versichern die ARD-Verantwortlichen. Beim ersten Sendetermin gab es den Uefa-Cup, beim zweiten Versuch konkurrierte die US-Präsidentenwahl und zum dritten Termin lief Hape Kerkeling. Der Film war den ARD-Verantwortlichen zu wichtig, um ihn im Kampf um die Quoten zu opfern. Der Film wurde am 02.02.2009 um 20:15 Uhr, zur besten Sendezeit, ausgestrahlt. Manchmal bedarf es einer Fiktion, eines Films, damit wir die Wirklichkeit erkennen.

Der Einsatz erfolgt auf der Grundlage der Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 2001. Am 22. Dezember 2001 stimmte der Deutsche Bundestag dem Isaf-Einsatz der Bundeswehr zu. Damit ist der Afghanistan-Einsatz zwar kein »Blauhelm-Einsatz«, im Gegensatz zum Irak-Krieg ist die rechtliche Basis jedoch wesentlich stärker.

Die USA und ihre Verbündeten hatten hingegen den Beschluss des UN-Sicherheitsrats erst gar nicht abgewartet, sondern mit dem Afghanistan-Krieg militärisch auf die Terroranschläge vom 11. September 2001 reagiert.

Völkerrechtlich bedeutsam in diesem Zusammenhang ist die Tatsache, dass die Bundesrepublik im Jahre 2008 zwar erklärt hat, sich der obligatorischen Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs (IGH) in Den Haag zu unterwerfen, allerdings enthält die deutsche Anerkennungserklärung einen doppelten Militär-Vorbehalt. Der erste Vorbehalt betrifft insbesondere Konflikte über die völkerrechtliche Zulässigkeit militärischer Einsätze der Bundeswehr im Ausland. Damit kann Deutschland international nicht verklagt werden, wenn es – wie 1999 bei der Mitwirkung an den Nato-Luftangriffen auf Serbien – dem Vorwurf ausgesetzt ist, gegen das völkerrechtliche Gewaltverbot verstoßen zu haben. Auch wegen Verletzungen des Kriegsvölkerrechts (u.a. Genfer Konvention) durch die Bundeswehr will sich Deutschland nicht vor dem IGH verantworten, obwohl in Afghanistan eine hohe Zahl ziviler Opfer zu beklagen ist.

Der zweite Vorbehalt umfasst die Nutzung deutschen Hoheitsgebiets durch andere Staaten, was z.B. die Streitfrage aufwirft, inwieweit mit der Gewährung von Überflugrechten eine völkerrechtswidrige Kriegsführung unterstützt würde.

Mit dem doppelten Militär-Vorbehalt werden – entgegen Art 24 Abs. 3 GG – gerade diejenigen Kategorien völkerrechtlicher Konflikte einer gerichtlichen Überprüfung entzogen, die in einer langen historischen Entwicklung wesentliche Entstehungsbedingung für die Schaffung des IGH gewesen sind.

Die USA erkennen den IGH bis heute nicht an.⁷⁾

■ Die Versorgung von Bundeswehr-Soldaten

Mit der Zunahme der Eskalation in Afghanistan nimmt auch die Zahl der verwundeten, traumatisierten oder getöteten Soldaten zu, und mit der Zunahme der Opferzahlen wird das öffentliche Interesse am Auslandseinsatz der Bundeswehr in Afghanistan stärker. Damit geraten die Bedingungen, unter denen der Einsatz geführt wird, verstärkt in den öffentlichen Fokus, und kritische Fragen nach Ausbildung und Ausrüstung sowie der Versorgung Verwundeter, Traumatisierter oder gar Getöteter gewinnen an Bedeutung. 35 deutsche Soldaten und 3 deutsche Polizisten sind bis Juli 2009 beim Afghanistan-Einsatz ums Leben gekommen.⁸⁾ Seit Beginn der deut-

schen Auslandseinsätze in den neunziger Jahren sind 65 Tote, seit Gründung der Bundeswehr im Jahre 1956 rund 2.600 Tote zu beklagen.⁹⁾ Lebensversicherungen weigern sich allerdings, im Kriegsfall zu zahlen. Bislang musste der Bund Hinterbliebenen von im Krieg getöteten Soldaten in 21 Fällen eine Entschädigung zahlen. Laut Soldatenversorgungsgesetz erhält die Witwe eines in Afghanistan gefallenen Soldaten einmalig 60.000 Euro.

Selbst der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages, Reinhold Robbe, sieht in seinem Jahresbericht Anzeichen für eine Unterversorgung der Truppe, z.T. schlechte oder veraltete Gerätschaften, verzögerte Lieferungen, bürokratische Vorschriften, kurzsichtige Personalpolitik, willkürliche Risikoverteilung und einen Sanitätsdienst, der kurz vor dem Zusammenbruch steht.¹⁰⁾ Dies lässt bei den betroffenen Soldatinnen und Soldaten das Gefühl aufkommen, ganzen Einsatz leisten zu müssen, aber nur halbherzig vorbereitet, ausgerüstet und versorgt zu sein. Auch die Behandlung von traumatisierten Soldaten geschieht nicht nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen.

■ Posttraumatische Belastungsstörung

Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) wird ein Krankheitsbild genannt, das entsteht, wenn Menschen mehr schrecklichen Erlebnissen ausgesetzt sind, als sie psychisch verarbeiten können (früher: »Kriegszitterer«). Es sind diese Bilder, die die Soldatinnen und Soldaten nicht mehr loslassen. So kann die Erinnerung durch den Geruch von gegrilltem Fleisch oder dem Splittern einer Flasche hervorgerufen werden und zu Panikattacken, Schweißausbrüchen bis hin zu Depressionen und Suizidhandlungen führen.

Nach einem Bericht der »Süddeutschen Zeitung« vom 16. Juli 2009 kritisieren Psychiater die Erstversorgung traumatisierter Soldaten. Danach wendet die Bundeswehr immer noch das CISM-Verfahren an (Critical Incident Stress Management nach Jeffrey Mitchell und George Everly), das mittlerweile unter Psychiatern als überholt gilt. Nach dem CISM-Verfahren sollen Opfer oder Augenzeugen eines traumatischen Ereignisses unmittelbar nach diesem Ereignis in einer Gruppe ihren Emotionen freien Lauf geben. Dieses Gruppen-Debriefing kann aber bei vielen Menschen erst recht Wunden in die Seele schlagen und zu Retraumatisierungen führen. Dieses Verfahren ist im besten Fall wirkungslos, manchmal schadet es, so der Psychotraumatologe Willi Butollo von der Universität München, und Robert Bering, Leitender Arzt des Zentrums für Psychotraumatologie des Alexianerkrankenhauses in Krefeld ergänzt: »Gruppengespräche nach einem potenziell traumatisierenden Ereignis sind prinzipiell kontraindiziert.«

Seit Anfang der neunziger Jahre waren ca. 260.000 Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr

7) Vgl. hierzu: Deiseroth, Dieter: Kriegseinsätze ohne völkerrechtliche Kontrolle. In: Grundrechte-Report 2009, S. 209-213

8) Vgl. FR vom 23. 07. 2009, S. 3

9) Vgl. Spiegel-online vom 05.02.2007

10) Vgl. Jahresbericht 2008 des Wehrbeauftragten Reinhold Robbe, S. 12 ff.

bei Auslandseinsätzen eingesetzt.¹¹⁾ Da mutet es reichlich spät an, wenn der Bundesverteidigungsminister nun ankündigt, in der Perspektive ein Kompetenz- und Forschungszentrum zur Behandlung von PTBS in der Bundeswehr einzurichten. Auch der Versuch der Bundeswehr, Soldaten mittels anonymer Telefon- und E-Mail-Angebote zum seelischen Outing zu bewegen, wie sie der Bundeswehrverband in einem 17-Punkte-Programm schon seit über einem Jahr fordert, hätte schon viel früher geschaffen werden müssen.

Dabei bleibt das Problem der nicht erkannten Fälle bestehen (Unterdiagnostik), so lange psychische Stabilität ein entscheidendes Kriterium für die soldatische Karriere darstellt. »Wenn man überlegt, wie viele Leute seit 1996 im Auslandseinsatz waren, muss es eine Unzahl von unerkannten PTBS-Fällen in Deutschland geben«, warnt Hauptmann a.D. und Gründer der PTBS-Selbsthilfegruppe »Skarabäus«, Heinz Sonnenstrahl, und warnt vor dem ersten Amoklauf.¹²⁾ Solche befürchteten Gewaltexzesse sind in den USA leider schon Realität geworden. Zehn US-Soldaten, die im Irak-Krieg Furchtbares erlebt haben, sind in Colorado Springs wegen Mordes und Vergewaltigung angeklagt. Nicht weil sie im Krieg getötet haben, sondern in den USA.¹³⁾

Der Zusammenhang zwischen PTBS und Kriminalität ist nun durch eine US-Studie bestätigt worden. Die Studie zeigt, dass US-Soldaten mit PTBS überdurchschnittlich häufig kriminell werden, sobald sie wieder im Alltag angekommen sind.¹⁴⁾

Gleichzeitig reicht die Diskriminierung von Soldaten mit PTBS und ihre Abstempelung als Feigling mindestens bis zum Ersten Weltkrieg zurück. Eine Befreiung von der Front aufgrund dieser Störung galt und gilt als unehrenhaft.

In der Bundeswehr muss deshalb ein Klima geschaffen werden, in dem es kein Zeichen von Schwäche ist, sich helfen zu lassen.

Immerhin werden einmal diagnostizierte PTBS-Fälle bei der Bundeswehr mit Verfahren wie der kognitiven Verhaltenstherapie behandelt. Diese, so bescheinigen auch zivile Trauma-Experten, gelten als fundiert. Allerdings sind derzeit in den Bundeswehrkrankenhäusern nur gut die Hälfte der 40 Psychiaterstellen besetzt, so dass Kapazitätsengpässe drohen.¹⁵⁾

■ Kriegstraumata, (Militär-)Politik und Zivilgesellschaft

Die Entstehung eines PTBS hängt nicht nur von den individuellen Kriegserlebnissen, den politischen und militärischen Rahmenbedingungen des Einsatzes ab, sondern in ganz entscheidender Weise auch von den Reaktionen der Zivilgesellschaft.

Halbheiten, das lehrt wiederum die amerikanische Vietnam-Erfahrung, tragen selbst zur Verfesti-

gung der PTBS-Symptomatik bei.¹⁶⁾ Das gilt sowohl für die Politik, die für die lebensbedrohlichen Folgen ihrer eigenen Einsatzbeschlüsse nur halbherzig einsteht, als auch für das Militär, das mit Soldaten wie mit Ersatzteilen umgeht, das gilt aber auch für die Zivilgesellschaft, die sich nicht darum kümmert, wie Soldaten ausgebildet, ausgerüstet und nach ihrer Rückkehr aus dem Krieg zu Hause empfangen werden. Das freundliche Desinteresse der Öffentlichkeit (Bundespräsident Horst Köhler) trägt genauso zur Verfestigung des PTBS-Syndroms bei wie mangelnde Fürsorge oder kurzatmige Ordens- und Sinnstiftungen.¹⁷⁾

Für Klaus Naumann, Historiker am Hamburger Institut für Sozialforschung, ist der Afghanistan-Einsatz zum Musterfall strukturellen Politikversagens geworden. Er offenbart die Fehlleistungen und Strukturdefizite der deutschen Sicherheitspolitik, ihre Begründungsschwächen und die überzogenen Ansprüche, den geringen Mitteleinsatz und die kurzatmigen Mandate, die realitätsfernen Aufträge mit gravierenden Strategie- und Koordinationsmängeln sowie das Missverhältnis zwischen den militärischen und den zivilen Komponenten.¹⁸⁾ Die mangelnde Einbettung der Armee in die Gesellschaft zeigt die massiven Defizite der Inneren Führung auf, und Prof. Herfried Münkler, Politikwissenschaftler an der Berliner Humboldt-Universität, beklagt in diesem Zusammenhang einen nachlässigen Umgang des Bundestages mit »seiner Parlamentsarmee«.¹⁹⁾

Egal ob man den Afghanistan-Einsatz befürwortet, oder ob man ihn ablehnt, es besteht eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung für die Folgeschäden – sowohl bei den Einsatzsoldaten, als auch in den Einsatzländern. In Afghanistan selbst ist die Zahl der durch Kampfhandlungen getöteten Zivilisten im Jahr 2008 laut UN-Angaben um 40 Prozent auf 2.118 gestiegen. Nach Schätzungen unabhängiger Beobachter wurden seit 2001 etwa 19.000 Afghanen, davon mehr als 11.000 Zivilisten getötet.²⁰⁾ Die Zahl der zivilen Todesopfer gehört jedoch zu den dunkelsten Kapiteln dieses Krieges und ist seit jeher Spielball gegenseitiger Propaganda. Während die Isaf-Truppen so genannte Kollateralschäden gerne verschweigen, haben die Taliban ein großes Interesse an einer hohen Zahl ziviler Opfer, um Stimmung gegen die »ausländischen Besatzer« zu machen. Doch egal, wie hoch die tatsächliche Zahl der Opfer auch ist, einen sauberen Krieg gibt es nicht.

Nach Ansicht von Hans-Georg Ehrhart, Leiter des Zentrums für Europäische Friedens- und Sicherheitsstudien (Zeus) am Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg, hat sich das Bild der Afghanen vom Isaf-Einsatz kontinuierlich verschlechtert, und er warnt

11) Vgl. »Merkel verleiht neuen Tapferkeitsorden.« In: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 07.07.2009, S. 4
 12) Vgl. »Insider warten auf den ersten Amoklauf.« In: Süddeutsche Zeitung vom 16.07.2009, S.16
 13) Vgl. »Im Schatten des Kriegs.« In: Südd. Ztg. vom 28.07.2009, S. 2
 14) Vgl. »Todeskrieger mit Todesangst« In: taz vom 01./02.08.2009, S. 3.
 15) Vgl. Jahresbericht 2008 des Wehrbeauftragten, S. 46

16) Vgl. hierzu die Arbeiten des amerikanischen Psychiaters und PTBS-Experten Jonathan Shay: Achill in Vietnam - Kampftrauma und Persönlichkeitsverlust und Odyssee in Amerika
 17) Vgl. Naumann, Klaus: Kriegstrauma und Zivilgesellschaft. In: FR vom 28./29.03.2009, S. 33
 18) Vgl. Naumann, Klaus: Einsatz ohne Ziel? Die Politikbedürftigkeit des Militärischen. Hamburg 2008
 19) Vgl. Münkler, Herfried: Die missachtete Armee. In: Die Welt - Welt online, 01.11.2008.
 20) Vgl. »In ständiger Angst davor«. In: FR vom 15.07.2009 S. 15 f.

davor, dass die Alliierten zunehmend als Besatzungsmacht wahrgenommen werden.²¹⁾

Über den Sinn oder Unsinn der Auslandseinsätze muss politisch diskutiert werden, wobei diese Diskussion nur gelingen kann, wenn sie frei von propagandistischer Kommunikation ist.

21) Vgl. »Es ist Krieg – und keiner schaut hin.« In: taz vom 02.02.09, S. 13

Manfred Pappenberger ist Dipl.-Pädagoge und Dozent für politische Bildung an der Zivildienstschule Bad Staffelstein. In dem Beitrag vertritt er ausschließlich seine persönliche Meinung.



Sepp Rottmayr

Grundrecht versus Herrschaftsmacht

Verfassungsbeschwerde gegen die Militärsteuer

Durch das Bundeshaushaltsgesetz bzw. den Bundeshaushalt werden die indirekten und direkten Steuern aller deutschen Staatsangehörigen auch für Rüstung und Militär verwendet. Das berührt das Gewissen vieler Menschen, welche zum Frieden fest entschlossen sind. Eine Gruppe aus dem Netzwerk Friedenssteuer hat sich aufgemacht, ihre verfassungsgarantierten Grundrechte einzufordern. Sie hat am 16. Februar 2009 beim Bundesverfassungsgericht eine Verfassungsbeschwerde eingereicht, die sich gegen die Verwendung ihrer Steuern für Rüstung und Militär durch den Haushaltsplan bzw. das Haushaltsgesetz wendet.

Hier wird diese Verfassungsbeschwerde kurz zusammengefasst.

1. Rechtsgrundlagen

Der Teil I des deutschen Grundgesetzes umfasst die Grundrechte Artikel 1 bis 19. Im Artikel 1 lautet der Absatz 3: »Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.« Kein Gesetz darf also den Grundrechten widersprechen.

Der Artikel 4 enthält das Grundrecht der Glaubens-, Gewissens und Bekenntnisfreiheit sowie die Kriegsdienstverweigerung. Der Art. 4 Abs. 1 lautet: »Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.« Wenn das Haushaltsgesetz das Grundrecht der Gewissensfreiheit von Menschen verletzt, indem es vorschreibt, dass ihre Steuern auch für militärische Gewaltpotenziale verwendet werden, ist dieses demzufolge verfassungswidrig.

2. Betroffenheit

Heute gibt die Welt täglich 2,6 Milliarden Euro Steuergelder für Rüstung und Militär aus; in der Bundesrepublik Deutschland rund 30 Milliarden im Jahr. Viele Menschen glauben, sie zahlen keine Steuern, weil sie Rentner, Hartz-IV-Empfänger, Alleinerziehende, Auszubildende oder Studenten sind. Doch niemand ist ausgenommen, da überall indirekte Steuern stecken: in der Nahrung, in der Kleidung, in der Wohnung, in der Energie in der Kommunikation und im Reisen. Die Staatseinnahmen aus indirekten Steuern von der Energiesteuer bis zur Mehrwert-

steuer sind höher als die aus den direkten Einkommen- und Lohnsteuern. Im vergangenen 10-Jahresdurchschnitt zahlten die 82,4 Millionen Einwohner Deutschlands kraft Haushaltsgesetz pro Jahr für den Militärhaushalt je 200 Euro pro Jahr über die indirekten Steuern und nur 148 Euro pro Jahr über die direkten Steuern, insgesamt 348 Euro im Jahr pro Einwohner.

Durch die Verwendung ihrer Steuern kraft Haushaltsgesetz (Etat) für Rüstung und Militär sehen sich die 10 Beschwerdeführer/innen und mehr als 750 Unterstützer/innen betroffen. In einer allgemeinen Betroffenheit und einer eindrucksvollen persönlichen Betroffenheit wird die Gewissensbelastung in der Beschwerdeschrift dargestellt.¹⁾

3. Grundrechtsverletzung

Nach Art. 4 Abs. 1 GG ist jeder Mensch frei, nach seinem Gewissen zu handeln, insoweit dies keine Rechte anderer verletzt. Der grundsätzlichen Steuerzahlungspflicht wird nicht widersprochen. Doch die Verwendung der Steuern der Beschwerdeführer/innen und Unterstützer/innen für Rüstung und Militär durch das Haushaltsgesetz entgegen ihrem Gewissen verletzt ihr Grundrecht der Gewissensfreiheit nach Art. 4 GG. Das Militärsteuerproblem wurde durch deutsche Gerichte als echtes Gewissensproblem anerkannt.²⁾

4. Ursache der Grundrechtsverletzung

Hier wird der Ursache der Grundrechtsverletzung, abgesehen von der Weidewaffnung, welche bereits Verfassungsrang hat, nachgegangen.

Entsteht sie also

- a) durch das Gewissen einer Minderheit (verirrtes Gewissen),
- b) durch eine zwingende und unvermeidliche Gemeinschaftsstruktur (nicht anders zu machen),
- c) durch die allgemeine Steuerpflicht und die Steuergesetze oder
- d) durch das Haushaltsgesetz, das eine undifferenzierte Steuerverwendung im Bundeshaushaltsplan feststellt und in Kraft setzt?

1) Siehe www.netzwerk-friedenssteuer.de bei »Verfassungsbeschwerden«

2) FG Düsseldorf 14 K 823/85 AO, FG Nürnberg V 183/92, BVerfGE 2 BvR 479/92

Ergebnis dieser Überlegungen ist, dass a) und c) vorausgesetzt werden müssen. Durch b), die Gemeinschaftsstruktur, ist die Grundrechtsverletzung nicht zwingend. Die im Rahmen der Verfassung änderbare Ursache der Grundrechtsverletzung liegt also bei d), bei der Steuerverwendung.

5. Zeitpunkt der Verfassungsbeschwerde

Hier wird erläutert, warum die Verfassungsbeschwerde gegen das Haushaltsgesetz nicht schon viel früher eingereicht worden ist.

6. Stellungnahmen zu Begründungen bisheriger Verfassungsbeschwerden

Verantwortlichkeit. Hier haben die Beschwerdeführer/innen versucht, die Verantwortlichkeit für die Steuerverwendung festzustellen. Die Gerichte bei Militärsteuerprozessen hielten immer wieder entgegen, dass die Politiker für die Verwendung verantwortlich seien und nicht der Steuerzahler. Diese äußerst problematische Einstellung wird hier widerlegt. Da die Volksvertreter, weder von der Legislative, noch von der Exekutive für die Auswirkungen der Gesetze, die sie machen, haften, kann dieser Personengruppe auch keine Verantwortlichkeit für die Folgen zugewiesen werden. Alle Macht im Staate geht vom Volke aus³⁾. Die Verantwortung bleibt also beim Volk, d.h. bei den Steuerzahlern. Sie sind es, die für die Verwendung der Steuergelder und für alle Staatsschulden haften.

Kausalität. In Deutschland wurde in Sachen Militärsteuer bisher ca. 50 bis 70 mal gegen die Steuererhebung gerichtlich geklagt. Alle Klagen wurden zu Ungunsten der Kläger entschieden. Sie scheiterten sowohl bei der untersten Instanz, den Finanzgerichten, wie auch bei der nächsten Instanz, dem Bundesfinanzhof. 4 bis 5 Kläger/innen reichten darauf Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht ein. Diese wurden nicht angenommen. In allen Verfahren und auch bei der Begründung der Ablehnung der Verfassungsbeschwerden wurde behauptet, dass zwischen der Steuerzahlung und der Steuerverwendung kein kausaler Zusammenhang bestehe; daher sei eine Verletzung des Gewissens unbegründet.

Wegen dieser Behauptung sind die Beschwerdeführer/innen auf diese Kausalität besonders eingegangen und haben eingehend begründet, dass diese Kausalität besteht.⁴⁾ Auch Juristen, die sich besonders mit diesem Problem auseinandergesetzt hatten, bestätigten diese Kausalität. Es gibt ja keinen Zweifel, dass die für Rüstung und Militär verwendeten Steuern die Steuern der Menschen im Staat sind. Würden keine Steuern gezahlt werden, wäre auch kein militärisches Potenzial möglich.

7. Schlussbemerkung

In der Schlussbemerkung wird darauf hingewiesen, dass schon das Haushaltsgesetz so gestaltet werden könnte, dass auf Wunsch eine rein zivile Verwen-

dung der Steuern möglich wäre. Viel eleganter könnte dies aber mit einem Zivilsteuergesetz nach dem gutachtlich abgesicherten Konzept des Netzwerks Friedenssteuer erreicht werden.

Außerdem haben die Beschwerdeführer/innen darauf hingewiesen, dass über 12.000 deutsche Staatsangehörige durch ihre Unterschrift eine gesetzliche Regelung des Militärsteuerproblems gefordert haben. Die Unterschriften liegen beim Deutschen Bundestag.

Sepp Rottmayr ist Militärsteuerweigerer aus Gewissensgründen und Beschwerdeführer der hier vorgestellten Verfassungsbeschwerde. Er arbeitet zum Thema Gewaltfreiheit und Glauben.



Rezension

Gunkel, Markus: Der Kampf gegen die Remilitarisierung. Friedensbewegung in Hamburg 1950 bis 1955. Peter Lang, Internationaler Verlag der Wissenschaften. Frankfurt am Main 2009, 418 Seiten, zahlreiche Abbildungen, gebunden, 64,80 Euro, ISBN 978-3-631-58875-8

Im Mai 1955 wurde die Bundesrepublik Deutschland unter Bundeskanzler Konrad Adenauer (CDU) Mitglied der Nato, die Zweiteilung Deutschlands war damit endgültig vollzogen. Ein halbes Jahr später, am 12. November 1955, erhielten dann die ersten Freiwilligen der Bundeswehr ihre Ernennungs-

Forum Pazifismus

Ja, ich möchte das Forum Pazifismus-Abo.
Die Bezugsgebühr für ein volles Kalenderjahr (4 Hefte) beträgt beim Normalabo 20 € zzgl. 2 € für Porto und Verpackung; bei Bestellung innerhalb des laufenden Kalenderjahres entsprechend weniger. Die Bezugsgebühren jeweils bis zum Ende des Kalenderjahres sind zu Beginn des Bezuges fällig, danach zu Beginn des Kalenderjahres. Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht jeweils bis zum 30.11. schriftlich eine Kündigung zum Jahresende erfolgt ist.

Förderabo I (30 €) Förderabo II (40 €)
 Förderabo III* (50 €) Normalabo (20 €)

Ich möchte das ermäßigte Abo für DFG-VK-Mitglieder (18 €)
Meine Mitgliedsnummer lautet: _____

Ich möchte das ermäßigte Abo für BSV-Mitglieder (18 €)
Zu den genannten Abopreisen kommen jeweils 2 € für Porto und Verpackung hinzu.
*Das Förderabo III beinhaltet zusätzlich den automatischen Erhalt einer CD-ROM mit dem Jahresinhalt im PDF-Format zum Jahresende.

(Organisation) _____
Vorname _____
Name _____
Straße _____
PLZ/Ort _____
Datum/Unterschrift _____

Ich bezahle bequem per Bankeinzug Konto _____
Bank _____ BLZ _____

Mir ist bekannt, dass ich diese Bestellung innerhalb der folgenden zwei Wochen ohne Begründung bei Forum Pazifismus, Postfach 150354, 70076 Stuttgart schriftlich widerrufen kann. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Dies bestätige ich mit meiner Unterschrift.

Datum Unterschrift

3) Art. 20 GG
4) Tiedemann Paul: Das Recht der Steuerweigerung aus Gewissensgründen, Hildesheim 1991, Georg Olms Verlag, S.149 ff., und Jan-Pieter Naujok: Gewissensfreiheit und Steuerpflicht, Berlin 2003, WiKu-Verlag, S. 75



urkunden. Am 7. Juli 1956 beschloss der Bundestag schließlich die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht für Männer ab 18 Jahren. Die hierzu notwendige »Wehrergänzung« des Grundgesetzes war auch von der Mehrheit der SPD-Parlamentarier mitgetragen worden. Zum 1. April 1957 rückten die ersten Wehrpflichtigen in die Kasernen ein.

Soweit ein paar nüchterne Daten und Fakten, die auf den ersten Blick leicht den Eindruck erwecken können, die politischen Entscheidungen seien damals vollkommen unproblematisch und einvernehmlich getroffen worden. Die Realität sah mitunter anders aus. So gab es – trotz staatlicher Repressionen, die entsprechende Handlungsmöglichkeiten stark einschränkte – bereits in den Jahren 1950er Jahren eine außerparlamentarische Bewegung, die sich gegen die Wiederbewaffnung der Bundesrepublik und die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht aussprach und diese zu verhindern suchte.

In seinem Buch »Der Kampf gegen die Remilitarisierung« stellt der Historiker Markus Gunkel die damaligen Ereignisse am Beispiel der »Friedensbewegung in Hamburg 1950 bis 1955« vor. Die qualitative Mikrostudie, der seine 2008 der Universität Hamburg vorgelegte Dissertation zugrunde liegt, dokumentiert und analysiert ausführlich die Aktionsformen und Phasen der Friedensbewegung in der ersten Hälfte der 1950er Jahre ebenso wie die Verfolgungsmaßnahmen von Seiten des Staates gegen diese soziale Bewegung. Wie der Autor zeigt, richtete sich der Widerstand dabei vor allem gegen die Auf-

stellung neuer Streitkräfte für die junge, vom Krieg gezeichnete Bundesrepublik.

In der Darstellung der außerparlamentarischen Bewegung gegen die Remilitarisierung unterscheidet Markus Gunkel zwei Phasen. Demnach wurde in der ersten Phase der zunächst sehr breite Protest durch zunehmende antikommunistische Propaganda und staatliche Repression auf einen kleinen, im Wesentlichen kommunistischen Kern reduziert, der über sich hinaus kaum noch mobilisierungsfähig war (1950 bis 1954). In einer zweiten Phase habe das Scheitern der EVG (Europäische Verteidigungsgemeinschaft) und die kurzzeitige Bereitschaft der SPD zu außerparlamentarischen Aktivitäten zu einem erneuten Aufschwung außerparlamentarischer Opposition geführt, die aber nach der Beschlussfassung im Bundestag über die Nato-Mitgliedschaft rasch in sich zusammengebrochen sei (1954/55). Zusammenfassend hält der Autor fest: »Gemessen an ihrem Einfluss auf die außen- und wehrpolitischen Entscheidungen der Bundesregierung waren die außerparlamentarischen Bewegungen gegen die Remilitarisierung erfolglos. Die Bundesregierung ließ sich in ihrem Vorhaben nicht beirren, das sie zunächst heimlich und dann offen betrieb« (S. 383).

Markus Gunkel bemerkt freilich zurecht, dass schon die Tatsache der Bewegung an sich – gemessen an dem Anspruch der friedensbewegten Akteure, die Geschichte nicht den Herrschenden zu überlassen – als Erfolg zu werten ist. Wörtlich führt er dazu aus: »In einem gesellschaftlichen Klima antikommunistischer Hetze und drohender juristischer Verfolgung dennoch seinen Protest gegen die Pläne der Regierenden über mehrere Jahre auf vielfältige Weise artikuliert zu haben, ist eine persönliche Leistung, die gewürdigt werden sollte« (S. 385). Entgegen den Beteuerungen von etablierter Seite hätten die Akteure durch ihr Handeln offenbart, dass der tatsächliche Gang der Geschichte nicht ohne Alternativen war – auch wenn sie sich nicht durchsetzen konnten. Dies könne und müsse, so das klare Plädoyer des Autors, ein Ansporn für widerständiges Handeln in heutiger Zeit sein.

Angesichts der Tatsache, dass die vollständige Niederlage der Gegner der Wiederbewaffnung und deren Bewegung weitgehend in Vergessenheit gerieten, hat Markus Gunkel mit der vorliegenden Untersuchung einen wichtigen Beitrag zur Grundlagenforschung auf einem bislang stark vernachlässigten Gebiet der Hamburger und bundesdeutschen Geschichtsschreibung geleistet. Seine mit rund 50 Abbildungen beziehungsweise Dokumenten illustrierte Darstellung belegt zugleich, dass die Geschichte der außerparlamentarischen Bewegungen in der Bundesrepublik Deutschland nicht erst – wie es heute vielfach im Rückblick scheint – in den 1960er Jahren, sondern in der Nachkriegszeit begann. Dem Buch ist eine weite Verbreitung zu wünschen, wobei es insbesondere in der schulischen und außerschulischen Jugend- und Erwachsenenbildung vortrefflich eingesetzt werden kann.

Hubert Kolling

Bitte mit
0,45 €
frankieren

POSTKARTE

An
Forum Pazifismus
Postfach 90 08 43
21048 Hamburg

ABOKARTE